



2016/0357A(COD)

4.10.2017

ÄNDERUNGSANTRÄGE 145 - 407

Entwurf eines Berichts
Kinga Gál
(PE605.985v02-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399 und (EU) 2016/1624

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2016)0731 – C8-0466/2016 – 2016/0357A(COD))

Änderungsantrag 145
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung

—

Vorschlag zur Ablehnung

***Das Europäische Parlament lehnt den
Vorschlag der Kommission ab.***

Or. fr

Änderungsantrag 146
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung

—

Vorschlag zur Ablehnung

***Das Europäische Parlament lehnt den
Vorschlag der Kommission ab.***

Or. en

Änderungsantrag 147
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung

—

Vorschlag zur Ablehnung

***Das Europäische Parlament lehnt den
Vorschlag der Kommission ab.***

Or. en

Begründung

Sowohl der Europäische Datenschutzbeauftragte als auch die Artikel-29-Datenschutzgruppe, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die für das Europäische Parlament durchgeführte Studie und der Meijers-Ausschuss haben darauf hingewiesen, dass es an Anhaltspunkten für die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer derart weitreichenden

Maßnahme fehlt. Der Zusatznutzen im Vergleich zu den bestehenden bzw. vereinbarten Mechanismen wie etwa das Schengener Informationssystem, das Visa-Informationssystem, die Europol-Datenbank, das Einreise-/Ausreisensystem, die PNR-Daten und die API-Daten ist nicht erkennbar. Das ETIAS würde außerdem ein Visum im Deckmantel für Bürgerinnen und Bürger aus von der Visumpflicht befreiten Ländern darstellen.

Änderungsantrag 148
Marie-Christine Vergiat

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung
Bezugsvermerk 4 a (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

unter Hinweis auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr,

Or. fr

Änderungsantrag 149
Marie-Christine Vergiat

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung
Bezugsvermerk 4 b (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

– unter Hinweis auf Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, insbesondere Artikel 28 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 2 und Artikel 46 Buchstabe d,

Or. fr

Änderungsantrag 150
Marie-Christine Vergiat

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung
Zitat 5 a (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

- *unter Hinweis auf die
Stellungnahme des Europäischen
Datenschutzbeauftragten zum zweiten
Paket „Intelligente Grenzen“ der EU
(Stellungnahme 06/2016),*

Or. fr

Änderungsantrag 151
Marie-Christine Vergiat

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung
Bezugsvermerk 5 b (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

- *unter Hinweis auf die
Stellungnahme des Europäischen
Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag
für eine Verordnung über die Errichtung
eines Europäischen Reiseinformations-
und -genehmigungssystems (ETIAS)
(Stellungnahme 3/2017),*

Or. fr

Änderungsantrag 152
Marie-Christine Vergiat

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung
Bezugsvermerk 5 h (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

– *unter Hinweis auf das Schreiben der „Artikel-29-Datenschutzgruppe“ vom 10. April 2017 und seinen Anhang,*

Or. fr

Änderungsantrag 153
Marie-Christine Vergiat

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung
Bezugsvermerk 5 d (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

– *unter Hinweis auf die Stellungnahme der Agentur für Grundrechte zu „den Auswirkungen des Verordnungsvorschlags zum Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS) (Stellungnahme 2/2017)“,*

Or. fr

Änderungsantrag 154
Marie-Christine Vergiat

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung
Zitat 5 e (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

– *unter Hinweis auf die „Umfrage der eu-LISA-Pilot über intelligente Grenzen“ der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte;*

Or. fr

Änderungsantrag 155
Marie-Christine Vergiat

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Bezugsvermerk 5 f (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

- *unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 (im Folgenden: Charta), die am 12. Dezember 2007 in StraÙburg proklamiert wurde und im Dezember 2009 mit dem Vertrag von Lissabon in Kraft trat,*

Or. fr

**Änderungsantrag 156
Marie-Christine Vergiat**

**Entwurf einer legislativen EntschlieÙung
Zitat 5 g (neu)**

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

- *unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde,*

Or. fr

**Änderungsantrag 157
Marie-Christine Vergiat**

**Entwurf einer legislativen EntschlieÙung
Bezugsvermerk 5 h (neu)**

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

- *unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) von 1951 und das zugehörige Protokoll vom 31. Januar 1967,*

Or. fr

Änderungsantrag 158
Marie-Christine Vergiat

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung
Bezugsvermerk 5 i (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

- *unter Hinweis auf das Fehlen einer Folgenabschätzung, insbesondere in Bezug auf die Grundrechte, das Recht auf Privatsphäre und Datenschutz gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 bezüglich „better Law making“ oder die „better regulation Guidelines“ der Europäischen Kommission,*

Or. fr

Änderungsantrag 159
Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben *a*, b und d, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a,

Or. en

Änderungsantrag 160
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit"²⁰ vom 6. April 2016 wird dargelegt, warum die EU ihre IT-Systeme, die Datenarchitektur und den Informationsaustausch im Bereich des Grenzmanagements, der Strafverfolgung und der Terrorismusbekämpfung verstärken und verbessern muss. Zudem wird betont, dass die Interoperabilität der Informationssysteme verbessert werden muss. Insbesondere werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Vorteile der bestehenden Informationssysteme optimal genutzt werden könnten und wie im Bedarfsfall neue und ergänzende Systeme entwickelt werden könnten, um die immer noch vorhandenen Informationslücken zu schließen.

²⁰ COM(2016) 205 final.

(1) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit"²⁰ vom 6. April 2016 wird dargelegt, warum die EU ihre IT-Systeme, die Datenarchitektur und den Informationsaustausch im Bereich des Grenzmanagements, der Strafverfolgung und der Terrorismusbekämpfung **durch die Einführung von kohärenten Strategien der Cybersicherheit für eine bessere Nutzung und für den besseren Schutz aller Daten und Informationen** verstärken und verbessern muss. Zudem wird betont, dass die Interoperabilität der Informationssysteme verbessert werden muss. Insbesondere werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Vorteile der bestehenden Informationssysteme optimal genutzt werden könnten und wie im Bedarfsfall neue und ergänzende Systeme entwickelt werden könnten, um die immer noch vorhandenen Informationslücken zu schließen.

²⁰ COM(2016) 205 final.

Or. ro

Änderungsantrag 161

Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Tatsächlich wurden in der Mitteilung vom 6. April 2016 mehrere Informationslücken benannt. Darunter fällt auch der Umstand, dass die Grenzbehörden an den Schengen-Außengrenzen über keinerlei Informationen über Reisende verfügen, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im

Geänderter Text

(2) Tatsächlich wurden in der Mitteilung vom 6. April 2016 mehrere Informationslücken benannt. Darunter fällt auch der Umstand, dass die Grenzbehörden an den Schengen-Außengrenzen über keinerlei Informationen über Reisende verfügen, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im

Besitz eines Visums zu sein. In der Mitteilung vom 6. April 2016 kündigte die Kommission an, eine Durchführbarkeitsstudie über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) in Auftrag zu geben. Anhand eines solchen automatisierten Systems könnte vor der Einreise eines von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen in den Schengen-Raum festgestellt werden, ob dieser dazu berechtigt ist und ob mit seiner Einreise ein Sicherheitsrisiko oder ein Risiko irregulärer Migration verbunden ist.

Besitz eines Visums zu sein, ***was ein erhebliches Sicherheitsrisiko birgt und aus diesem Grund eine vorherige Überprüfung zur Feststellung möglicher Gefahren erforderlich macht.*** In der Mitteilung vom 6. April 2016 kündigte die Kommission an, eine Durchführbarkeitsstudie über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) in Auftrag zu geben. Anhand eines solchen automatisierten Systems könnte vor der Einreise eines von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen in den Schengen-Raum festgestellt werden, ob dieser dazu berechtigt ist und ob mit seiner Einreise ein Sicherheitsrisiko oder ein Risiko irregulärer Migration verbunden ist.

Or. ro

Änderungsantrag 162 **Marie-Christine Vergiat**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 2**

Vorschlag der Kommission

(2) In der Mitteilung vom 6. April 2016 wurden einige Informationslücken ermittelt, darunter der Umstand, dass die Grenzbehörden an den Schengen-Außengrenzen über keinerlei Informationen über Reisende verfügen, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein. In der Mitteilung vom 6. April 2016 kündigte die Kommission an, eine Durchführbarkeitsstudie über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) in Auftrag zu geben. Anhand eines solchen automatisierten Systems könnte vor der

Geänderter Text

(2) In der Mitteilung vom 6. April 2016 wurden einige Informationslücken ermittelt, darunter der Umstand, dass die Grenzbehörden an den Schengen-Außengrenzen über keinerlei Informationen über Reisende verfügen, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein. In der Mitteilung vom 6. April 2016 kündigte die Kommission an, eine Durchführbarkeitsstudie über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) in Auftrag zu geben. Anhand eines solchen automatisierten Systems könnte vor der

Einreise eines von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen in den Schengen-Raum festgestellt werden, ob dieser dazu berechtigt ist ***und ob mit seiner Einreise ein Sicherheitsrisiko oder ein Risiko irregulärer Migration verbunden ist.***

Einreise eines von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen in den Schengen-Raum ***unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts, der Grundrechte und insbesondere des Rechts auf Familienzusammenführung, ungeachtet der Beweggründe und Rahmenbedingungen ihrer Reise in den Schengen-Raum*** festgestellt werden, ob dieser dazu berechtigt ist.

Or. fr

Änderungsantrag 163 **Angelika Mlinar**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 2**

Vorschlag der Kommission

(2) In der Mitteilung vom 6. April 2016 wurden einige Informationslücken ermittelt, darunter der Umstand, dass die Grenzbehörden an den Schengen-Außengrenzen über keinerlei Informationen über Reisende verfügen, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein. In der Mitteilung vom 6. April 2016 kündigte die Kommission an, eine Durchführbarkeitsstudie über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) in Auftrag zu geben. Anhand eines solchen automatisierten Systems könnte vor der Einreise eines von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen in den Schengen-Raum festgestellt werden, ob dieser dazu berechtigt ist ***und ob mit seiner Einreise ein Sicherheitsrisiko oder ein Risiko irregulärer Migration verbunden ist.***

Geänderter Text

(2) In der Mitteilung vom 6. April 2016 wurden einige Informationslücken ermittelt, darunter der Umstand, dass die Grenzbehörden an den Schengen-Außengrenzen über keinerlei Informationen über Reisende verfügen, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein. In der Mitteilung vom 6. April 2016 kündigte die Kommission an, eine Durchführbarkeitsstudie über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) in Auftrag zu geben. Anhand eines solchen automatisierten Systems könnte vor der Einreise eines von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen in den Schengen-Raum festgestellt werden, ob dieser dazu berechtigt ist.

Or. en

Änderungsantrag 164
Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) In der Mitteilung vom 6. April 2016 wurden einige Informationslücken ermittelt, darunter der Umstand, dass die Grenzbehörden an den Schengen-Außengrenzen über keinerlei Informationen über Reisende verfügen, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein. In der Mitteilung vom 6. April 2016 kündigte die Kommission an, eine Durchführbarkeitsstudie über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) in Auftrag zu geben. Anhand eines solchen automatisierten Systems könnte vor der Einreise eines von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen in den Schengen-Raum festgestellt werden, ob dieser dazu berechtigt ist und ob mit seiner Einreise ein Sicherheitsrisiko **oder ein Risiko irregulärer Migration** verbunden ist.

Geänderter Text

(2) In der Mitteilung vom 6. April 2016 wurden einige Informationslücken ermittelt, darunter der Umstand, dass die Grenzbehörden an den Schengen-Außengrenzen über keinerlei Informationen über Reisende verfügen, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein. In der Mitteilung vom 6. April 2016 kündigte die Kommission an, eine Durchführbarkeitsstudie über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) in Auftrag zu geben. Anhand eines solchen automatisierten Systems könnte vor der Einreise eines von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen in den Schengen-Raum festgestellt werden, ob dieser dazu berechtigt ist und ob mit seiner Einreise ein Sicherheitsrisiko, **ein Risiko irregulärer Migration oder ein Risiko hinsichtlich der öffentlichen Gesundheit** verbunden ist.

Or. fr

Änderungsantrag 165
Artis Pabriks

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) In der Mitteilung vom 6. April 2016 wurden einige Informationslücken ermittelt, darunter der Umstand, dass die Grenzbehörden an den Schengen-Außengrenzen über keinerlei Informationen über Reisende verfügen, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein. In der Mitteilung vom 6. April 2016 kündigte die Kommission an, eine Durchführbarkeitsstudie über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) in Auftrag zu geben. Anhand eines solchen automatisierten Systems könnte vor der Einreise eines von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen in den Schengen-Raum festgestellt werden, ob dieser dazu berechtigt ist und ob mit seiner Einreise ein Sicherheitsrisiko oder ein Risiko *irregulärer* Migration verbunden ist.

(2) In der Mitteilung vom 6. April 2016 wurden einige Informationslücken ermittelt, darunter der Umstand, dass die Grenzbehörden an den Schengen-Außengrenzen über keinerlei Informationen über Reisende verfügen, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein. In der Mitteilung vom 6. April 2016 kündigte die Kommission an, eine Durchführbarkeitsstudie über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) in Auftrag zu geben. Anhand eines solchen automatisierten Systems könnte vor der Einreise eines von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen in den Schengen-Raum festgestellt werden, ob dieser dazu berechtigt ist und ob mit seiner Einreise ein Sicherheitsrisiko oder ein Risiko *illegaler* Migration verbunden ist.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates.

Änderungsantrag 166 **Sergei Stanishev**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 2**

Vorschlag der Kommission

(2) In der Mitteilung vom 6. April 2016 wurden einige Informationslücken ermittelt, darunter der Umstand, dass die

Geänderter Text

(2) In der Mitteilung vom 6. April 2016 wurden einige Informationslücken ermittelt, darunter der Umstand, dass die

Grenzbehörden an den Schengen-Außengrenzen über keinerlei Informationen über Reisende verfügen, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein. In der Mitteilung vom 6. April 2016 kündigte die Kommission an, eine Durchführbarkeitsstudie über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) in Auftrag zu geben. Anhand eines solchen automatisierten Systems könnte vor der Einreise eines von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen in **den Schengen-Raum** festgestellt werden, ob dieser dazu berechtigt ist und ob mit seiner Einreise ein Sicherheitsrisiko **oder ein Risiko irregulärer Migration** verbunden ist.

Grenzbehörden an den Schengen-Außengrenzen über keinerlei Informationen über Reisende verfügen, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein. In der Mitteilung vom 6. April 2016 kündigte die Kommission an, eine Durchführbarkeitsstudie über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) in Auftrag zu geben. Anhand eines solchen automatisierten Systems könnte vor der Einreise eines von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen in **das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten** festgestellt werden, ob dieser dazu berechtigt ist und ob mit seiner Einreise ein Sicherheitsrisiko verbunden ist.

Or. en

Begründung

Der in dieser Erwägung verwendete Begriff „Schengen-Raum“ widerspricht der Formulierung in Artikel 1 Absatz 1 „Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten“. Die Formulierung wurde aus Konsistenzgründen geändert und um in den EU-Mitgliedstaaten Verwirrung hinsichtlich des Anwendungsbereichs zu verhindern.

Änderungsantrag 167 **Maria Grapini**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitteilung vom 14. September 2016 "Mehr Sicherheit in einer von Mobilität geprägten Welt: Besserer Informationsaustausch bei der Terrorismusbekämpfung und für einen stärkeren Schutz der Außengrenzen"²¹ bestätigt die Priorität des Schutzes der EU-Außengrenzen und schlägt konkrete

Geänderter Text

(3) Die Mitteilung vom 14. September 2016 "Mehr Sicherheit in einer von Mobilität geprägten Welt: Besserer Informationsaustausch bei der Terrorismusbekämpfung und für einen stärkeren Schutz der Außengrenzen"²¹ bestätigt die Priorität des Schutzes der EU-Außengrenzen und schlägt konkrete

Maßnahmen als rasche und umfassende Antwort der EU zur Fortsetzung der Anstrengungen für ein stärkeres Management der EU-Außengrenzen vor.

²¹ COM(2016) 602 final.

Maßnahmen als rasche und umfassende Antwort der EU zur Fortsetzung der Anstrengungen für ein stärkeres Management der EU-Außengrenzen, **für ein besseres und im höchsten Maße sicheres Funktionieren der Freizügigkeit innerhalb der Union.**

²¹ COM(2016) 602 final.

Or. ro

Änderungsantrag 168 **Marie-Christine Vergiat**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Es ist erforderlich, die Ziele und die technische Architektur des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) festzulegen, die ETIAS-Zentralstelle, die nationalen ETIAS-Stellen und den ETIAS-Überprüfungsausschuss einzurichten, die Modalitäten des Systembetriebs und der Verwendung der vom Antragsteller in das System einzugebenden Daten zu regeln, Bestimmungen über die Erteilung oder Verweigerung von Reisegenehmigungen und die Datenverarbeitungszwecke festzulegen sowie die Behörden, die berechtigt sind, auf die Daten zuzugreifen und den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen, zu benennen.

Geänderter Text

(4) Es ist erforderlich, die Ziele und die technische Architektur des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) festzulegen, die ETIAS-Zentralstelle, die nationalen ETIAS-Stellen und den ETIAS-Überprüfungsausschuss einzurichten, die Modalitäten des Systembetriebs und der Verwendung der vom Antragsteller in das System einzugebenden Daten zu regeln, Bestimmungen über die Erteilung oder Verweigerung von Reisegenehmigungen und die Datenverarbeitungszwecke festzulegen sowie die Behörden, die berechtigt sind, auf die Daten zuzugreifen, und **die nationalen und europäischen Behörden, die die Aufgabe haben**, den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen **und das Funktionieren des Systems auf nationaler und europäischer Ebene zu kontrollieren, zu benennen.**

Or. fr

Änderungsantrag 169
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Es ist erforderlich, die Ziele und die technische Architektur des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) festzulegen, die ETIAS-Zentralstelle, die nationalen ETIAS-Stellen und den ETIAS-Überprüfungsausschuss einzurichten, die Modalitäten des Systembetriebs und der Verwendung der vom Antragsteller in das System einzugebenden Daten zu regeln, Bestimmungen über die Erteilung oder Verweigerung von Reisegenehmigungen und die Datenverarbeitungszwecke festzulegen sowie die Behörden, die berechtigt sind, auf die Daten zuzugreifen und den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen, zu benennen.

Geänderter Text

(4) Es ist erforderlich, die Ziele und die technische Architektur des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) festzulegen **und darüber zu informieren**, die ETIAS-Zentralstelle, die nationalen ETIAS-Stellen und den ETIAS-Überprüfungsausschuss einzurichten, die Modalitäten des Systembetriebs und der Verwendung der vom Antragsteller in das System einzugebenden Daten zu regeln, Bestimmungen über die Erteilung oder Verweigerung von Reisegenehmigungen und die Datenverarbeitungszwecke festzulegen sowie die Behörden, die berechtigt sind, auf die Daten zuzugreifen und den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen, zu benennen.

Or. ro

Änderungsantrag 170
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Es ist erforderlich, die Ziele und die technische Architektur des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) festzulegen, die ETIAS-Zentralstelle, die nationalen ETIAS-Stellen und **den ETIAS-Überprüfungsausschuss** einzurichten, die Modalitäten des Systembetriebs und der Verwendung der vom Antragsteller in das System einzugebenden Daten zu regeln,

Geänderter Text

(4) Es ist erforderlich, die Ziele und die technische Architektur des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) festzulegen, die ETIAS-Zentralstelle, die nationalen ETIAS-Stellen und **das ETIAS-Bewertungsgremium** einzurichten, die Modalitäten des Systembetriebs und der Verwendung der vom Antragsteller in das System einzugebenden Daten zu regeln,

Bestimmungen über die Erteilung oder Verweigerung von Reisegenehmigungen und die Datenverarbeitungszwecke festzulegen sowie die Behörden, die berechtigt sind, auf die Daten zuzugreifen und den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen, zu benennen.

Bestimmungen über die Erteilung oder Verweigerung von Reisegenehmigungen und die Datenverarbeitungszwecke festzulegen sowie die Behörden, die berechtigt sind, auf die Daten zuzugreifen und den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen, zu benennen.

Or. en

Änderungsantrag 171 **Marie-Christine Vergiat**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Das ETIAS sollte für Drittstaatsangehörige gelten, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein.

Geänderter Text

(5) Das ETIAS sollte für Drittstaatsangehörige gelten, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein ***unabhängig von ihrer Situation, unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte, des Völkerrechts und der Grundsätze der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Zweckmäßigkeit.***

Or. fr

Änderungsantrag 172 **Sergei Stanishev, Tonino Picula**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Das ETIAS sollte für Drittstaatsangehörige gelten, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein.

Geänderter Text

(5) Das ETIAS sollte für Drittstaatsangehörige gelten, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein, ***ausgenommen von der Visumpflicht befreite Staatsangehörige der Kandidatenländer und potenziellen***

Begründung

The lack of impact assessment leaves unclear the possible impact on the traffic on external land borders, especially in cases where third country nationals arrive at border crossing points without having applied for travel authorisation. Recent experience with systematic checks on external borders has shown the potential risks of introducing additional pre-conditions for entry in the EU. Such approach might also act as a discouragement for EU candidate and potential candidate countries in regards to their effort towards membership. Exempting these countries from the scope of this Regulation would send a positive signal for their EU perspective and alleviate burdens from Member States on external borders.

Änderungsantrag 173

Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Das ETIAS sollte für Drittstaatsangehörige gelten, die von der Pflicht befreit sind, **beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein.**

Geänderter Text

(5) Das ETIAS sollte für Drittstaatsangehörige, die von der **Visum-Pflicht** befreit sind, **und für Staatsangehörige, die von der Flughafen-Visumpflicht befreit sind, gelten.**

Or. fr

Änderungsantrag 174

Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Außerdem sollte es für von der Visumpflicht befreite Drittstaatsangehörige gelten, die Familienangehörige von Unionsbürgern, die unter die Richtlinie 2004/38/EG²² fallen, oder Familienangehörige von

Geänderter Text

(6) Außerdem sollte es für von der Visumpflicht befreite Drittstaatsangehörige gelten, die Familienangehörige von Unionsbürgern, die unter die Richtlinie 2004/38/EG²² fallen, oder Familienangehörige von

Drittstaatsangehörigen, die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen, sind und nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG sind. Nach Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat jeder Unionsbürger das Recht, sich vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten. Die genannten Beschränkungen und Bedingungen finden sich in der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

²² Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG,

Drittstaatsangehörigen, die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen, sind und nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG **oder einer Aufenthaltsgenehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 sind.** Nach Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat jeder Unionsbürger das Recht, sich vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten. Die genannten Beschränkungen und Bedingungen finden sich in der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

²² Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG,

Or. fr

Änderungsantrag 175 **Maria Grapini**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Wie der Gerichtshof der Europäischen Union²³ bestätigt, haben solche Familienangehörige nicht nur das Recht, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu betreten, sondern auch das Recht auf ein Visum zu diesem Zweck. Folglich sollten auch Familienangehörige, die von der Visumpflicht befreit sind, das Recht haben, eine Reisegenehmigung zu erhalten. Die Mitgliedstaaten sollten den betreffenden Personen alle Erleichterungen zur Erlangung der erforderlichen Reisegenehmigung gewähren und ihnen diese unentgeltlich erteilen.

²³Urteil des Gerichtshofs vom 31. Januar 2006 in der Rechtssache C-503/03 Kommission gegen Spanien (Slg. 2006, S. I-1097).

(7) Wie der Gerichtshof der Europäischen Union²³ bestätigt, haben solche Familienangehörige nicht nur das Recht, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu betreten, sondern auch das Recht auf ein Visum zu diesem Zweck. Folglich sollten auch Familienangehörige, die von der Visumpflicht befreit sind, das Recht haben, eine Reisegenehmigung zu erhalten. Die Mitgliedstaaten sollten den betreffenden Personen alle Erleichterungen zur Erlangung der erforderlichen Reisegenehmigung **nur nach vorherigen Überprüfung** gewähren **und** ihnen diese unentgeltlich erteilen.

²³Urteil des Gerichtshofs vom 31. Januar 2006 in der Rechtssache C-503/03 Kommission gegen Spanien (Slg. 2006, S. I-1097).

Or. ro

Änderungsantrag 176 Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Das Recht auf Erhalt einer Reisegenehmigung wird nicht bedingungslos gewährt, **denn es kann Familienangehörigen verwehrt werden, von denen ein Risiko für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG ausgeht.** Daher kann **im Rahmen dieses Verfahrens** von Familienangehörigen verlangt werden, ihre personenbezogenen Daten in Bezug auf ihre Identität und ihren Status anzugeben, soweit diese für die Beurteilung der von ihnen möglicherweise ausgehenden Sicherheitsgefahr relevant sind. **Dementsprechend sollten bei der**

Geänderter Text

(8) Das Recht auf Erhalt einer Reisegenehmigung wird nicht bedingungslos gewährt. Daher kann von Familienangehörigen verlangt werden, ihre personenbezogenen Daten in Bezug auf ihre Identität und ihren Status anzugeben, soweit diese für die Beurteilung der von ihnen möglicherweise ausgehenden Sicherheitsgefahr relevant sind. **Sie dürfen nur in Ausnahmefällen unter die Reisegenehmigung fallen und dies ausschließlich aufgrund von Sicherheitsbedenken. Da die Verwendung dieser personenbezogenen Daten einen Eingriff in die Privatsphäre der**

Prüfung ihrer Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung ausschließlich Sicherheitsbedenken berücksichtigt werden und nicht Bedenken im Zusammenhang mit den Migrationsrisiken.

Reisenden darstellt, darf deren Verwendung gestattet werden, um genau bestimmte Zwecke im Zusammenhang mit den konkreten Zielen der Behörden, die die Daten verwenden, zu verfolgen. Bei Verwendung dieser Daten ist es notwendig, die Situation der betreffenden Personen in ihren Herkunftsländern zu berücksichtigen und dies darf auf keinen Fall der Genfer Konvention von 1951 zuwiderlaufen.

Or. fr

Änderungsantrag 177 Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Das Recht auf Erhalt einer Reisegenehmigung wird nicht bedingungslos gewährt, denn es kann Familienangehörigen verwehrt werden, von denen ein Risiko für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG ausgeht. Daher kann von Familienangehörigen verlangt werden, ihre personenbezogenen Daten in Bezug auf ihre Identität und ihren Status anzugeben, soweit diese für die Beurteilung der von ihnen möglicherweise ausgehenden Sicherheitsgefahr relevant sind. Dementsprechend sollten bei der Prüfung ihrer Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung ausschließlich Sicherheitsbedenken berücksichtigt werden ***und nicht Bedenken im Zusammenhang mit den Migrationsrisiken.***

Geänderter Text

(8) Das Recht auf Erhalt einer Reisegenehmigung wird nicht bedingungslos gewährt, denn es kann Familienangehörigen verwehrt werden, von denen ein Risiko für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG ausgeht. Daher kann von Familienangehörigen verlangt werden, ihre personenbezogenen Daten in Bezug auf ihre Identität und ihren Status anzugeben, soweit diese für die Beurteilung der von ihnen möglicherweise ausgehenden Sicherheitsgefahr relevant sind. Dementsprechend sollten bei der Prüfung ihrer Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung ausschließlich Sicherheitsbedenken berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 178

Jan Philipp Albrecht

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Mit dem ETIAS sollte eine Reise genehmigung für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingeführt werden, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten **ein Risiko irregulärer Migration oder ein Risiko** für die Sicherheit **oder die öffentliche Gesundheit** verbunden ist. Der Besitz einer gültigen Reise genehmigung sollte eine neue Voraussetzung für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sein, **der bloße Besitz einer Reise genehmigung sollte allerdings nicht automatisch zur Einreise berechtigen**.

Geänderter Text

(9) Mit dem ETIAS sollte eine Reise genehmigung für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingeführt werden, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten **eine Gefahr** für die Sicherheit verbunden ist. Der Besitz einer gültigen Reise genehmigung sollte eine neue Voraussetzung für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sein.

Or. en

**Änderungsantrag 179
Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Mit dem ETIAS sollte eine Reise genehmigung für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingeführt werden, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten **ein Risiko irregulärer Migration oder ein Risiko** für die Sicherheit **oder die öffentliche Gesundheit**

Geänderter Text

(9) Mit dem ETIAS sollte eine Reise genehmigung für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingeführt werden, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko für die Sicherheit verbunden ist. Der Besitz einer gültigen Reise genehmigung sollte **keine**

verbunden ist. Der Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sollte **eine** neue Voraussetzung für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sein, **der bloße Besitz** einer Reisegenehmigung sollte **allerdings** nicht **automatisch zur** Einreise **berechtigen**.

neue Voraussetzung für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sein, **und das Fehlen** einer Reisegenehmigung sollte nicht **ausreichen, um die** Einreise **zu verweigern. Die erforderlichen Bedingungen und Angaben sollten nicht höher sein als die für einen Visumantrag erforderlichen.**

Or. fr

Änderungsantrag 180 **Maria Grapini**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Mit dem ETIAS sollte eine Reisegenehmigung für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingeführt werden, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit verbunden ist. Der Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sollte eine neue Voraussetzung für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sein, der bloße Besitz einer Reisegenehmigung sollte allerdings nicht automatisch zur Einreise berechtigen.

Geänderter Text

(9) Mit dem ETIAS sollte eine Reisegenehmigung für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingeführt werden, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit verbunden ist. Der Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sollte eine neue Voraussetzung für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sein, der bloße Besitz einer Reisegenehmigung sollte allerdings nicht automatisch zur Einreise berechtigen, **die aus triftigen Gründen verweigert werden darf.**

Or. ro

Änderungsantrag 181 **Angelika Mlinar**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Mit dem ETIAS sollte eine Reisegenehmigung für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingeführt werden, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko ***irregulärer Migration oder ein Risiko*** für die Sicherheit ***oder die öffentliche Gesundheit*** verbunden ist. Der Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sollte eine neue Voraussetzung für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sein, der bloße Besitz einer Reisegenehmigung sollte allerdings nicht automatisch zur Einreise berechtigen.

Geänderter Text

(9) Mit dem ETIAS sollte eine Reisegenehmigung für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingeführt werden, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko für die Sicherheit verbunden ist. Der Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sollte eine neue Voraussetzung für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sein, der bloße Besitz einer Reisegenehmigung sollte allerdings nicht automatisch zur Einreise berechtigen.

Or. en

Änderungsantrag 182
Artis Pabriks

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Mit dem ETIAS sollte eine Reisegenehmigung für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingeführt werden, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko ***irregulärer Migration oder ein Risiko*** für die Sicherheit ***oder die öffentliche Gesundheit*** verbunden ist. Der Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sollte eine neue Voraussetzung für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sein, der

Geänderter Text

(9) Mit dem ETIAS sollte eine Reisegenehmigung für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingeführt werden, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko ***illegaler Migration oder ein Risiko*** für die Sicherheit ***oder die öffentliche Gesundheit*** verbunden ist. Der Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sollte eine neue Voraussetzung für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sein, der

bloße Besitz einer Reisegenehmigung sollte allerdings nicht automatisch zur Einreise berechtigen.

bloße Besitz einer Reisegenehmigung sollte allerdings nicht automatisch zur Einreise berechtigen.

Or. en

Änderungsantrag 183
Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Mit dem ETIAS sollte eine Reisegenehmigung für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, **beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein** („**Visumpflicht**“), eingeführt werden, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko irregulärer Migration oder ein Risiko für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit verbunden ist. Der Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sollte eine neue Voraussetzung für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sein, der bloße Besitz einer Reisegenehmigung sollte allerdings nicht automatisch zur Einreise berechtigen.

Geänderter Text

(9) Mit dem ETIAS sollte eine Reisegenehmigung für Drittstaatsangehörige, die von der **Visumpflicht und der Pflicht zum Besitz eines Visums für den Transit auf Flughäfen befreit sind**, eingeführt werden, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko irregulärer Migration oder ein Risiko für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit verbunden ist. Der Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sollte eine neue Voraussetzung für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sein, der bloße Besitz einer Reisegenehmigung sollte allerdings nicht automatisch zur Einreise berechtigen.

Or. fr

Änderungsantrag 184
Sergei Stanishev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Mit dem ETIAS sollte eine Reisegenehmigung für

Geänderter Text

(9) Mit dem ETIAS sollte eine Reisegenehmigung für

Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingeführt werden, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko *irregulärer Migration oder ein Risiko* für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit verbunden ist. Der Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sollte eine neue Voraussetzung für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sein, der bloße Besitz einer Reisegenehmigung sollte allerdings nicht automatisch zur Einreise berechtigen.

Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingeführt werden, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit verbunden ist. Der Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sollte eine neue Voraussetzung für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sein, der bloße Besitz einer Reisegenehmigung sollte allerdings nicht automatisch zur Einreise berechtigen.

Or. en

Begründung

According to data from Eurostat, in 2015 and 2016 the vast majority of non-EU citizens who have irregularly arrived on the territory of the European Union are not nationals of visa-exempt countries. Including prevention of irregular migration among one of the three main objectives of this Regulation is therefore misleading, as additional pre-conditions for visa-exempt third country nationals cannot serve as a tool for migration management. Additionally, such provisions and wording would leave the possibility for Member States to subjectively refuse entry solely on the basis of a hypothetical crime which is not committed at time of refusal.

Änderungsantrag 185

Sylvie Guillaume, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Tanja Fajon, Birgit Sippel, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Mit dem ETIAS sollte eine Reisegenehmigung für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingeführt werden, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der

Geänderter Text

(9) Mit dem ETIAS sollte eine Reisegenehmigung für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingeführt werden, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der

Mitgliedstaaten ein Risiko irregulärer Migration oder ein Risiko für die Sicherheit **oder die öffentliche Gesundheit** verbunden ist. Der Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sollte eine neue Voraussetzung für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sein, der bloße Besitz einer Reisegenehmigung sollte allerdings nicht automatisch zur Einreise berechtigen.

Mitgliedstaaten ein Risiko irregulärer Migration oder ein Risiko für die Sicherheit verbunden ist. Der Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sollte eine neue Voraussetzung für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sein, der bloße Besitz einer Reisegenehmigung sollte allerdings nicht automatisch zur Einreise berechtigen.

Or. en

Änderungsantrag 186
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Das ETIAS sollte sicherstellen, dass Reisende vor ihrer Ankunft an Außengrenzübergangsstellen überprüft werden, und so zu einem hohen Maß an Sicherheit, zur Verhinderung irregulärer Migration und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit beitragen.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 187
Angelika Mlinar

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Das ETIAS sollte sicherstellen, dass Reisende vor ihrer Ankunft an Außengrenzübergangsstellen überprüft werden, und so zu einem hohen Maß an Sicherheit, zur Verhinderung irregulärer

entfällt

Migration und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 188
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Das ETIAS sollte sicherstellen, dass Reisende vor ihrer Ankunft an Außengrenzübergangsstellen überprüft werden, und so zu einem hohen Maß an Sicherheit, zur Verhinderung irregulärer Migration und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit beitragen.

Geänderter Text

(10) Das ETIAS sollte sicherstellen, dass Reisende vor ihrer Ankunft an Außengrenzübergangsstellen überprüft werden, und so zu einem hohen Maß an Sicherheit, zur Verhinderung irregulärer Migration, ***zur effektiven Sicherheit der EU-Bürger*** und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit beitragen.

Or. ro

Änderungsantrag 189
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Das ETIAS sollte sicherstellen, dass Reisende vor ihrer Ankunft an Außengrenzübergangsstellen überprüft werden, und so zu einem hohen Maß an Sicherheit, ***zur Verhinderung irregulärer Migration und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit*** beitragen.

Geänderter Text

(10) Das ETIAS sollte sicherstellen, dass Reisende vor ihrer Ankunft an Außengrenzübergangsstellen überprüft werden, und so zu einem hohen Maß an Sicherheit beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 190

Sergei Stanishev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Das ETIAS sollte sicherstellen, dass Reisende vor ihrer Ankunft an Außengrenzübergangsstellen überprüft werden, und so zu einem hohen Maß an Sicherheit, **zur Verhinderung irregulärer Migration** und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit beitragen.

Geänderter Text

(10) Das ETIAS sollte sicherstellen, dass Reisende vor ihrer Ankunft an Außengrenzübergangsstellen überprüft werden, und so zu einem hohen Maß an Sicherheit und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit beitragen.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit vorhergehenden Änderungsanträgen, um die Verhinderung irregulärer Migration als eines der Hauptziele dieser Verordnung zu entfernen.

Änderungsantrag 191

Sylvie Guillaume, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Tanja Fajon, Birgit Sippel, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Das ETIAS sollte sicherstellen, dass Reisende vor ihrer Ankunft an Außengrenzübergangsstellen überprüft werden, und so zu einem hohen Maß an Sicherheit, zur Verhinderung irregulärer Migration **und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit** beitragen.

Geänderter Text

(10) Das ETIAS sollte sicherstellen, dass Reisende vor ihrer Ankunft an Außengrenzübergangsstellen überprüft werden, und so zu einem hohen Maß an Sicherheit **und** zur Verhinderung irregulärer Migration beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 192
Artis Pabriks

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Das ETIAS sollte sicherstellen, dass Reisende vor ihrer Ankunft an Außengrenzübergangsstellen überprüft werden, und so zu einem hohen Maß an Sicherheit, zur Verhinderung *irregulärer* Migration und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit beitragen.

Geänderter Text

(10) Das ETIAS sollte sicherstellen, dass Reisende vor ihrer Ankunft an Außengrenzübergangsstellen überprüft werden, und so zu einem hohen Maß an Sicherheit, zur Verhinderung *illegaler* Migration und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 193
Gérard Deprez, Louis Michel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Das ETIAS sollte zur Erleichterung der von Grenzschutzbeamten an den Außengrenzübergangsstellen durchgeführten Grenzübertrittskontrollen beitragen und eine koordinierte und einheitliche Überprüfung von Drittstaatsangehörigen gewährleisten, die eine Reise in den Schengen-Raum planen und dazu eine Reisegenehmigung beantragen müssen. Des Weiteren sollte das System ermöglichen, Antragsteller besser darüber zu informieren, ob sie zur Einreise in den Schengen-Raum berechtigt sind. Darüber hinaus sollte das ETIAS zur Erleichterung der Grenzübertrittskontrollen beitragen, da sich durch den Einsatz des Systems die Zahl der Einreiseverweigerungen an den Außengrenzen verringert.

Geänderter Text

(11) Das ETIAS sollte zur Erleichterung der von Grenzschutzbeamten an den Außengrenzübergangsstellen durchgeführten Grenzübertrittskontrollen beitragen und eine koordinierte und einheitliche Überprüfung von Drittstaatsangehörigen gewährleisten, die eine Reise in den Schengen-Raum planen und dazu eine Reisegenehmigung beantragen müssen. Des Weiteren sollte das System ermöglichen, Antragsteller besser darüber zu informieren, ob sie zur Einreise in den Schengen-Raum berechtigt sind. Darüber hinaus sollte das ETIAS zur Erleichterung der Grenzübertrittskontrollen beitragen, da sich durch den Einsatz des Systems die Zahl der Einreiseverweigerungen an den Außengrenzen verringert **und in einigen Fällen den Grenzschutzbeamten der Zugriff auf zusätzliche Informationen für Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie ermöglicht wird.**

Or. fr

Änderungsantrag 194
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Das ETIAS sollte zur Erleichterung der von Grenzschutzbeamten an den Außengrenzübergangsstellen durchgeführten Grenzübertrittskontrollen beitragen und eine koordinierte und einheitliche Überprüfung von Drittstaatsangehörigen gewährleisten, die eine Reise in den Schengen-Raum planen und dazu eine Reisegenehmigung beantragen müssen. Des Weiteren sollte das System ermöglichen, Antragsteller besser darüber zu informieren, ob sie zur Einreise in den Schengen-Raum berechtigt sind. Darüber hinaus sollte das ETIAS zur Erleichterung der Grenzübertrittskontrollen beitragen, da sich durch den Einsatz des Systems die Zahl der Einreiseverweigerungen an den Außengrenzen verringert.

Geänderter Text

(11) Das ETIAS sollte zur Erleichterung der von Grenzschutzbeamten an den Außengrenzübergangsstellen durchgeführten Grenzübertrittskontrollen **und dadurch zur Vermeidung von Wartezeiten** beitragen und eine koordinierte und einheitliche Überprüfung von Drittstaatsangehörigen gewährleisten, die eine Reise in den Schengen-Raum planen und dazu eine Reisegenehmigung beantragen müssen. Des Weiteren sollte das System ermöglichen, Antragsteller besser darüber zu informieren, ob sie zur Einreise in den Schengen-Raum berechtigt sind. Darüber hinaus sollte das ETIAS zur Erleichterung der Grenzübertrittskontrollen beitragen, da sich durch den Einsatz des Systems die Zahl der Einreiseverweigerungen an den Außengrenzen verringert.

Or. ro

Änderungsantrag 195
Sergei Stanishev, Tonino Picula

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Das ETIAS sollte zur Erleichterung der von Grenzschutzbeamten an den Außengrenzübergangsstellen durchgeführten Grenzübertrittskontrollen beitragen und eine koordinierte und einheitliche Überprüfung von

Geänderter Text

(11) Das ETIAS sollte zur Erleichterung der von Grenzschutzbeamten an den Außengrenzübergangsstellen durchgeführten Grenzübertrittskontrollen beitragen und eine koordinierte und einheitliche Überprüfung von

Drittstaatsangehörigen gewährleisten, die eine Reise in **den Schengen-Raum** planen und dazu eine Reisegenehmigung beantragen müssen. Des Weiteren sollte das System ermöglichen, Antragsteller besser darüber zu informieren, ob sie zur Einreise in **den Schengen-Raum** berechtigt sind. Darüber hinaus sollte das ETIAS zur Erleichterung der Grenzübertrittskontrollen beitragen, da sich durch den Einsatz des Systems die Zahl der Einreiseverweigerungen an den Außengrenzen verringert.

Drittstaatsangehörigen gewährleisten, die eine Reise in **die Europäische Union** planen und dazu eine Reisegenehmigung beantragen müssen. Des Weiteren sollte das System ermöglichen, Antragsteller besser darüber zu informieren, ob sie zur Einreise in **die Europäische Union** berechtigt sind. Darüber hinaus sollte das ETIAS zur Erleichterung der Grenzübertrittskontrollen beitragen, da sich durch den Einsatz des Systems die Zahl der Einreiseverweigerungen an den Außengrenzen verringert.

Or. en

Begründung

Der in dieser Erwägung verwendete Begriff „Schengen-Raum“ widerspricht der Formulierung in Artikel 1 Absatz 1 „Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten“. Die Formulierung wurde aus Konsistenzgründen geändert und um in den EU-Mitgliedstaaten Verwirrung hinsichtlich des Anwendungsbereichs zu verhindern.

Änderungsantrag 196 **Marie-Christine Vergiat**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Das ETIAS sollte außerdem einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Schengener Informationssystems (SIS) im Zusammenhang mit den Ausschreibungen von Personen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft, Ausschreibungen von Vermissten, Ausschreibungen von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, und Personenausschreibungen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle oder der gezielten Kontrolle leisten. Zu diesem Zweck sollte das ETIAS eine automatisierte Bearbeitung der Antragsdatensätze anhand eines Abgleichs mit den entsprechenden

Geänderter Text

(12) Das ETIAS sollte außerdem einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Schengener Informationssystems (SIS) im Zusammenhang mit den Ausschreibungen von Personen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft, Ausschreibungen von Vermissten, Ausschreibungen von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, und Personenausschreibungen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle oder der gezielten Kontrolle leisten. Zu diesem Zweck sollte das ETIAS eine automatisierte Bearbeitung der Antragsdatensätze anhand eines

Ausschreibungen im SIS durchführen.
Diese Bearbeitung erfolgt zur Unterstützung des SIS. Dementsprechend sollten etwaige Treffer aufgrund dieses Abgleichs im SIS gespeichert werden.

Abgleichs mit den entsprechenden Ausschreibungen im SIS durchführen.

Or. fr

Begründung

Es ist unmöglich, sicherzustellen, ob die von Personen, deren Identität nicht überprüft werden kann, bei ETIAS angegebenen Daten gültig und/oder korrekt sind. Daher sollten diese Daten (und die Ergebnisse nach der Bearbeitung im ETIAS) nicht im SIS registriert werden.

Änderungsantrag 197 **Gérard Deprez, Louis Michel**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Das ETIAS sollte außerdem einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Schengener Informationssystems (SIS) im Zusammenhang mit den Ausschreibungen von Personen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft, Ausschreibungen von Vermissten, Ausschreibungen von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, und Personenausschreibungen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle oder der gezielten Kontrolle leisten. Zu diesem Zweck sollte das ETIAS eine automatisierte Bearbeitung der Antragsdatensätze anhand eines Abgleichs mit den entsprechenden Ausschreibungen im SIS durchführen. Diese Bearbeitung erfolgt zur Unterstützung des SIS. Dementsprechend sollten etwaige Treffer aufgrund dieses Abgleichs im SIS gespeichert werden.

Geänderter Text

(12) Das ETIAS sollte außerdem einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Schengener Informationssystems (SIS) im Zusammenhang mit den Ausschreibungen von Personen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft, Ausschreibungen von Vermissten, Ausschreibungen von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, und Personenausschreibungen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle, **von Ermittlungsanfragen** oder der gezielten Kontrolle leisten. Zu diesem Zweck sollte das ETIAS eine automatisierte Bearbeitung der Antragsdatensätze anhand eines Abgleichs mit den entsprechenden Ausschreibungen im SIS durchführen. Diese Bearbeitung erfolgt zur Unterstützung des SIS. Dementsprechend sollten etwaige Treffer aufgrund dieses Abgleichs im SIS gespeichert werden.

Or. fr

Änderungsantrag 198
Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Das ETIAS sollte außerdem einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Schengener Informationssystems (SIS) im Zusammenhang mit den **Ausschreibungen von Personen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft**, Ausschreibungen von Vermissten, Ausschreibungen von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, und Personenausschreibungen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle oder der gezielten Kontrolle leisten. Zu diesem Zweck sollte das ETIAS eine automatisierte Bearbeitung der Antragsdatensätze anhand eines Abgleichs mit den entsprechenden Ausschreibungen im SIS durchführen. Diese Bearbeitung erfolgt zur Unterstützung des SIS. Dementsprechend sollten etwaige Treffer **aufgrund dieses Abgleichs im SIS gespeichert** werden.

Geänderter Text

(12) Das ETIAS sollte außerdem einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Schengener Informationssystems (SIS) im Zusammenhang mit den Ausschreibungen von Vermissten, Ausschreibungen von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, und Personenausschreibungen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle, **von Ermittlungsanfragen** oder der gezielten Kontrolle leisten. Zu diesem Zweck sollte das ETIAS eine automatisierte Bearbeitung der Antragsdatensätze anhand eines Abgleichs mit den entsprechenden Ausschreibungen im SIS durchführen. Diese Bearbeitung erfolgt zur Unterstützung des SIS. Dementsprechend sollten etwaige Treffer **gemäß den Rechtsvorschriften über das SIS bearbeitet** werden.

Or. en

Änderungsantrag 199
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) **Die** ETIAS-Zentralstelle **sollte zur Europäischen** Agentur für **die Grenz- und Küstenwache gehören**. Die ETIAS-Zentralstelle sollte **dafür zuständig** sein, die bei der automatisierten Bearbeitung

Geänderter Text

(14) **Für Entwicklung, Betrieb und Sicherheit der** ETIAS-Zentralstelle **und der darin enthaltenen Daten sollte die Europäische** Agentur für **das Betriebsmanagement von IT-**

abgelehnten Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu überprüfen, um festzustellen, ob die personenbezogenen Daten des Antragstellers den personenbezogenen Daten der Person entsprechen, die einen Treffer ergeben haben; **in ihre Zuständigkeit sollten außerdem die Überprüfungsregeln und die Durchführung regelmäßiger Prüfungen hinsichtlich der Antragsbearbeitung fallen.** Die ETIAS-Zentralstelle sollte rund um die Uhr tätig sein.

Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) zuständig sein. Die ETIAS-Zentralstelle sollte **für zuständige Behörden zugänglich** sein, **die dafür zuständig sind**, die bei der automatisierten Bearbeitung abgelehnten Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu überprüfen, um festzustellen, ob die personenbezogenen Daten des Antragstellers den personenbezogenen Daten der Person entsprechen, die einen Treffer ergeben haben. **Es müssen regelmäßige und unabhängige** Überprüfungsregeln hinsichtlich der Antragsbearbeitung **eingeführt werden.** Die ETIAS-Zentralstelle sollte rund um die Uhr tätig sein.

Or. fr

Änderungsantrag 200 Gérard Deprez, Louis Michel

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die ETIAS-Zentralstelle sollte zur Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gehören. Die ETIAS-Zentralstelle sollte dafür zuständig sein, die **bei der automatisierten Bearbeitung abgelehnten** Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu überprüfen, um festzustellen, ob die personenbezogenen Daten des Antragstellers den personenbezogenen Daten der Person entsprechen, die einen Treffer ergeben haben; in ihre Zuständigkeit sollten außerdem die Überprüfungsregeln und die Durchführung regelmäßiger Prüfungen hinsichtlich der Antragsbearbeitung fallen. Die ETIAS-Zentralstelle sollte rund um die Uhr tätig sein.

Geänderter Text

(14) Die ETIAS-Zentralstelle sollte zur Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gehören. Die ETIAS-Zentralstelle sollte dafür zuständig sein, die Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu überprüfen, **die bei der automatisierten Bearbeitung einen oder mehrere Treffer ergeben haben**, um festzustellen, ob die personenbezogenen Daten des Antragstellers den personenbezogenen Daten der Person entsprechen, die einen Treffer ergeben haben; in ihre Zuständigkeit sollten außerdem die Überprüfungsregeln und die Durchführung regelmäßiger Prüfungen hinsichtlich der Antragsbearbeitung fallen. Die ETIAS-Zentralstelle sollte rund um die Uhr tätig sein.

Änderungsantrag 201
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die ETIAS-Zentralstelle sollte zur Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gehören. Die ETIAS-Zentralstelle sollte dafür zuständig sein, die bei der automatisierten Bearbeitung abgelehnten Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu überprüfen, um festzustellen, ob die personenbezogenen Daten des Antragstellers den personenbezogenen Daten der Person entsprechen, die einen Treffer ergeben haben; in ihre Zuständigkeit **sollten** außerdem **die Überprüfungsregeln und** die Durchführung regelmäßiger Prüfungen hinsichtlich der Antragsbearbeitung fallen. Die ETIAS-Zentralstelle sollte rund um die Uhr tätig sein.

Geänderter Text

(14) Die ETIAS-Zentralstelle sollte zur Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gehören. Die ETIAS-Zentralstelle sollte dafür zuständig sein, die bei der automatisierten Bearbeitung abgelehnten Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu überprüfen, um festzustellen, ob die personenbezogenen Daten des Antragstellers den personenbezogenen Daten der Person entsprechen, die einen Treffer ergeben haben; in ihre Zuständigkeit **sollte** außerdem die Durchführung regelmäßiger Prüfungen hinsichtlich der Antragsbearbeitung fallen. Die ETIAS-Zentralstelle sollte rund um die Uhr tätig sein.

Or. en

Änderungsantrag 202
Gérard Deprez, Louis Michel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Jeder Mitgliedstaat sollte eine nationale ETIAS-Stelle einrichten, die vor allem dafür zuständig ist, zu prüfen, ob eine Reisegenehmigung erteilt **oder** verweigert werden soll, und eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen. Bei der Beurteilung der Anträge sollten die nationalen ETIAS-Stellen miteinander und

Geänderter Text

(15) Jeder Mitgliedstaat sollte eine nationale ETIAS-Stelle einrichten, die vor allem dafür zuständig ist, zu prüfen, ob eine Reisegenehmigung erteilt, verweigert, **aufgehoben oder widerrufen** werden soll, und eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen. Bei der Beurteilung der Anträge sollten die nationalen ETIAS-Stellen

mit Europol kooperieren. Die nationalen ETIAS-Stellen sollten rund um die Uhr tätig sein.

miteinander und mit Europol kooperieren. Die nationalen ETIAS-Stellen sollten rund um die Uhr tätig sein.

Or. fr

Änderungsantrag 203 Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Zur Verwirklichung der Ziele des ETIAS sollte im Rahmen des Systems ein Online-Antragsformular bereitgestellt werden, das der Antragsteller auszufüllen hat und das Erklärungen zu seiner Identität, seinem Reisedokument, seinem Wohnsitz, seinen Kontaktdaten, **seiner Ausbildung und derzeitigen beruflichen Tätigkeit, dazu**, ob er ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers oder Drittstaatsangehörigen, der das Recht auf Freizügigkeit genießt, ist und nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte ist, und – wenn er minderjährig ist – zur Identität der für ihn verantwortlichen Person enthält und in dem **eine Reihe von Fragen zum Hintergrund des Antragstellers zu beantworten sind (ob er eine Krankheit mit epidemischem Potenzial im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften der Internationalen Gesundheitsorganisation (WHO) oder sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten hat, ob er im Strafregister erfasst ist, sich in Kriegsgebieten aufgehalten hat und ob eine Entscheidung, der zufolge er an die Grenze zurückzukehren hat, oder eine Anordnung zum Verlassen des Hoheitsgebiets gegen ihn ergangen ist). Auf die Gesundheitsdaten von Antragstellern sollte nur zugegriffen werden dürfen, um zu prüfen, ob von den**

Geänderter Text

(16) Zur Verwirklichung der Ziele des ETIAS sollte im Rahmen des Systems ein Online-Antragsformular bereitgestellt werden, das der Antragsteller auszufüllen hat und das Erklärungen zu seiner Identität, seinem Reisedokument, seinem Wohnsitz, seinen Kontaktdaten, **dazu**, ob er ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers oder Drittstaatsangehörigen, der das Recht auf Freizügigkeit genießt, ist und nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte ist, und – wenn er minderjährig ist – zur Identität der für ihn verantwortlichen Person enthält und in dem **angegeben ist, ob er aufgrund von Terrorismus zu einer Haftstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilt wurde oder sich in Kriegsgebieten aufgehalten hat.**

Antragstellern eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit ausgeht.

Or. fr

Änderungsantrag 204

Sylvie Guillaume, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Tanja Fajon, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Zur Verwirklichung der Ziele des ETIAS sollte im Rahmen des Systems ein Online-Antragsformular bereitgestellt werden, das der Antragsteller auszufüllen hat und das Erklärungen zu seiner Identität, seinem Reisedokument, seinem Wohnsitz, seinen Kontaktdaten, **seiner Ausbildung und derzeitigen beruflichen Tätigkeit**, dazu, ob er ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers oder Drittstaatsangehörigen, der das Recht auf Freizügigkeit genießt, ist und nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte ist, und – wenn er minderjährig ist – zur Identität der für ihn verantwortlichen Person enthält und in dem eine Reihe von Fragen zum Hintergrund des Antragstellers zu beantworten sind (**ob er eine Krankheit mit epidemischem Potenzial im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften der Internationalen Gesundheitsorganisation (WHO) oder sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten hat**, ob er im Strafregister erfasst ist, sich in Kriegsgebieten aufgehalten hat **und ob eine Entscheidung, der zufolge er an die Grenze zurückzukehren hat, oder eine Anordnung zum Verlassen des Hoheitsgebiets gegen ihn ergangen ist**). **Auf die Gesundheitsdaten von Antragstellern sollte nur zugegriffen werden dürfen, um zu prüfen, ob von den**

Geänderter Text

(16) Zur Verwirklichung der Ziele des ETIAS sollte im Rahmen des Systems ein Online-Antragsformular bereitgestellt werden, das der Antragsteller auszufüllen hat und das Erklärungen zu seiner Identität, seinem Reisedokument, seinem Wohnsitz, seinen Kontaktdaten, dazu, ob er ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers oder Drittstaatsangehörigen, der das Recht auf Freizügigkeit genießt, ist und nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte ist, und – wenn er minderjährig ist – zur Identität der für ihn verantwortlichen Person enthält und in dem eine Reihe von Fragen zum Hintergrund des Antragstellers zu beantworten sind (ob er im Strafregister erfasst ist **und ob er** sich in Kriegsgebieten aufgehalten hat).

**Änderungsantrag 205
Maria Grapini**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16**

Vorschlag der Kommission

(16) Zur Verwirklichung der Ziele des ETIAS sollte im Rahmen des Systems ein Online-Antragsformular bereitgestellt werden, das der Antragsteller auszufüllen hat und das Erklärungen zu seiner Identität, seinem Reisedokument, seinem Wohnsitz, seinen Kontaktdaten, seiner Ausbildung und derzeitigen beruflichen Tätigkeit, dazu, ob er ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers oder Drittstaatsangehörigen, der das Recht auf Freizügigkeit genießt, ist und nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte ist, und – wenn er minderjährig ist – zur Identität der für ihn verantwortlichen Person enthält und in dem eine Reihe von Fragen zum Hintergrund des Antragstellers zu beantworten sind (ob er eine Krankheit mit epidemischem Potenzial im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften der Internationalen Gesundheitsorganisation (WHO) oder sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten hat, ob er im Strafregister erfasst ist, sich in Kriegsgebieten aufgehalten hat und ob eine Entscheidung, der zufolge er an die Grenze zurückzukehren hat, oder eine Anordnung zum Verlassen des Hoheitsgebiets gegen ihn ergangen ist). Auf die Gesundheitsdaten von Antragstellern sollte nur zugegriffen werden dürfen, um zu prüfen, ob von den Antragstellern eine

Geänderter Text

(16) Zur Verwirklichung der Ziele des ETIAS sollte im Rahmen des Systems ein Online-Antragsformular bereitgestellt werden, das der Antragsteller auszufüllen hat und das Erklärungen zu seiner Identität, seinem Reisedokument, seinem Wohnsitz, seinen Kontaktdaten, seiner Ausbildung und derzeitigen beruflichen Tätigkeit, dazu, ob er ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers oder Drittstaatsangehörigen, der das Recht auf Freizügigkeit genießt, ist und nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte ist, und – wenn er minderjährig ist – zur Identität der für ihn verantwortlichen Person enthält und in dem eine Reihe von Fragen zum Hintergrund des Antragstellers zu beantworten sind (ob er eine Krankheit mit epidemischem Potenzial im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften der Internationalen Gesundheitsorganisation (WHO) oder sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten hat, ob er im Strafregister erfasst ist, sich in Kriegsgebieten aufgehalten hat und ob eine Entscheidung, der zufolge er an die Grenze zurückzukehren hat, oder eine Anordnung zum Verlassen des Hoheitsgebiets gegen ihn ergangen ist). Auf die Gesundheitsdaten von Antragstellern sollte nur zugegriffen werden dürfen, um zu prüfen, ob von den Antragstellern eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit

Gefahr für die öffentliche Gesundheit ausgeht.

ausgeht. **Die Durchführung ärztlicher Untersuchungen an Grenzübergangsstellen sollte ebenfalls möglich sein, um feststellen zu können, ob Drittstaatsangehörige, die vorher ihren Gesundheitszustand als normal angegeben haben, möglicherweise mit Krankheiten infiziert sind, von denen eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit ausgeht.**

Or. ro

Änderungsantrag 206 Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Zur Verwirklichung der Ziele des ETIAS sollte im Rahmen des Systems ein Online-Antragsformular bereitgestellt werden, das der Antragsteller auszufüllen hat und das Erklärungen zu seiner Identität, seinem Reisedokument, seinem Wohnsitz, seinen Kontaktdaten, **seiner Ausbildung und derzeitigen beruflichen Tätigkeit**, dazu, ob er ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers oder Drittstaatsangehörigen, der das Recht auf Freizügigkeit genießt, ist und nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte ist, und – wenn er minderjährig ist – zur Identität der für ihn verantwortlichen Person enthält und in dem eine Reihe von Fragen zum Hintergrund des Antragstellers zu beantworten sind (**ob er eine Krankheit mit epidemischem Potenzial im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften der Internationalen Gesundheitsorganisation (WHO) oder sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten hat**, ob er im Strafregister erfasst ist, sich in Kriegsgebieten aufgehalten hat und ob eine

Geänderter Text

(16) Zur Verwirklichung der Ziele des ETIAS sollte im Rahmen des Systems ein Online-Antragsformular bereitgestellt werden, das der Antragsteller auszufüllen hat und das Erklärungen zu seiner Identität, seinem Reisedokument, seinem Wohnsitz, seinen Kontaktdaten, dazu, ob er ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers oder Drittstaatsangehörigen, der das Recht auf Freizügigkeit genießt, ist und nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte ist, und – wenn er minderjährig ist – zur Identität der für ihn verantwortlichen Person enthält und in dem eine Reihe von Fragen zum Hintergrund des Antragstellers zu beantworten sind (ob er im Strafregister erfasst ist, sich in Kriegsgebieten aufgehalten hat und ob eine Entscheidung, der zufolge er an die Grenze zurückzukehren hat, oder eine Anordnung zum Verlassen des Hoheitsgebiets gegen ihn ergangen ist).

Entscheidung, der zufolge er an die Grenze zurückzukehren hat, oder eine Anordnung zum Verlassen des Hoheitsgebiets gegen ihn ergangen ist). ***Auf die Gesundheitsdaten von Antragstellern sollte nur zugegriffen werden dürfen, um zu prüfen, ob von den Antragstellern eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit ausgeht.***

Or. en

Änderungsantrag 207 **Brice Hortefeux, Rachida Dati**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 16**

Vorschlag der Kommission

(16) Zur Verwirklichung der Ziele des ETIAS sollte im Rahmen des Systems ein Online-Antragsformular bereitgestellt werden, das der Antragsteller auszufüllen hat und das Erklärungen zu seiner Identität, seinem Reisedokument, seinem Wohnsitz, seinen Kontaktdaten, seiner Ausbildung und derzeitigen beruflichen Tätigkeit, dazu, ob er ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers oder Drittstaatsangehörigen, der das Recht auf Freizügigkeit genießt, ist und nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte ist, und – wenn er minderjährig ist – zur Identität der für ihn verantwortlichen Person enthält und in dem eine Reihe von Fragen zum Hintergrund des Antragstellers zu beantworten sind (ob er eine Krankheit mit epidemischem Potenzial im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften der Internationalen Gesundheitsorganisation (WHO) oder sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten hat, ob er im Strafregister erfasst ist, sich in Kriegsgebieten aufgehalten hat und ob eine Entscheidung, der zufolge er an die Grenze

Geänderter Text

(16) Zur Verwirklichung der Ziele des ETIAS sollte im Rahmen des Systems ein Online-Antragsformular bereitgestellt werden, das der Antragsteller auszufüllen hat und das Erklärungen zu seiner Identität, seinem Reisedokument, seinem Wohnsitz, seinen Kontaktdaten, seiner Ausbildung und derzeitigen beruflichen Tätigkeit, dazu, ob er ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers oder Drittstaatsangehörigen, der das Recht auf Freizügigkeit genießt, ist und nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte ***gemäß der Richtlinie 2004/38/EG oder eines Aufenthaltstitels gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002*** ist, und – wenn er minderjährig ist – zur Identität der für ihn verantwortlichen Person enthält und in dem eine Reihe von Fragen zum Hintergrund des Antragstellers zu beantworten sind (***insbesondere ob er eine Krankheit mit epidemischem Potenzial im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften der Internationalen Gesundheitsorganisation (WHO) oder sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten hat, ob er im***

zurückzukehren hat, oder eine Anordnung zum Verlassen des Hoheitsgebiets gegen ihn ergangen ist). Auf die Gesundheitsdaten von Antragstellern sollte nur zugegriffen werden dürfen, um zu prüfen, ob von den Antragstellern eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit ausgeht.

Strafregister erfasst ist, sich in Kriegsgebieten aufgehalten hat und ob eine Entscheidung, der zufolge er an die Grenze zurückzukehren hat, oder eine Anordnung zum Verlassen des Hoheitsgebiets gegen ihn ergangen ist). Auf die Gesundheitsdaten von Antragstellern sollte nur zugegriffen werden dürfen, um zu prüfen, ob von den Antragstellern eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit ausgeht.

Or. fr

Änderungsantrag 208 Gérard Deprez, Louis Michel

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Zur Verwirklichung der Ziele des ETIAS sollte im Rahmen des Systems ein Online-Antragsformular bereitgestellt werden, das der Antragsteller auszufüllen hat und das Erklärungen zu seiner Identität, seinem Reisedokument, seinem Wohnsitz, seinen Kontaktdaten, seiner Ausbildung und derzeitigen beruflichen Tätigkeit, dazu, ob er ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers oder Drittstaatsangehörigen, der das Recht auf Freizügigkeit genießt, ist und nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte ist, und – wenn er minderjährig ist – zur Identität der für ihn verantwortlichen Person enthält und in dem eine Reihe von Fragen zum Hintergrund des Antragstellers zu beantworten sind (ob er eine Krankheit mit epidemischem Potenzial im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften der Internationalen Gesundheitsorganisation (WHO) oder sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten hat, ob er *im Strafregister erfasst ist*, sich in

Geänderter Text

(16) Zur Verwirklichung der Ziele des ETIAS sollte im Rahmen des Systems ein Online-Antragsformular bereitgestellt werden, das der Antragsteller auszufüllen hat und das Erklärungen zu seiner Identität, seinem Reisedokument, seinem Wohnsitz, seinen Kontaktdaten, seiner Ausbildung und derzeitigen beruflichen Tätigkeit, dazu, ob er ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers oder Drittstaatsangehörigen, der das Recht auf Freizügigkeit genießt, ist und nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte ist, und – wenn er minderjährig ist – zur Identität der für ihn verantwortlichen Person enthält und in dem eine Reihe von Fragen zum Hintergrund des Antragstellers zu beantworten sind (ob er eine Krankheit mit epidemischem Potenzial im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften der Internationalen Gesundheitsorganisation (WHO) oder sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten hat, ob er *aufgrund einer terroristischen oder*

Kriegsgebieten aufgehalten hat und ob eine Entscheidung, der zufolge er an die Grenze zurückzukehren hat, oder eine Anordnung zum Verlassen des Hoheitsgebiets gegen ihn ergangen ist). Auf die Gesundheitsdaten von Antragstellern sollte nur zugegriffen werden dürfen, um zu prüfen, ob von den Antragstellern eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit ausgeht.

sonstigen schweren Straftat verurteilt wurde, sich in Kriegsgebieten aufgehalten hat und ob ***ein Einreiseverbot oder*** eine Entscheidung, der zufolge er an die Grenze zurückzukehren hat, oder eine Anordnung zum Verlassen des Hoheitsgebiets gegen ihn ergangen ist). Auf die Gesundheitsdaten von Antragstellern sollte nur zugegriffen werden dürfen, um zu prüfen, ob von den Antragstellern eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit ausgeht.

Or. fr

Änderungsantrag 209 Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Für die abschließende Bearbeitung ihres Antrags sollten alle Antragsteller, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine Gebühr entrichten müssen. Die Zahlung sollte über eine Bank oder einen Finanzintermediär abgewickelt werden. Die zur Absicherung der elektronischen Zahlung erforderlichen Daten sollten nur der Bank oder dem Finanzintermediär übermittelt werden, die beziehungsweise der die Finanztransaktion vornimmt, und sind nicht Teil der ETIAS-Daten.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 210 Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

(18) Für die abschließende Bearbeitung ihres Antrags sollten alle Antragsteller, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine Gebühr entrichten müssen. Die Zahlung sollte über eine Bank oder einen Finanzintermediär abgewickelt werden. Die zur Absicherung der elektronischen Zahlung erforderlichen Daten sollten nur der Bank oder dem Finanzintermediär übermittelt werden, die beziehungsweise der die Finanztransaktion vornimmt, und sind nicht Teil der ETIAS-Daten.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 211
Petri Sarvamaa**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18**

(18) Für die abschließende Bearbeitung ihres Antrags sollten alle Antragsteller, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine Gebühr entrichten müssen. Die Zahlung sollte über eine Bank oder einen Finanzintermediär abgewickelt werden. Die zur Absicherung der elektronischen Zahlung erforderlichen Daten sollten nur der Bank oder dem Finanzintermediär übermittelt werden, die beziehungsweise der die Finanztransaktion vornimmt, und sind nicht Teil der ETIAS-Daten.

(18) Für die abschließende Bearbeitung ihres Antrags sollten alle Antragsteller, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine Gebühr entrichten müssen. **Bestimmte Kategorien von Antragstellern, wie etwa Studenten, Forscher und junge Vertreter von nichtstaatlichen Organisationen, sollten von der Entrichtung einer solchen Gebühr ausgenommen sein.** Die Zahlung sollte über eine Bank oder einen Finanzintermediär abgewickelt werden. Die zur Absicherung der elektronischen Zahlung erforderlichen Daten sollten nur der Bank oder dem Finanzintermediär übermittelt werden, die beziehungsweise der die Finanztransaktion vornimmt, und sind nicht Teil der ETIAS-Daten.

Or. en

Änderungsantrag 212
Gérard Deprez, Louis Michel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Für die abschließende Bearbeitung ihres Antrags sollten alle Antragsteller, die das **18.** Lebensjahr vollendet haben, eine Gebühr entrichten müssen. Die Zahlung sollte über eine Bank oder einen Finanzintermediär abgewickelt werden. Die zur Absicherung der elektronischen Zahlung erforderlichen Daten sollten nur der Bank oder dem Finanzintermediär übermittelt werden, die beziehungsweise der die Finanztransaktion vornimmt, und sind nicht Teil der ETIAS-Daten.

Geänderter Text

(18) Für die abschließende Bearbeitung ihres Antrags sollten alle Antragsteller, die das 12. Lebensjahr vollendet haben **und nicht zu einer von den Antragsgebühren freigestellten Gruppe gehören**, eine Gebühr **für den Antrag auf Reisegenehmigung** entrichten müssen. Die Zahlung sollte über eine Bank oder einen Finanzintermediär abgewickelt werden. Die zur Absicherung der elektronischen Zahlung erforderlichen Daten sollten nur der Bank oder dem Finanzintermediär übermittelt werden, die beziehungsweise der die Finanztransaktion vornimmt, und sind nicht Teil der ETIAS-Daten.

Or. fr

Änderungsantrag 213
Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Für die abschließende Bearbeitung ihres Antrags sollten alle Antragsteller, die das **18.** Lebensjahr vollendet haben, eine Gebühr entrichten müssen. Die Zahlung sollte über eine Bank oder einen Finanzintermediär abgewickelt werden. Die zur Absicherung der elektronischen Zahlung erforderlichen Daten sollten nur der Bank oder dem Finanzintermediär übermittelt werden, die beziehungsweise der die Finanztransaktion vornimmt, und sind nicht Teil der ETIAS-Daten.

Geänderter Text

(18) Für die abschließende Bearbeitung ihres Antrags sollten alle Antragsteller, die das **18.** Lebensjahr vollendet haben, eine Gebühr entrichten müssen. Die Zahlung sollte über eine Bank oder einen Finanzintermediär abgewickelt werden. Die zur Absicherung der elektronischen Zahlung erforderlichen Daten sollten nur der Bank oder dem Finanzintermediär übermittelt werden, die beziehungsweise der die Finanztransaktion vornimmt, und sind nicht Teil der ETIAS-Daten.

Änderungsantrag 214
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die **meisten** Reisegenehmigungen **sollten** innerhalb von **Minuten** erteilt werden, **bei einem geringeren Teil der Anträge dürfte die Bearbeitung allerdings bis zu 72 Stunden in Anspruch nehmen. In Ausnahmefällen, in denen zusätzliche Angaben oder Unterlagen beim Antragsteller angefordert werden, dürfte das Verfahren bis zu zwei Wochen dauern.**

Geänderter Text

(19) Die Reisegenehmigungen **müssen automatisch und innerhalb einer Frist, die nur in besonderen Ausnahmefällen bis zu 48 Stunden dauern kann, erteilt werden. Die Bearbeitungsfrist darf unter keinen Umständen so lange sein, dass durch sie das Antreten der Reise unmöglich gemacht wird.**

Änderungsantrag 215
Brice Hortefeux

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die meisten Reisegenehmigungen sollten innerhalb von Minuten erteilt werden, bei einem geringeren Teil der Anträge dürfte die Bearbeitung allerdings **bis zu 72 Stunden in Anspruch nehmen. In** Ausnahmefällen, in denen zusätzliche Angaben oder Unterlagen beim Antragsteller angefordert werden, **dürfte das Verfahren bis zu zwei Wochen** dauern.

Geänderter Text

(19) Die meisten Reisegenehmigungen sollten innerhalb von Minuten erteilt werden, bei einem geringeren Teil der Anträge dürfte die Bearbeitung allerdings **in** Ausnahmefällen, in denen zusätzliche Angaben oder Unterlagen beim Antragsteller angefordert werden, **länger** dauern.

Änderungsantrag 216

Sylvie Guillaume, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Tanja Fajon, Péter Niedermüller

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19**

Vorschlag der Kommission

(19) Die meisten Reisegenehmigungen sollten innerhalb von Minuten erteilt werden, bei einem geringeren Teil der Anträge dürfte die Bearbeitung allerdings bis zu 72 Stunden in Anspruch nehmen. In Ausnahmefällen, in denen zusätzliche Angaben oder Unterlagen beim Antragsteller angefordert werden, dürfte das Verfahren bis zu **zwei Wochen** dauern.

Geänderter Text

(19) Die meisten Reisegenehmigungen sollten innerhalb von Minuten erteilt werden, bei einem geringeren Teil der Anträge dürfte die Bearbeitung allerdings bis zu 72 Stunden in Anspruch nehmen. In Ausnahmefällen, in denen zusätzliche Angaben oder Unterlagen beim Antragsteller angefordert werden, dürfte das Verfahren bis zu **17 Arbeitstage** dauern.

Or. en

**Änderungsantrag 217
Angelika Mlinar**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19**

Vorschlag der Kommission

(19) Die meisten Reisegenehmigungen sollten innerhalb von Minuten erteilt werden, bei einem geringeren Teil der Anträge dürfte die Bearbeitung allerdings bis zu 72 Stunden in Anspruch nehmen. In Ausnahmefällen, in denen zusätzliche Angaben oder Unterlagen beim Antragsteller angefordert werden, dürfte das Verfahren bis zu **zwei Wochen** dauern.

Geänderter Text

(19) Die meisten Reisegenehmigungen sollten innerhalb von Minuten erteilt werden, bei einem geringeren Teil der Anträge dürfte die Bearbeitung allerdings bis zu **48** Stunden in Anspruch nehmen. In Ausnahmefällen, in denen zusätzliche Angaben oder Unterlagen beim Antragsteller angefordert werden, dürfte das Verfahren bis zu **einer Woche** dauern.

Or. en

**Änderungsantrag 218
Marie-Christine Vergiat**

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) In allen Fällen muss es möglich sein, zu jeder Zeit und an jeder Außengrenze der Union einen Antrag zu stellen.

Or. fr

Änderungsantrag 219 Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Die vom Antragsteller mitgeteilten personenbezogenen Daten sollten durch das ETIAS ausschließlich zum Zwecke einer Vorabüberprüfung anhand der in der Verordnung (EU) 2016/399²⁴ festgelegten Einreiseberechtigungskriterien und im Hinblick darauf verarbeitet werden, dass beurteilt werden kann, ob **eine irreguläre Migration des Antragstellers wahrscheinlich ist und ob mit seiner** Einreise in die Union eine Gefahr für die Sicherheit oder **die öffentliche Gesundheit** in der Union verbunden sein könnte.

(20) Die vom Antragsteller mitgeteilten personenbezogenen Daten sollten durch das ETIAS ausschließlich zum Zwecke einer Vorabüberprüfung anhand der in der Verordnung (EU) 2016/399²⁴ festgelegten Einreiseberechtigungskriterien und im Hinblick darauf verarbeitet werden, dass beurteilt werden kann, ob mit **der** Einreise **des Antragstellers** in die Union eine Gefahr für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit in der Union verbunden sein könnte.

²⁴ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

²⁴ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

Or. fr

Änderungsantrag 220 Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die vom Antragsteller mitgeteilten personenbezogenen Daten sollten durch das ETIAS ausschließlich zum Zwecke einer Vorabüberprüfung anhand der in der Verordnung (EU) 2016/399²⁴ festgelegten Einreiseberechtigungskriterien und im Hinblick darauf verarbeitet werden, dass beurteilt werden kann, ob **eine irreguläre Migration des Antragstellers wahrscheinlich ist und ob** mit **seiner** Einreise in die Union eine Gefahr für die Sicherheit **oder die öffentliche Gesundheit** in der Union verbunden sein könnte.

²⁴ *Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).*

Geänderter Text

(20) Die vom Antragsteller mitgeteilten personenbezogenen Daten sollten durch das ETIAS ausschließlich zum Zwecke einer Vorabüberprüfung anhand der in der Verordnung (EU) 2016/399 festgelegten Einreiseberechtigungskriterien und im Hinblick darauf verarbeitet werden, dass beurteilt werden kann, ob mit **der** Einreise **des Antragstellers** in die Union eine Gefahr für die Sicherheit in der Union verbunden sein könnte.

Or. en

Änderungsantrag 221

Sylvie Guillaume, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Tanja Fajon, Birgit Sippel, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die vom Antragsteller mitgeteilten personenbezogenen Daten sollten durch das ETIAS ausschließlich zum Zwecke einer Vorabüberprüfung anhand der in der Verordnung (EU) 2016/399²⁴ festgelegten Einreiseberechtigungskriterien und im Hinblick darauf verarbeitet werden, dass beurteilt werden kann, ob **eine irreguläre**

Geänderter Text

(20) Die vom Antragsteller mitgeteilten personenbezogenen Daten sollten durch das ETIAS ausschließlich zum Zwecke einer Vorabüberprüfung anhand der in der Verordnung (EU) 2016/399²⁴ festgelegten Einreiseberechtigungskriterien und im Hinblick darauf verarbeitet werden, dass beurteilt werden kann, ob mit **der** Einreise

Migration des Antragstellers wahrscheinlich ist und ob mit seiner Einreise in die Union eine Gefahr für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit in der Union verbunden sein könnte.

²⁴ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

des Antragstellers in die Union ein Risiko für die Sicherheit oder ein Risiko irregulärer Migration verbunden sein könnte.

²⁴ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

Or. en

Änderungsantrag 222 **Sergei Stanishev**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 20**

Vorschlag der Kommission

(20) Die vom Antragsteller mitgeteilten personenbezogenen Daten sollten durch das ETIAS ausschließlich zum Zwecke einer Vorabüberprüfung anhand der in der Verordnung (EU) 2016/399²⁴ festgelegten Einreiseberechtigungskriterien und im Hinblick darauf verarbeitet werden, dass beurteilt werden kann, ob ***eine irreguläre Migration des Antragstellers wahrscheinlich ist und ob mit seiner Einreise in die Union eine Gefahr für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit in der Union verbunden sein könnte.***

²⁴ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

Geänderter Text

(20) Die vom Antragsteller mitgeteilten personenbezogenen Daten sollten durch das ETIAS ausschließlich zum Zwecke einer Vorabüberprüfung anhand der in der Verordnung (EU) 2016/399²⁴ festgelegten Einreiseberechtigungskriterien und im Hinblick darauf verarbeitet werden, dass beurteilt werden kann, ob mit ***der Einreise des Antragstellers*** in die Union eine Gefahr für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit in der Union verbunden sein könnte.

²⁴ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

Or. en

Begründung

Im Einklang mit vorhergehenden Änderungsanträgen, um die Verhinderung irregulärer Migration als eines der Hauptziele dieser Verordnung zu entfernen.

Änderungsantrag 223 Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Ohne die Verarbeitung der in Erwägungsgrund 16 aufgeführten personenbezogenen Daten lassen sich diese Risiken nicht bewerten. Die einzelnen personenbezogenen Daten in den Anträgen sollten mit den Daten in den Dossiers, Datensätzen oder Ausschreibungen, die in einem Informationssystem (Schengener Informationssystem (SIS), **Visa-Informationssystem (VIS)**, **Europol-Daten**, Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD), **Einreise-/Ausreisensystem (EES)**, **Eurodac**, **Europäisches Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und/oder Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (Interpol-TDAWN)**) erfasst sind, oder **mit der ETIAS-Überwachungsliste oder spezifischen Risikoindikatoren** abgeglichen werden. Die Kategorien personenbezogener Daten, die für den Abgleich herangezogen werden sollten, sollten auf die Kategorien der Daten beschränkt sein, die in den abgefragten Informationssystemen, **der ETIAS-Überwachungsliste oder den spezifischen Risikoindikatoren** erfasst sind.

Geänderter Text

(21) Ohne die Verarbeitung der in Erwägungsgrund 16 aufgeführten personenbezogenen Daten lassen sich diese Risiken nicht bewerten. Die einzelnen personenbezogenen Daten in den Anträgen sollten mit den Daten in den Dossiers, Datensätzen oder Ausschreibungen, die in einem Informationssystem (Schengener Informationssystem (SIS), Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD), erfasst sind, abgeglichen werden. Die Kategorien personenbezogener Daten, die für den Abgleich herangezogen werden sollten, sollten auf die Kategorien der Daten beschränkt sein, die in den abgefragten Informationssystemen erfasst sind.

Or. fr

Begründung

Horizontaler Änderungsantrag, mit dem im gesamten Text der Verweis auf „ETIAS-Überwachungslisten oder spezifische Risikoindikatoren“ gestrichen werden soll.

Änderungsantrag 224

Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Ohne die Verarbeitung der in Erwägungsgrund 16 aufgeführten personenbezogenen Daten lassen sich diese Risiken nicht bewerten. Die einzelnen personenbezogenen Daten in den Anträgen sollten mit den Daten in den Dossiers, Datensätzen oder Ausschreibungen, die in einem Informationssystem (Schengener Informationssystem (SIS), **Visa-Informationssystem (VIS)**), Europol-Daten, Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD), Einreise-/Ausreisensystem (EES), **Eurodac**, **Europäisches Strafregisterinformationssystem (ECRIS)** und/oder Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (Interpol-TDawn)) erfasst sind, **oder mit der ETIAS-Überwachungsliste oder spezifischen Risikoindikatoren** abgeglichen werden. Die Kategorien personenbezogener Daten, die für den Abgleich herangezogen werden sollten, sollten auf die Kategorien der Daten beschränkt sein, die in den abgefragten Informationssystemen, **der ETIAS-Überwachungsliste oder den spezifischen Risikoindikatoren** erfasst sind.

Geänderter Text

(21) Ohne die Verarbeitung der in Erwägungsgrund 16 aufgeführten personenbezogenen Daten lassen sich diese Risiken nicht bewerten. Die einzelnen personenbezogenen Daten in den Anträgen sollten mit den Daten in den Dossiers, Datensätzen oder Ausschreibungen, die in einem Informationssystem (Schengener Informationssystem (SIS), Europol-Daten, Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD), Einreise-/Ausreisensystem (EES) und/oder Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (Interpol-TDawn)) erfasst sind, abgeglichen werden. Die Kategorien personenbezogener Daten, die für den Abgleich herangezogen werden sollten, sollten auf die Kategorien der Daten beschränkt sein, die in den abgefragten Informationssystemen erfasst sind.

Or. en

Änderungsantrag 225
Gérard Deprez, Louis Michel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Ohne die Verarbeitung der in Erwägungsgrund 16 aufgeführten personenbezogenen Daten lassen sich diese Risiken nicht bewerten. Die einzelnen personenbezogenen Daten in den Anträgen sollten mit den Daten in den Dossiers, Datensätzen oder Ausschreibungen, die in einem Informationssystem (Schengener Informationssystem (SIS), Visa-Informationssystem (VIS), Europol-Daten, Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD), Einreise-/Ausreisensystem (EES), Eurodac, Europäisches Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und/oder Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (Interpol-TDAWN)) erfasst sind, oder mit der ETIAS-Überwachungsliste oder spezifischen Risikoindikatoren abgeglichen werden. Die Kategorien personenbezogener Daten, die für den Abgleich herangezogen werden sollten, sollten auf die Kategorien der Daten beschränkt sein, die in den abgefragten Informationssystemen, der ETIAS-Überwachungsliste oder den spezifischen Risikoindikatoren erfasst sind.

Geänderter Text

(21) Ohne die Verarbeitung der in Erwägungsgrund 16 aufgeführten personenbezogenen Daten lassen sich diese Risiken nicht bewerten. Die einzelnen personenbezogenen Daten in den Anträgen sollten mit den Daten in den Dossiers, Datensätzen oder Ausschreibungen, die **im ETIAS-Zentralsystem**, in einem Informationssystem (Schengener Informationssystem (SIS), Visa-Informationssystem (VIS), Europol-Daten, Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD), Einreise-/Ausreisensystem (EES), Eurodac, Europäisches Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und/oder Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (Interpol-TDAWN)) erfasst sind, oder mit der ETIAS-Überwachungsliste oder spezifischen Risikoindikatoren abgeglichen werden. Die Kategorien personenbezogener Daten, die für den Abgleich herangezogen werden sollten, sollten auf die Kategorien der Daten beschränkt sein, die in den abgefragten Informationssystemen, der ETIAS-Überwachungsliste oder den spezifischen Risikoindikatoren erfasst sind.

Or. fr

Änderungsantrag 226
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Der Abgleich sollte im Rahmen eines automatisierten Verfahrens erfolgen. Ergibt ein solcher Abgleich eine Übereinstimmung („Treffer“) mit personenbezogenen Daten oder einer Kombination solcher Daten in den Anträgen und einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung in den oben genannten Informationssystemen, ***persönliche Daten aus der ETIAS-Überwachungsliste oder mit Risikoindikatoren***, sollte der Antrag von einem Systembediener der nationalen ETIAS-Stelle im Mitgliedsstaat der angegebenen ersten Einreise manuell bearbeitet werden. Die Entscheidung zur Erteilung oder Verweigerung der Reisegenehmigung sollte auf der Grundlage der von der nationalen ETIAS-Stelle vorgenommenen Bewertung getroffen werden.

Geänderter Text

(22) Der Abgleich sollte im Rahmen eines automatisierten Verfahrens erfolgen. Ergibt ein solcher Abgleich eine Übereinstimmung („Treffer“) mit personenbezogenen Daten oder einer Kombination solcher Daten in den Anträgen und einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung in den oben genannten Informationssystemen, sollte der Antrag von einem Systembediener der nationalen ETIAS-Stelle im Mitgliedsstaat der angegebenen ersten Einreise manuell bearbeitet werden. Die Entscheidung zur Erteilung oder Verweigerung der Reisegenehmigung sollte auf der Grundlage der von der nationalen ETIAS-Stelle vorgenommenen Bewertung getroffen werden. ***In jedem Falle sollte dieses zusätzliche Verfahren nicht mehr als zwei Wochen in Anspruch nehmen und darf niemals so lange sein, dass der Antritt der Reise dadurch unmöglich würde.***

Or. fr

Änderungsantrag 227
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Der Abgleich sollte im Rahmen eines automatisierten Verfahrens erfolgen. Ergibt ein solcher Abgleich eine Übereinstimmung („Treffer“) mit personenbezogenen Daten oder einer Kombination solcher Daten in den Anträgen und einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung in den oben genannten Informationssystemen ***oder mit personenbezogenen Daten in der ETIAS-Überwachungsliste oder mit***

Geänderter Text

(22) Der Abgleich sollte im Rahmen eines automatisierten Verfahrens erfolgen. Ergibt ein solcher Abgleich eine Übereinstimmung („Treffer“) mit personenbezogenen Daten oder einer Kombination solcher Daten in den Anträgen und einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung in den oben genannten Informationssystemen, sollte der Antrag von einem Systembediener der nationalen ETIAS-

Risikoindikatoren, sollte der Antrag von einem Systembediener der nationalen ETIAS-Stelle im Mitgliedstaat der angegebenen ersten Einreise manuell bearbeitet werden. Die Entscheidung zur Erteilung oder Verweigerung der Reisegenehmigung sollte auf der Grundlage der von der nationalen ETIAS-Stelle vorgenommenen Bewertung getroffen werden.

Stelle im Mitgliedstaat der angegebenen ersten Einreise manuell bearbeitet werden. Die Entscheidung zur Erteilung oder Verweigerung der Reisegenehmigung sollte auf der Grundlage der von der nationalen ETIAS-Stelle vorgenommenen Bewertung getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 228 **Sergei Stanishev, Tonino Picula**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 22**

Vorschlag der Kommission

(22) Der Abgleich sollte im Rahmen eines automatisierten Verfahrens erfolgen. Ergibt ein solcher Abgleich eine Übereinstimmung („Treffer“) mit personenbezogenen Daten oder einer Kombination solcher Daten in den Anträgen und einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung in den oben genannten Informationssystemen oder mit personenbezogenen Daten in der ETIAS-Überwachungsliste oder mit Risikoindikatoren, sollte der Antrag von einem Systembediener der nationalen ETIAS-Stelle im Mitgliedstaat **der angegebenen ersten Einreise** manuell bearbeitet werden. Die Entscheidung zur Erteilung oder Verweigerung der Reisegenehmigung sollte auf der Grundlage der von der nationalen ETIAS-Stelle vorgenommenen Bewertung getroffen werden.

Geänderter Text

(22) Der Abgleich sollte im Rahmen eines automatisierten Verfahrens erfolgen. Ergibt ein solcher Abgleich eine Übereinstimmung („Treffer“) mit personenbezogenen Daten oder einer Kombination solcher Daten in den Anträgen und einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung in den oben genannten Informationssystemen oder mit personenbezogenen Daten in der ETIAS-Überwachungsliste oder mit Risikoindikatoren, sollte der Antrag von einem Systembediener der nationalen ETIAS-Stelle im **zuständigen** Mitgliedstaat manuell bearbeitet werden. Die Entscheidung zur Erteilung oder Verweigerung der Reisegenehmigung sollte auf der Grundlage der von der nationalen ETIAS-Stelle vorgenommenen Bewertung getroffen werden.

Or. en

Begründung

Die vorliegende Verordnung sollte eine ausgewogenere Verteilung von Zuständigkeiten zwischen den nationalen Stellen der Mitgliedstaaten gemäß den Änderungen in Artikel 22 Absatz 1 vorsehen.

Änderungsantrag 229

Sylvie Guillaume, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Tanja Fajon, Birgit Sippel, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Wenn bei der automatisierten Bearbeitung ein „Treffer“ in den Informationssystemen von Interpol (SLTD- und TDAWN-Datenbank) auftritt, sollte die Zentralstelle vor der manuellen Bearbeitung eine gezielte Kontrolle durchführen, um die Richtigkeit des Treffers sowie die Gründe der Eintragung des Reisedokuments dieses Reisenden in eines der Informationssysteme von Interpol zu prüfen.

Or. en

Begründung

Dies ist erforderlich, um die Folgen bestimmter Eintragungen aus Drittländern zu verhindern, die auf anderen Gründen als den Zielen des Informationssystems basieren können (z. B. die Eintragung von politischen Gegnern), die der betroffenen Person gegenüber diskriminierend wären.

Änderungsantrag 230

Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Antragstellern, denen eine Reisegenehmigung verweigert wurde, sollte ein Rechtsmittel zustehen. Etwaige Rechtsmittel sind in dem Mitgliedstaat, der über den Antrag entschieden hat, im Einklang mit dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats einzulegen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 231 Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Antragstellern, denen eine Reisegenehmigung verweigert wurde, sollte ein Rechtsmittel zustehen. Etwaige Rechtsmittel sind in dem Mitgliedstaat, der über den Antrag entschieden hat, im Einklang mit dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats einzulegen.

Geänderter Text

(24) Antragstellern, denen eine Reisegenehmigung verweigert wurde, sollte ein **wirksames** Rechtsmittel zustehen. Etwaige Rechtsmittel sind in dem Mitgliedstaat, der über den Antrag entschieden hat, im Einklang mit dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats einzulegen, **auch wenn der Antragsteller sich zum Zeitpunkt des Verfahrens nicht auf dem Territorium der Europäischen Union aufhält. Den Antragstellern müssen die erforderlichen Garantien in Bezug auf die Prinzipien des Schutzes natürlicher Personen sowie die Grundrechte gemäß europäischem Recht und Völkerrecht gewährt werden. Ferner muss ihnen vor allem das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Regress, insbesondere das Recht, bei Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen, zugestanden werden. Zudem ist die Beaufsichtigung der Datenverarbeitungsvorgänge durch unabhängige Behörden zu gewährleisten. Die vorgeschlagene Verordnung steht somit im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Genfer Konvention**

von 1951 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, insbesondere mit dem Recht auf Würde (Artikel 1 der Charta); dem Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit (Artikel 5); dem Recht auf Freiheit und Sicherheit (Artikel 6), dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7), dem Recht auf Familienzusammenführung, dem Recht auf Gesundheit, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), dem Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 21), den Rechten des Kindes (Artikel 24), den Rechten älterer Menschen (Artikel 25), den Rechten von Menschen mit Behinderung (Artikel 26) und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Artikel 47).

Or. fr

Änderungsantrag 232
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Antragstellern, denen eine Reisegenehmigung verweigert wurde, sollte **ein Rechtsmittel** zustehen. Etwaige **Rechtsmittel** sind in dem Mitgliedstaat, der über den Antrag entschieden hat, im Einklang mit dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats **einzulegen**.

Geänderter Text

(24) Antragstellern, denen eine Reisegenehmigung verweigert wurde, sollte **das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf** zustehen. Etwaige **Rechtsbehelfsverfahren** sind in dem Mitgliedstaat, der über den Antrag entschieden hat, im Einklang mit dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats **durchzuführen, was die Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs einschließen sollte**.

Or. en

Änderungsantrag 233

Sylvie Guillaume, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Tanja Fajon, Birgit Sippel, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Antragstellern, denen eine Reisegenehmigung verweigert wurde, sollte **ein Rechtsmittel** zustehen. Etwaige **Rechtsmittel** sind in dem Mitgliedstaat, der über den Antrag entschieden hat, im Einklang mit dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats einzulegen.

Geänderter Text

(24) Antragstellern, denen eine Reisegenehmigung verweigert wurde, sollte **das Recht auf Einspruch und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf** zustehen. Etwaige **Einsprüche und Rechtsbehelfe** sind in dem Mitgliedstaat, der über den Antrag entschieden hat, im Einklang mit dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats einzulegen.

Or. en

Begründung

Gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der EU.

Änderungsantrag 234
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) **Anhand der Überprüfungsregeln ist der Antragsdatensatz zu analysieren, indem ein Abgleich zwischen den in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems gespeicherten Daten und spezifischen Risikoindikatoren ermöglicht wird, die für die zuvor ermittelten Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit und das zuvor ermittelte Risiko der irregulären Migration festgelegt wurden. Als Kriterien für die Festlegung der spezifischen Risikoindikatoren dürfen unter keinen Umständen die rassische oder ethnische Herkunft, die politischen Meinungen, die religiösen oder weltanschaulichen**

Geänderter Text

entfällt

Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung eines Antragstellers dienen.

Or. en

Änderungsantrag 235
Angelika Mlinar

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) Anhand der Überprüfungsregeln ist der Antragsdatensatz zu analysieren, indem ein Abgleich zwischen den in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems gespeicherten Daten und spezifischen Risikoindikatoren ermöglicht wird, die für die zuvor ermittelten Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit und das zuvor ermittelte Risiko der irregulären Migration festgelegt wurden. Als Kriterien für die Festlegung der spezifischen Risikoindikatoren dürfen unter keinen Umständen die rassische oder ethnische Herkunft, die politischen Meinungen, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung eines Antragstellers dienen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 236
Gérard Deprez, Louis Michel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Anhand der Überprüfungsregeln ist der Antragsdatensatz zu analysieren, indem ein Abgleich zwischen den in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems gespeicherten Daten und spezifischen Risikoindikatoren ermöglicht wird, die für die zuvor ermittelten Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit und das zuvor ermittelte Risiko der irregulären Migration festgelegt wurden. Als Kriterien für die Festlegung der spezifischen Risikoindikatoren dürfen unter keinen Umständen die rassische oder ethnische Herkunft, die politischen Meinungen, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung eines Antragstellers dienen.

Geänderter Text

(25) Anhand der Überprüfungsregeln ist der Antragsdatensatz zu analysieren, indem ein Abgleich zwischen den in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems gespeicherten Daten und spezifischen Risikoindikatoren ermöglicht wird, die für die zuvor ermittelten Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit und das zuvor ermittelte Risiko der irregulären Migration festgelegt wurden. Als Kriterien für die Festlegung der spezifischen Risikoindikatoren dürfen unter keinen Umständen die rassische oder ethnische Herkunft, die politischen Meinungen, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung eines Antragstellers dienen. ***Die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats kann in keinem Fall eine Entscheidung allein aufgrund eines Treffers bezogen auf spezifische Risikoindikatoren fällen. In jedem Falle führt die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats eine Überprüfung der Risiken einer irregulären Migration sowie der Sicherheits- und Gesundheitsrisiken durch.***

Or. fr

Änderungsantrag 237
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Anhand der Überprüfungsregeln ist der Antragsdatensatz zu analysieren, indem ein Abgleich zwischen den in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems gespeicherten Daten ***und***

Geänderter Text

(25) Anhand der Überprüfungsregeln ist der Antragsdatensatz zu analysieren, indem ein Abgleich zwischen den in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems ***und in den vorgenannten***

spezifischen Risikoindikatoren ermöglicht wird, **die für die zuvor ermittelten Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit und das zuvor ermittelte Risiko der irregulären Migration festgelegt wurden. Als Kriterien für die Festlegung der spezifischen Risikoindikatoren** dürfen unter keinen Umständen die rassische oder ethnische Herkunft, die politischen Meinungen, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung eines Antragstellers *dienen*.

Datenbanken gespeicherten Daten ermöglicht wird. **Für die Überprüfungsregeln** dürfen unter keinen Umständen die rassische oder ethnische Herkunft, die politischen Meinungen, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung eines Antragstellers **maßgeblich sein**.

Or. fr

Änderungsantrag 238

Sylvie Guillaume, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Tanja Fajon, Birgit Sippel, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Anhand der Überprüfungsregeln ist der Antragsdatensatz zu analysieren, indem ein Abgleich zwischen den in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems gespeicherten Daten und spezifischen Risikoindikatoren ermöglicht wird, die für **die** zuvor **ermittelten Risiken** für die Sicherheit **und die öffentliche Gesundheit und** das zuvor ermittelte Risiko der irregulären Migration festgelegt wurden. Als Kriterien für die Festlegung der spezifischen Risikoindikatoren dürfen unter keinen Umständen **die rassische oder ethnische Herkunft, die politischen Meinungen, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, das Sexualleben** oder die sexuelle **Orientierung** eines Antragstellers dienen.

Geänderter Text

(25) Anhand der Überprüfungsregeln ist der Antragsdatensatz zu analysieren, indem ein Abgleich zwischen den in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems gespeicherten Daten und spezifischen Risikoindikatoren ermöglicht wird, die für **das** zuvor **ermittelte Risiko** für die Sicherheit **oder** das zuvor ermittelte Risiko der irregulären Migration festgelegt wurden. Als Kriterien für die Festlegung der spezifischen Risikoindikatoren dürfen unter keinen Umständen **das Geschlecht, die Rasse, die Hautfarbe, die ethnische oder soziale Herkunft, die genetischen Merkmale, die Sprache, die Religion oder die Weltanschauung, die politische oder sonstige Anschauung, die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, das Vermögen, die Geburt, eine Behinderung,**

das Alter oder die sexuelle *Ausrichtung* eines Antragstellers dienen.

Or. en

Begründung

Gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der EU.

Änderungsantrag 239
Artis Pabriks

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Anhand der Überprüfungsregeln ist der Antragsdatensatz zu analysieren, indem ein Abgleich zwischen den in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems gespeicherten Daten und spezifischen Risikoindikatoren ermöglicht wird, die für die zuvor ermittelten Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit und das zuvor ermittelte Risiko der *irregulären* Migration festgelegt wurden. Als Kriterien für die Festlegung der spezifischen Risikoindikatoren dürfen unter keinen Umständen die rassische oder ethnische Herkunft, die politischen Meinungen, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung eines Antragstellers dienen.

Geänderter Text

(25) Anhand der Überprüfungsregeln ist der Antragsdatensatz zu analysieren, indem ein Abgleich zwischen den in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems gespeicherten Daten und spezifischen Risikoindikatoren ermöglicht wird, die für die zuvor ermittelten Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit und das zuvor ermittelte Risiko der *illegalen* Migration festgelegt wurden. Als Kriterien für die Festlegung der spezifischen Risikoindikatoren dürfen unter keinen Umständen die rassische oder ethnische Herkunft, die politischen Meinungen, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung eines Antragstellers dienen.

Or. en

Änderungsantrag 240
Sergei Stanishev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Anhand der Überprüfungsregeln ist der Antragsdatensatz zu analysieren, indem ein Abgleich zwischen den in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems gespeicherten Daten und spezifischen Risikoindikatoren ermöglicht wird, die für die zuvor ermittelten Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit **und das zuvor ermittelte Risiko der irregulären Migration** festgelegt wurden. Als Kriterien für die Festlegung der spezifischen Risikoindikatoren dürfen unter keinen Umständen die rassische oder ethnische Herkunft, die politischen Meinungen, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung eines Antragstellers dienen.

Geänderter Text

(25) Anhand der Überprüfungsregeln ist der Antragsdatensatz zu analysieren, indem ein Abgleich zwischen den in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems gespeicherten Daten und spezifischen Risikoindikatoren ermöglicht wird, die für die zuvor ermittelten Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit festgelegt wurden. Als Kriterien für die Festlegung der spezifischen Risikoindikatoren dürfen unter keinen Umständen die rassische oder ethnische Herkunft, die politischen Meinungen, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung eines Antragstellers dienen.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit vorhergehenden Änderungsanträgen, um die Verhinderung irregulärer Migration als eines der Hauptziele dieser Verordnung zu entfernen.

Änderungsantrag 241
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Es sollte eine ETIAS-Überwachungsliste erstellt werden, anhand deren Zusammenhänge zwischen Daten in einem ETIAS-Antragsdatensatz und Informationen in Bezug auf Personen, die einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat verdächtigt werden oder in deren Fall faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe dafür

Geänderter Text

entfällt

vorliegen, dass sie eine solche Straftat begehen werden, ermittelt werden können. Die ETIAS-Überwachungsliste sollte Teil der gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794 von Europol verarbeiteten Daten und des Europol-Konzepts zur integrierten Datenverwaltung zur Durchführung der genannten Verordnung sein. Bei der Übermittlung von Informationen an Europol sollten die Mitgliedstaaten bestimmen können, zu welchem Zweck oder welchen Zwecken die Informationen zu verarbeiten sind; so sollte es unter anderem möglich sein, diese Verarbeitung auf die ETIAS-Überwachungsliste zu beschränken.

Or. fr

Änderungsantrag 242
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26) Es sollte eine ETIAS-Überwachungsliste erstellt werden, anhand deren Zusammenhänge zwischen Daten in einem ETIAS-Antragsdatensatz und Informationen in Bezug auf Personen, die einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat verdächtigt werden oder in deren Fall faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe dafür vorliegen, dass sie eine solche Straftat begehen werden, ermittelt werden können. Die ETIAS-Überwachungsliste sollte Teil der gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794 von Europol verarbeiteten Daten und des Europol-Konzepts zur integrierten Datenverwaltung zur Durchführung der genannten Verordnung sein. Bei der

entfällt

Übermittlung von Informationen an Europol sollten die Mitgliedstaaten bestimmen können, zu welchem Zweck oder welchen Zwecken die Informationen zu verarbeiten sind; so sollte es unter anderem möglich sein, diese Verarbeitung auf die ETIAS-Überwachungsliste zu beschränken.

Or. en

Änderungsantrag 243

Sylvie Guillaume, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Tanja Fajon, Birgit Sippel, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Es sollte eine ETIAS-Überwachungsliste erstellt werden, anhand deren Zusammenhänge zwischen Daten in einem ETIAS-Antragsdatensatz und Informationen in Bezug auf Personen, die einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat verdächtigt werden ***oder in deren Fall faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe dafür vorliegen, dass sie eine solche Straftat begehen werden***, ermittelt werden können. Die ETIAS-Überwachungsliste sollte Teil der gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794 von Europol verarbeiteten Daten und des Europol-Konzepts zur integrierten Datenverwaltung zur Durchführung der genannten Verordnung sein. Bei der Übermittlung von Informationen an Europol sollten die Mitgliedstaaten bestimmen können, zu welchem Zweck oder welchen Zwecken die Informationen zu verarbeiten sind; so sollte es unter anderem möglich sein, diese Verarbeitung auf die ETIAS-Überwachungsliste zu beschränken.

Geänderter Text

(26) Es sollte eine ETIAS-Überwachungsliste erstellt werden, anhand deren Zusammenhänge zwischen Daten in einem ETIAS-Antragsdatensatz und Informationen in Bezug auf Personen, die ***der Begehung oder Beteiligung an*** einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat verdächtigt werden, ermittelt werden können. Die ETIAS-Überwachungsliste sollte Teil der gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794 von Europol verarbeiteten Daten und des Europol-Konzepts zur integrierten Datenverwaltung zur Durchführung der genannten Verordnung sein. Bei der Übermittlung von Informationen an Europol sollten die Mitgliedstaaten bestimmen können, zu welchem Zweck oder welchen Zwecken die Informationen zu verarbeiten sind; so sollte es unter anderem möglich sein, diese Verarbeitung auf die ETIAS-Überwachungsliste zu beschränken.

Or. en

Änderungsantrag 244
Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Es sollte eine ETIAS-Überwachungsliste erstellt werden, anhand deren Zusammenhänge zwischen Daten in einem ETIAS-Antragsdatensatz und Informationen in Bezug auf Personen, die einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat verdächtigt werden oder in deren Fall faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe dafür vorliegen, dass sie eine solche Straftat begehen werden, ermittelt werden können. Die ETIAS-Überwachungsliste sollte Teil der gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794 von Europol verarbeiteten Daten und des Europol-Konzepts zur integrierten Datenverwaltung zur Durchführung der genannten Verordnung sein. Bei der Übermittlung von Informationen an Europol sollten die Mitgliedstaaten bestimmen können, zu welchem Zweck oder welchen Zwecken die Informationen zu verarbeiten sind; so sollte es unter anderem möglich sein, diese Verarbeitung auf die ETIAS-Überwachungsliste zu beschränken.

Geänderter Text

(26) Es sollte eine ETIAS-Überwachungsliste erstellt werden, anhand deren Zusammenhänge zwischen Daten in einem ETIAS-Antragsdatensatz und Informationen in Bezug auf Personen, die einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat ***bzw. der Teilnahme an einer solchen Straftat*** verdächtigt werden oder in deren Fall faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe dafür vorliegen, dass sie eine solche Straftat begehen werden, ermittelt werden können. Die ETIAS-Überwachungsliste sollte Teil der gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794 von Europol verarbeiteten Daten und des Europol-Konzepts zur integrierten Datenverwaltung zur Durchführung der genannten Verordnung sein. Bei der Übermittlung von Informationen an Europol sollten die Mitgliedstaaten bestimmen können, zu welchem Zweck oder welchen Zwecken die Informationen zu verarbeiten sind; so sollte es unter anderem möglich sein, diese Verarbeitung auf die ETIAS-Überwachungsliste zu beschränken.

Or. fr

Änderungsantrag 245
Angelika Mlinar

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) *Die kontinuierliche Entstehung neuer Sicherheitsgefahren, neuer Muster irregulärer Migration und neuer Gefahren für die öffentliche Gesundheit erfordert wirksame Reaktionen und muss mit modernen Mitteln bekämpft werden. Da diese Mittel die Verarbeitung großer Mengen personenbezogener Daten erfordern, sollten geeignete Garantien eingeführt werden, um den Eingriff in das Recht auf Schutz des Privatlebens und in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten auf das in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maß zu beschränken.*

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 246
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die kontinuierliche Entstehung neuer Sicherheitsgefahren, **neuer Muster irregulärer Migration und neuer Gefahren für die öffentliche Gesundheit** erfordert wirksame Reaktionen und muss mit modernen Mitteln **bekämpft** werden. Da diese Mittel die Verarbeitung großer Mengen personenbezogener Daten erfordern, sollten geeignete Garantien eingeführt werden, um den Eingriff in das Recht auf Schutz des Privatlebens und in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten auf das in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maß zu beschränken.

Geänderter Text

(27) Die kontinuierliche Entstehung neuer Sicherheitsgefahren erfordert wirksame Reaktionen und muss mit modernen Mitteln **angegangen** werden. Da diese Mittel die Verarbeitung großer Mengen personenbezogener Daten erfordern, sollten geeignete Garantien eingeführt werden, um den Eingriff in das Recht auf Schutz des Privatlebens und in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten auf das in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maß zu beschränken. **Diese neuen Verfahrensweisen dürfen in keinem Fall den völkerrechtlich verankerten Rechten der betroffenen Personen zuwiderlaufen.**

Or. fr

Änderungsantrag 247

Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die kontinuierliche Entstehung neuer Sicherheitsgefahren, **neuer Muster irregulärer Migration und neuer Gefahren für die öffentliche Gesundheit** erfordert wirksame Reaktionen und muss mit modernen Mitteln bekämpft werden. Da diese Mittel die Verarbeitung großer Mengen personenbezogener Daten erfordern, sollten geeignete Garantien eingeführt werden, um den Eingriff in das Recht auf Schutz des Privatlebens und in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten auf das in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maß zu beschränken.

Geänderter Text

(27) Die kontinuierliche Entstehung neuer Sicherheitsgefahren erfordert wirksame Reaktionen und muss mit modernen Mitteln bekämpft werden. Da diese Mittel die Verarbeitung großer Mengen personenbezogener Daten erfordern, sollten geeignete Garantien eingeführt werden, um den Eingriff in das Recht auf Schutz des Privatlebens und in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten auf das in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maß zu beschränken.

Or. en

Änderungsantrag 248

Artis Pabriks

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die kontinuierliche Entstehung neuer Sicherheitsgefahren, neuer Muster **irregulärer** Migration und neuer Gefahren für die öffentliche Gesundheit erfordert wirksame Reaktionen und muss mit modernen Mitteln bekämpft werden. Da diese Mittel die Verarbeitung großer Mengen personenbezogener Daten erfordern, sollten geeignete Garantien eingeführt werden, um den Eingriff in das Recht auf Schutz des Privatlebens und in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten auf das in einer demokratischen

Geänderter Text

(27) Die kontinuierliche Entstehung neuer Sicherheitsgefahren, neuer Muster **illegaler** Migration und neuer Gefahren für die öffentliche Gesundheit erfordert wirksame Reaktionen und muss mit modernen Mitteln bekämpft werden. Da diese Mittel die Verarbeitung großer Mengen personenbezogener Daten erfordern, sollten geeignete Garantien eingeführt werden, um den Eingriff in das Recht auf Schutz des Privatlebens und in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten auf das in einer demokratischen

Gesellschaft notwendige Maß zu beschränken.

Gesellschaft notwendige Maß zu beschränken.

Or. en

Änderungsantrag 249
Sergei Stanishev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die kontinuierliche Entstehung neuer Sicherheitsgefahren, **neuer Muster irregulärer Migration** und neuer Gefahren für die öffentliche Gesundheit erfordert wirksame Reaktionen und muss mit modernen Mitteln bekämpft werden. Da diese Mittel die Verarbeitung großer Mengen personenbezogener Daten erfordern, sollten geeignete Garantien eingeführt werden, um den Eingriff in das Recht auf Schutz des Privatlebens und in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten auf das in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maß zu beschränken.

Geänderter Text

(27) Die kontinuierliche Entstehung neuer Sicherheitsgefahren und neuer Gefahren für die öffentliche Gesundheit erfordert wirksame Reaktionen und muss mit modernen Mitteln bekämpft werden. Da diese Mittel die Verarbeitung großer Mengen personenbezogener Daten erfordern, sollten geeignete Garantien eingeführt werden, um den Eingriff in das Recht auf Schutz des Privatlebens und in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten auf das in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maß zu beschränken.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit vorhergehenden Änderungsanträgen, um die Verhinderung irregulärer Migration als eines der Hauptziele dieser Verordnung zu entfernen.

Änderungsantrag 250
Sylvie Guillaume, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Tanja Fajon, Birgit Sippel, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Die kontinuierliche Entstehung neuer Sicherheitsgefahren, neuer Muster irregulärer Migration **und neuer Gefahren für die öffentliche Gesundheit** erfordert wirksame Reaktionen und muss mit modernen Mitteln bekämpft werden. Da diese Mittel die Verarbeitung großer Mengen personenbezogener Daten erfordern, sollten geeignete Garantien eingeführt werden, um den Eingriff in das Recht auf Schutz des Privatlebens und in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten auf das in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maß zu beschränken.

(27) Die kontinuierliche Entstehung neuer Sicherheitsgefahren **und** neuer Muster irregulärer Migration erfordert wirksame Reaktionen und muss mit modernen Mitteln bekämpft werden. Da diese Mittel die Verarbeitung großer Mengen personenbezogener Daten erfordern, sollten geeignete Garantien eingeführt werden, um den Eingriff in das Recht auf Schutz des Privatlebens und in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten auf das in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maß zu beschränken.

Or. en

Änderungsantrag 251 Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Daher sollte für eine sichere Speicherung der personenbezogenen Daten im ETIAS gesorgt werden; der Zugriff auf diese Daten sollte ausdrücklich dazu ermächtigtem Personal vorbehalten sein, und die Daten sollten unter keinen Umständen herangezogen werden, um Entscheidungen auf der Grundlage einer Form von Diskriminierung zu treffen. Die gespeicherten personenbezogenen Daten sollten in Einrichtungen der Agentur eu-LISA in der Union sicher aufbewahrt werden.

Geänderter Text

(28) Daher sollte **unterständiger Beachtung der Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** für eine sichere Speicherung der personenbezogenen Daten im ETIAS gesorgt werden; der Zugriff auf diese Daten sollte ausdrücklich dazu ermächtigtem Personal vorbehalten sein, **wobei die Grundrechte im Allgemeinen und insbesondere das Recht auf Privatsphäre, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten sowie das Recht auf Asyl, das Recht auf Familienleben und auf Familienzusammenführung, das Recht auf Gesundheit, Menschenwürde und Unversehrtheit zu achten sind und sichergestellt werden muss, dass schutzbedürftige Personen und**

insbesondere unbegleitete Minderjährige geschützt werden. Bei den Daten müssen Veränderungen in der Situation der betroffenen Personen berücksichtigt werden, , und die Daten sollten unter keinen Umständen herangezogen werden, um Entscheidungen auf der Grundlage einer Form von Diskriminierung zu treffen. Zudem dürfen sie niemanden wegen des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren. Sie dürfen den betroffenen Personen nicht das Recht verwehren, vor einem zuständigen Gericht gegen eine Verletzung ihrer Rechte zu klagen. Die gespeicherten personenbezogenen Daten sollten in Einrichtungen der Agentur eu-LISA in der Union sicher aufbewahrt werden. Die gesamte Funktionsweise des ETIAS sollte regelmäßig durch eine unabhängige Prüfung sowohl auf europäischer Ebene als auch auf nationaler Ebene durch unabhängige und zuständige europäische und nationale Behörden, einschließlich der EDSB, überprüft werden.

Or. fr

**Änderungsantrag 252
Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29**

Vorschlag der Kommission

(29) Erteilte Reisegenehmigungen sollten annulliert oder aufgehoben werden, sobald sich herausstellt, dass die

Geänderter Text

(29) Erteilte Reisegenehmigungen sollten annulliert oder aufgehoben werden, sobald sich herausstellt, dass die

Bedingungen für ihre Erteilung nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind. Insbesondere wenn eine neue SIS-Ausschreibung zur Einreiseverweigerung oder zu einem als verloren oder gestohlen gemeldeten Reisedokument eingegeben wird, sollte diese Information vom SIS an das ETIAS weitergeleitet werden, welches sodann überprüfen sollte, ob diese neue Ausschreibung eine gültige Reisegenehmigung betrifft. In diesem Fall sollte die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der die Ausschreibung eingegeben hat, unverzüglich informiert werden und die Reisegenehmigung aufheben. ***Dementsprechend sollte ein in die ETIAS-Überwachungsliste neu eingegebenes Element mit den im ETIAS gespeicherten Antragsdatensätzen abgeglichen werden, um zu prüfen, ob dieses neue Element eine gültige Reisegenehmigung betrifft. In diesem Fall sollte die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats der ersten Einreise den Treffer bewerten und erforderlichenfalls die Reisegenehmigung aufheben.*** Außerdem sollte es möglich sein, die Reisegenehmigung auf Antrag des Antragstellers aufzuheben.

Bedingungen für ihre Erteilung nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind. Insbesondere wenn eine neue SIS-Ausschreibung zur Einreiseverweigerung oder zu einem als verloren oder gestohlen gemeldeten Reisedokument eingegeben wird, sollte diese Information vom SIS an das ETIAS weitergeleitet werden, welches sodann überprüfen sollte, ob diese neue Ausschreibung eine gültige Reisegenehmigung betrifft. In diesem Fall sollte die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der die Ausschreibung eingegeben hat, unverzüglich informiert werden und die Reisegenehmigung aufheben. Außerdem sollte es möglich sein, die Reisegenehmigung auf Antrag des Antragstellers aufzuheben.

Or. en

Änderungsantrag 253 Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Erteilte Reisegenehmigungen sollten annulliert oder aufgehoben werden, sobald sich herausstellt, dass die Bedingungen für ihre Erteilung nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind. Insbesondere wenn eine neue SIS-Ausschreibung zur Einreiseverweigerung

Geänderter Text

(29) Erteilte Reisegenehmigungen sollten ***erneut geprüft sowie erforderlichenfalls*** annulliert oder aufgehoben werden, sobald sich herausstellt, dass die Bedingungen für ihre Erteilung nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind. Insbesondere wenn eine

oder zu einem als verloren oder gestohlen gemeldeten Reisedokument eingegeben wird, sollte diese Information vom SIS an das ETIAS weitergeleitet werden, welches sodann überprüfen sollte, ob diese neue Ausschreibung eine gültige Reisegenehmigung betrifft. In diesem Fall sollte die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der die Ausschreibung eingegeben hat, unverzüglich informiert werden und die Reisegenehmigung **aufheben. Dementsprechend sollte ein in die ETIAS-Überwachungsliste neu eingegebenes Element mit den im ETIAS gespeicherten Antragsdatensätzen abgeglichen werden, um zu prüfen, ob dieses neue Element eine gültige Reisegenehmigung betrifft. In diesem Fall sollte die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats der ersten Einreise den Treffer bewerten und erforderlichenfalls die Reisegenehmigung aufheben.** Außerdem sollte es möglich sein, die Reisegenehmigung auf Antrag des Antragstellers aufzuheben.

neue SIS-Ausschreibung zur Einreiseverweigerung oder zu einem als verloren oder gestohlen gemeldeten Reisedokument eingegeben wird, sollte diese Information vom SIS an das ETIAS weitergeleitet werden, welches sodann überprüfen sollte, ob diese neue Ausschreibung eine gültige Reisegenehmigung betrifft. In diesem Fall sollte die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der die Ausschreibung eingegeben hat, unverzüglich informiert werden und die Reisegenehmigung **erneut überprüfen. Außerdem sollte es möglich sein, die Reisegenehmigung auf Antrag des Antragstellers aufzuheben.**

Or. fr

Änderungsantrag 254 **Gérard Deprez, Louis Michel**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 29**

Vorschlag der Kommission

(29) Erteilte Reisegenehmigungen sollten annulliert oder aufgehoben werden, sobald sich herausstellt, dass die Bedingungen für ihre Erteilung nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind. Insbesondere wenn eine neue SIS-Ausschreibung zur Einreiseverweigerung oder zu einem als verloren oder gestohlen gemeldeten Reisedokument eingegeben wird, sollte diese Information vom SIS an das ETIAS weitergeleitet werden, welches

Geänderter Text

(29) Erteilte Reisegenehmigungen sollten annulliert oder aufgehoben werden, sobald sich herausstellt, dass die Bedingungen für ihre Erteilung nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind. Insbesondere wenn eine neue SIS-Ausschreibung zur Einreiseverweigerung oder zu einem als verloren oder gestohlen gemeldeten Reisedokument eingegeben wird, sollte diese Information vom SIS an das ETIAS weitergeleitet werden, welches

sodann überprüfen sollte, ob diese neue Ausschreibung eine gültige Reisegenehmigung betrifft. In diesem Fall sollte die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der die Ausschreibung eingegeben hat, unverzüglich informiert werden und die Reisegenehmigung aufheben. Dementsprechend sollte ein in die ETIAS-Überwachungsliste neu eingegebenes Element mit den im ETIAS gespeicherten Antragsdatensätzen abgeglichen werden, um zu prüfen, ob dieses neue Element eine gültige Reisegenehmigung betrifft. In diesem Fall sollte die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats der ersten Einreise den Treffer bewerten und erforderlichenfalls die Reisegenehmigung aufheben. Außerdem sollte es möglich sein, die Reisegenehmigung auf Antrag des Antragstellers aufzuheben.

sodann überprüfen sollte, ob diese neue Ausschreibung eine gültige Reisegenehmigung betrifft. In diesem Fall sollte die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der die Ausschreibung eingegeben hat, unverzüglich informiert werden und die Reisegenehmigung aufheben, *es sei denn, die nationale Sicherheit eines Mitgliedsstaates wird durch diese Entscheidung in besonderer Weise beeinträchtigt. Dementsprechend sollte ein in die ETIAS-Überwachungsliste neu eingegebenes Element mit den im ETIAS gespeicherten Antragsdatensätzen abgeglichen werden, um zu prüfen, ob dieses neue Element eine gültige Reisegenehmigung betrifft. In diesem Fall sollte die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats der ersten Einreise den Treffer bewerten und erforderlichenfalls die Reisegenehmigung aufheben. Außerdem sollte es möglich sein, die Reisegenehmigung auf Antrag des Antragstellers aufzuheben.*

Or. fr

Änderungsantrag 255 **Brice Hortefeux, Rachida Dati**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 29**

Vorschlag der Kommission

(29) Erteilte Reisegenehmigungen sollten annulliert oder aufgehoben werden, sobald sich herausstellt, dass die Bedingungen für ihre Erteilung nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind. Insbesondere wenn eine neue SIS-Ausschreibung zur Einreiseverweigerung oder zu einem als verloren *oder* gestohlenen Reisedokument eingegeben wird, sollte diese Information vom SIS an das ETIAS weitergeleitet werden, welches sodann überprüfen sollte, ob diese neue

Geänderter Text

(29) Erteilte Reisegenehmigungen sollten annulliert oder aufgehoben werden, sobald sich herausstellt, dass die Bedingungen für ihre Erteilung nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind. Insbesondere wenn eine neue SIS-Ausschreibung zur Einreiseverweigerung oder zu einem als verloren, gestohlen *oder für ungültig erklärt* gemeldeten Reisedokument eingegeben wird, sollte diese Information vom SIS an das ETIAS weitergeleitet werden, welches sodann

Ausschreibung eine gültige Reisegenehmigung betrifft. In diesem Fall sollte die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der die Ausschreibung eingegeben hat, unverzüglich informiert werden und die Reisegenehmigung aufheben. Dementsprechend sollte ein in die ETIAS-Überwachungsliste neu eingegebenes Element mit den im ETIAS gespeicherten Antragsdatensätzen abgeglichen werden, um zu prüfen, ob dieses neue Element eine gültige Reisegenehmigung betrifft. In diesem Fall sollte die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats **der ersten Einreise** den Treffer bewerten und erforderlichenfalls die Reisegenehmigung aufheben. Außerdem sollte es möglich sein, die Reisegenehmigung auf Antrag des Antragstellers aufzuheben.

überprüfen sollte, ob diese neue Ausschreibung eine gültige Reisegenehmigung betrifft. In diesem Fall sollte die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der die Ausschreibung eingegeben hat, unverzüglich informiert werden und die Reisegenehmigung aufheben. Dementsprechend sollte ein in die ETIAS-Überwachungsliste neu eingegebenes Element mit den im ETIAS gespeicherten Antragsdatensätzen abgeglichen werden, um zu prüfen, ob dieses neue Element eine gültige Reisegenehmigung betrifft. In diesem Fall sollte die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, **der neue Angaben eingegeben hat**, den Treffer bewerten und erforderlichenfalls die Reisegenehmigung aufheben. Außerdem sollte es möglich sein, die Reisegenehmigung auf Antrag des Antragstellers aufzuheben.

Or. fr

Änderungsantrag 256 **Sergei Stanishev, Tonino Picula**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 29**

Vorschlag der Kommission

(29) Erteilte Reisegenehmigungen sollten annulliert oder aufgehoben werden, sobald sich herausstellt, dass die Bedingungen für ihre Erteilung nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind. Insbesondere wenn eine neue SIS-Ausschreibung zur Einreiseverweigerung oder zu einem als verloren oder gestohlen gemeldeten Reisedokument eingegeben wird, sollte diese Information vom SIS an das ETIAS weitergeleitet werden, welches sodann überprüfen sollte, ob diese neue Ausschreibung eine gültige Reisegenehmigung betrifft. In diesem Fall sollte die nationale ETIAS-Stelle des

Geänderter Text

(29) Erteilte Reisegenehmigungen sollten annulliert oder aufgehoben werden, sobald sich herausstellt, dass die Bedingungen für ihre Erteilung nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind. Insbesondere wenn eine neue SIS-Ausschreibung zur Einreiseverweigerung oder zu einem als verloren oder gestohlen gemeldeten Reisedokument eingegeben wird, sollte diese Information vom SIS an das ETIAS weitergeleitet werden, welches sodann überprüfen sollte, ob diese neue Ausschreibung eine gültige Reisegenehmigung betrifft. In diesem Fall sollte die nationale ETIAS-Stelle des

Mitgliedstaats, der die Ausschreibung eingegeben hat, unverzüglich informiert werden und die Reisegenehmigung aufheben. Dementsprechend sollte ein in die ETIAS-Überwachungsliste neu eingegebenes Element mit den im ETIAS gespeicherten Antragsdatensätzen abgeglichen werden, um zu prüfen, ob dieses neue Element eine gültige Reisegenehmigung betrifft. In diesem Fall sollte die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats **der ersten Einreise** den Treffer bewerten und erforderlichenfalls die Reisegenehmigung aufheben. Außerdem sollte es möglich sein, die Reisegenehmigung auf Antrag des Antragstellers aufzuheben.

Mitgliedstaats, der die Ausschreibung eingegeben hat, unverzüglich informiert werden und die Reisegenehmigung aufheben. Dementsprechend sollte ein in die ETIAS-Überwachungsliste neu eingegebenes Element mit den im ETIAS gespeicherten Antragsdatensätzen abgeglichen werden, um zu prüfen, ob dieses neue Element eine gültige Reisegenehmigung betrifft. In diesem Fall sollte die nationale ETIAS-Stelle des **zuständigen** Mitgliedstaats den Treffer bewerten und erforderlichenfalls die Reisegenehmigung aufheben. Außerdem sollte es möglich sein, die Reisegenehmigung auf Antrag des Antragstellers aufzuheben.

Or. en

Begründung

Die vorliegende Verordnung sollte eine ausgewogenere Verteilung von Zuständigkeiten zwischen den nationalen Stellen der Mitgliedstaaten gemäß den Änderungen in Artikel 22 Absatz 1 vorsehen.

Änderungsantrag 257 **Gérard Deprez, Louis Michel**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 30**

Vorschlag der Kommission

(30) Hält es ein Mitgliedstaat in Ausnahmefällen für erforderlich, einem Drittstaatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen zu gestatten, sollte er die Möglichkeit haben, eine Reisegenehmigung mit räumlich **und zeitlich** begrenzter Gültigkeit zu erteilen.

Geänderter Text

(30) Hält es ein Mitgliedstaat in Ausnahmefällen für erforderlich, einem Drittstaatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen zu gestatten, sollte er die Möglichkeit haben, eine Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit und **einer maximalen Gültigkeit von 180 Tagen ab Ausstellung der Genehmigung bzw. 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der ersten Einreise aufgrund dieser Genehmigung**

zu erteilen. *In Ausnahmefällen kann diese Genehmigung für das Gebiet mehrerer anderer Mitgliedstaaten gelten, soweit die nationale Stelle jedes dieser Mitgliedstaaten zugestimmt hat.*

Or. fr

Änderungsantrag 258
Helga Stevens

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Hält es ein Mitgliedstaat in Ausnahmefällen für erforderlich, einem Drittstaatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen zu gestatten, sollte er die Möglichkeit haben, eine Reisegenehmigung mit räumlich und zeitlich begrenzter Gültigkeit zu erteilen.

Geänderter Text

(30) Hält es ein Mitgliedstaat in Ausnahmefällen für erforderlich, einem Drittstaatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen ***im Einklang mit nationalem Recht***, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen zu gestatten, sollte er die Möglichkeit haben, eine Reisegenehmigung mit räumlich und zeitlich begrenzter Gültigkeit zu erteilen. ***Gründe im Hinblick auf internationalen Schutz stellen im Zusammenhang mit der Erteilung von Reisegenehmigungen mit räumlich begrenzter Gültigkeit keine humanitären Gründe dar.***

Or. nl

Änderungsantrag 259
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) ***Hält es ein Mitgliedstaat*** in Ausnahmefällen ***für*** erforderlich, einem

Geänderter Text

(30) ***Ist es*** in Ausnahmefällen erforderlich, einem Drittstaatsangehörigen

Drittstaatsangehörigen **die Einreise in sein Hoheitsgebiet** aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen zu gestatten, sollte **er die Möglichkeit haben**, eine Reisegenehmigung mit räumlich und zeitlich begrenzter Gültigkeit zu erteilen.

das Reisen aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen zu gestatten, sollte **es möglich sein**, eine Reisegenehmigung mit räumlich und zeitlich begrenzter Gültigkeit zu erteilen.

Or. en

Änderungsantrag 260 **Marie-Christine Vergiat**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 30**

Vorschlag der Kommission

(30) **Hält es ein Mitgliedsstaat** in Ausnahmefällen **für** erforderlich, einem Drittstaatsangehörigen **die Einreise in sein Hoheitsgebiet** aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen zu gestatten, **sollte er die Möglichkeit haben**, eine Reisegenehmigung mit räumlich und zeitlich begrenzter Gültigkeit zu erteilen.

Geänderter Text

(30) **Ist es** in Ausnahmefällen erforderlich, einem Drittstaatsangehörigen **das Reisen** aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen zu gestatten, **muss es möglich sein, ihm** eine Reisegenehmigung mit räumlich und zeitlich begrenzter Gültigkeit zu erteilen.

Or. fr

Änderungsantrag 261 **Gérard Deprez, Louis Michel**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 31**

Vorschlag der Kommission

(31) Im Luft- und Seeverkehr tätige Beförderungsunternehmer sowie Beförderungsunternehmer, die Gruppen von Personen in Autobussen befördern, sollten verpflichtet sein zu überprüfen, ob

Geänderter Text

(31) Im Luft- und Seeverkehr tätige Beförderungsunternehmer sowie Beförderungsunternehmer, die Gruppen von Personen in Autobussen befördern, sollten verpflichtet sein zu überprüfen, ob

die Reisenden im Besitz aller Reisedokumente sind, die nach dem Übereinkommen von Schengen²⁵ für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erforderlich sind. Dabei sollte auch überprüft werden, ob die Reisenden im Besitz einer gültigen Reise genehmigung sind. Auf den ETIAS-Datensatz selbst sollten die Beförderungsunternehmer keinen Zugriff haben. Ein sicherer **Internetzugang** einschließlich der Möglichkeit, mobile technische Lösungen zu verwenden, sollte den Beförderungsunternehmern **diese Abfrage** anhand der Daten des Reisedokuments ermöglichen.

²⁵ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.

die Reisenden im Besitz aller Reisedokumente sind, die nach dem Übereinkommen von Schengen²⁵ für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erforderlich sind. Dabei sollte auch überprüft werden, ob die Reisenden im Besitz einer gültigen Reise genehmigung sind, **und bei Reise genehmigungen mit räumlich begrenzter Gültigkeit sollte überprüft werden, in welche Gebiete der Antragsteller reisen darf**. Auf den ETIAS-Datensatz selbst sollten die Beförderungsunternehmer keinen Zugriff haben. Ein sicherer **Zugang** einschließlich der Möglichkeit, mobile technische Lösungen zu verwenden, sollte den Beförderungsunternehmern anhand der Daten des Reisedokuments ermöglichen, **eine Abfrage an das zentrale ETIAS-System zu richten**.

²⁵ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.

Or. fr

Änderungsantrag 262 **Brice Hortefeux, Rachida Dati**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 31**

Vorschlag der Kommission

(31) Im Luft- und Seeverkehr tätige Beförderungsunternehmer sowie Beförderungsunternehmer, die Gruppen von Personen in Autobussen befördern, sollten verpflichtet sein zu überprüfen, ob

Geänderter Text

(31) Im Luft- und Seeverkehr tätige Beförderungsunternehmer sowie **internationale** Beförderungsunternehmer, die Gruppen von Personen auf dem Landweg in Autobussen befördern, sollten

die Reisenden im Besitz *aller Reisedokumente* sind, *die nach dem Übereinkommen von Schengen²⁵ für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erforderlich sind. Dabei sollte auch überprüft werden, ob die Reisenden im Besitz einer gültigen Reise genehmigung sind.* Auf den ETIAS-Datensatz selbst sollten die Beförderungsunternehmer keinen Zugriff haben. Ein sicherer Internetzugang einschließlich der Möglichkeit, mobile technische Lösungen zu verwenden, sollte den Beförderungsunternehmern diese Abfrage anhand der Daten des Reisedokuments ermöglichen.

verpflichtet sein, zu überprüfen, ob die Reisenden im Besitz *einer gültigen Reise genehmigung* sind. Auf den ETIAS-Datensatz selbst sollten die Beförderungsunternehmer keinen Zugriff haben. Ein sicherer Internetzugang einschließlich der Möglichkeit, mobile technische Lösungen zu verwenden, sollte den Beförderungsunternehmern diese Abfrage anhand der Daten des Reisedokuments ermöglichen.

²⁵ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.

Or. fr

Änderungsantrag 263
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Im Luft- und Seeverkehr tätige Beförderungsunternehmer sowie Beförderungsunternehmer, die Gruppen von Personen in Autobussen befördern, sollten verpflichtet sein zu überprüfen, ob die Reisenden im Besitz *aller Reisedokumente* sind, *die nach dem Übereinkommen von Schengen²⁵ für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erforderlich sind. Dabei*

Geänderter Text

(31) Im Luft- und Seeverkehr tätige Beförderungsunternehmer sowie Beförderungsunternehmer, die Gruppen von Personen in Autobussen befördern, sollten verpflichtet sein zu überprüfen, ob die Reisenden im Besitz *der Reise genehmigung* sind. Auf den ETIAS-Datensatz selbst *dürfen* die Beförderungsunternehmer keinen Zugriff haben. Ein sicherer Internetzugang

sollte auch überprüft werden, ob die Reisenden im Besitz einer gültigen Reise genehmigung sind. Auf den ETIAS-Datensatz selbst sollten die Beförderungsunternehmer keinen Zugriff haben. Ein sicherer Internetzugang einschließlich der Möglichkeit, mobile technische Lösungen zu verwenden, sollte den Beförderungsunternehmern diese Abfrage anhand der Daten des Reisedokuments ermöglichen.

einschließlich der Möglichkeit, mobile technische Lösungen zu verwenden, sollte den Beförderungsunternehmern ermöglichen, anhand der Daten des Reisedokuments sicherzustellen, dass die Reise genehmigung gültig ist. Das Fehlen einer Genehmigung sollte nicht einen ausreichenden Grund darstellen, um die Beförderung zu verweigern, insbesondere, wenn die Person die Reise spontan bzw. aufgrund eines Notfalls antreten musste, und es sollte möglich sein, den Antrag bei Ankunft an der Grenze des Einreise-Mitgliedstaats zu stellen.

²⁵ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.

Or. fr

Änderungsantrag 264 Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Im **Luft- und Seeverkehr** tätige Beförderungsunternehmer **sowie Beförderungsunternehmer, die Gruppen von Personen in Autobussen befördern**, sollten verpflichtet sein zu überprüfen, ob die Reisenden im Besitz aller Reisedokumente sind, die nach dem Übereinkommen von Schengen²⁵ für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erforderlich sind. Dabei sollte auch überprüft werden, ob die

Geänderter Text

(31) Im **Luftverkehr** tätige Beförderungsunternehmer sollten verpflichtet sein zu überprüfen, ob die Reisenden im Besitz aller Reisedokumente sind, die nach dem Übereinkommen von Schengen²⁵ für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erforderlich sind. Dabei sollte auch überprüft werden, ob die Reisenden im Besitz einer gültigen Reise genehmigung sind. Auf den ETIAS-Datensatz selbst

Reisenden im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sind. Auf den ETIAS-Datensatz selbst sollten die Beförderungsunternehmer keinen Zugriff haben. Ein sicherer Internetzugang einschließlich der Möglichkeit, mobile technische Lösungen zu verwenden, sollte den Beförderungsunternehmern diese Abfrage anhand der Daten des Reisedokuments ermöglichen.

sollten die Beförderungsunternehmer keinen Zugriff haben. Ein sicherer Internetzugang einschließlich der Möglichkeit, mobile technische Lösungen zu verwenden, sollte den Beförderungsunternehmern diese Abfrage anhand der Daten des Reisedokuments ermöglichen.

²⁵ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.

²⁵ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.

Or. en

Änderungsantrag 265 **Gérard Deprez, Louis Michel**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 32**

Vorschlag der Kommission

(32) Um den geänderten Voraussetzungen für die Einreise Rechnung zu tragen, sollten die Grenzschutzbeamten prüfen, ob der Reisende im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung ist. Daher sollte der Grenzschutzbeamte während der üblichen Grenzkontrolle die Daten des Reisedokuments elektronisch einlesen. Dadurch sollte eine Abfrage verschiedener Datenbanken gemäß dem Schengener Grenzkodex ausgelöst werden, darunter eine Abfrage des ETIAS, die Aufschluss über den aktuellen Status der Reisegenehmigung geben sollte. Auf den ETIAS-Datensatz selbst sollte der

Geänderter Text

(32) Um den geänderten Voraussetzungen für die Einreise Rechnung zu tragen, sollten die Grenzschutzbeamten prüfen, ob der Reisende im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung ist. Daher sollte der Grenzschutzbeamte während der üblichen Grenzkontrolle die Daten des Reisedokuments elektronisch einlesen. Dadurch sollte eine Abfrage verschiedener Datenbanken gemäß dem Schengener Grenzkodex ausgelöst werden, darunter eine Abfrage des ETIAS, die Aufschluss über den aktuellen Status der Reisegenehmigung **sowie bei Reisegenehmigungen mit räumlich**

Grenzschutzbeamte zum Zwecke der Grenzkontrolle keinen Zugriff haben. Liegt keine gültige Reisegenehmigung vor, so sollte der Grenzschutzbeamte der betreffenden Person die Einreise verweigern und die Grenzkontrolle entsprechend abschließen. Liegt eine gültige Reisegenehmigung vor, so sollte die Entscheidung zur Genehmigung oder Verweigerung der Einreise vom Grenzschutzbeamten getroffen werden.

begrenzter Gültigkeit über die Gebiete, in welche Gebiete der Antragsteller reisen darf, geben sollte. Auf den ETIAS-Datensatz selbst sollte der Grenzschutzbeamte zum Zwecke der Grenzkontrolle keinen Zugriff haben, sondern nur auf zusätzliche Informationen für Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie, die möglicherweise zur Erleichterung der Grenzkontrolle durch die nationale ETIAS-Stelle eingegeben wurden. Liegt keine gültige Reisegenehmigung vor, so sollte der Grenzschutzbeamte der betreffenden Person die Einreise verweigern und die Grenzkontrolle entsprechend abschließen. Liegt eine gültige Reisegenehmigung vor, so sollte die Entscheidung zur Genehmigung oder Verweigerung der Einreise vom Grenzschutzbeamten getroffen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 266 Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Um den geänderten Voraussetzungen für die Einreise Rechnung zu tragen, sollten die Grenzschutzbeamten prüfen, ob der Reisende im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung ist. Daher sollte der Grenzschutzbeamte während der üblichen Grenzkontrolle die Daten des Reisedokuments elektronisch einlesen. Dadurch sollte eine Abfrage verschiedener Datenbanken gemäß dem Schengener Grenzkodex ausgelöst werden, darunter eine Abfrage des ETIAS, die Aufschluss über den aktuellen Status der Reisegenehmigung geben sollte. Auf den

Geänderter Text

(32) Um den geänderten Voraussetzungen für die Einreise Rechnung zu tragen, sollten die Grenzschutzbeamten prüfen, ob der Reisende im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung ist. Daher sollte der Grenzschutzbeamte während der üblichen Grenzkontrolle die Daten des Reisedokuments elektronisch einlesen. Dadurch sollte eine Abfrage verschiedener Datenbanken gemäß dem Schengener Grenzkodex ausgelöst werden, darunter eine Abfrage des ETIAS, die Aufschluss über den aktuellen Status der Reisegenehmigung geben sollte. Auf den

ETIAS-Datensatz selbst sollte der Grenzschutzbeamte zum Zwecke der Grenzkontrolle keinen Zugriff haben. Liegt keine gültige Reisegenehmigung vor, so sollte der Grenzschutzbeamte **der betreffenden Person die Einreise verweigern und die Grenzkontrolle entsprechend abschließen**. Liegt eine gültige Reisegenehmigung vor, so sollte die Entscheidung zur Genehmigung oder Verweigerung der Einreise vom Grenzschutzbeamten getroffen werden.

ETIAS-Datensatz selbst sollte der Grenzschutzbeamte zum Zwecke der Grenzkontrolle keinen Zugriff haben. Liegt keine gültige Reisegenehmigung vor, so sollte der Grenzschutzbeamte **sicherstellen, dass der Reisende sich an den Ort begibt, der für die Antragstellung vorgesehen ist, oder überprüfen, ob eine Einreise auf der Grundlage einer Genehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit oder aus anderen Gründen möglich ist. Liegt eine gültige Reisegenehmigung vor, so sollte die Entscheidung zur Genehmigung oder Verweigerung der Einreise vom Grenzschutzbeamten getroffen werden**.

Or. fr

Änderungsantrag 267 **Brice Hortefeux, Rachida Dati**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 32**

Vorschlag der Kommission

(32) Um den geänderten Voraussetzungen für die Einreise Rechnung zu tragen, sollten die Grenzschutzbeamten prüfen, ob der Reisende im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung ist. Daher sollte der Grenzschutzbeamte während der üblichen Grenzkontrolle die Daten des Reisedokuments elektronisch einlesen. Dadurch sollte eine Abfrage verschiedener Datenbanken gemäß dem Schengener Grenzkodex ausgelöst werden, darunter eine Abfrage des ETIAS, die Aufschluss über den aktuellen Status der Reisegenehmigung geben sollte. Auf **den ETIAS-Datensatz selbst sollte der Grenzschutzbeamte** zum Zwecke der Grenzkontrolle **keinen** Zugriff haben. Liegt keine gültige Reisegenehmigung vor, so sollte der Grenzschutzbeamte der

Geänderter Text

(32) Um den geänderten Voraussetzungen für die Einreise Rechnung zu tragen, sollten die Grenzschutzbeamten prüfen, ob der Reisende im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung ist. Daher sollte der Grenzschutzbeamte während der üblichen Grenzkontrolle die Daten des Reisedokuments elektronisch einlesen. Dadurch sollte eine Abfrage verschiedener Datenbanken gemäß dem Schengener Grenzkodex ausgelöst werden, darunter eine Abfrage des ETIAS, die Aufschluss über den aktuellen Status der Reisegenehmigung geben sollte. Auf **bestimmte Daten des ETIAS-Datensatzes sollten die Grenzschutzbeamten** zum Zwecke der Grenzkontrolle Zugriff haben, **damit sie ihre Aufgabe wirksam erfüllen können**. Liegt keine gültige

betreffenden Person die Einreise verweigern und die Grenzkontrolle entsprechend abschließen. Liegt eine gültige Reisegenehmigung vor, so sollte die Entscheidung zur Genehmigung oder Verweigerung der Einreise vom Grenzschutzbeamten getroffen werden.

Reisegenehmigung vor, so sollte der Grenzschutzbeamte der betreffenden Person die Einreise verweigern und die Grenzkontrolle entsprechend abschließen. Liegt eine gültige Reisegenehmigung vor, so sollte die Entscheidung zur Genehmigung oder Verweigerung der Einreise vom Grenzschutzbeamten getroffen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 268
Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32a) Angesichts dessen, dass der Besitz einer gültigen Reisegenehmigung für bestimmte Kategorien von Drittstaatsangehörigen eine Voraussetzung für die Einreise und den Aufenthalt darstellt, sollten die Migrationsbehörden der Mitgliedstaaten in der Lage sein, auf das ETIAS-Zentralsystem zuzugreifen. Die Einwanderungsbehörden der Mitgliedsstaaten sollten Zugang zu bestimmten Informationen haben, die im ETIAS-Zentralsystem gespeichert sind, insbesondere für die Zwecke der Rückführung. Sie sollten anhand der in der maschinenlesbaren Zone des Reisedokuments gespeicherten Daten Suchabfragen im ETIAS-Zentralsystem durchführen können, ohne dafür auf eine spezifische Ausrüstung zurückgreifen zu müssen.

Or. fr

Änderungsantrag 269

Jan Philipp Albrecht

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33) Für die Bekämpfung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten ist es angesichts der zunehmend global agierenden kriminellen Netze unerlässlich, dass die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden über die erforderlichen Informationen verfügen, um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können. Der Zugriff auf die im Visa-Informationssystem (VIS) gespeicherten Daten zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken hat sich bereits insofern als zweckmäßig erwiesen, als er dazu beigetragen hat, dass Ermittler in Fällen im Zusammenhang mit Menschenhandel, Terrorismus oder Drogenhandel erhebliche Fortschritte erzielt haben. Das Visa-Informationssystem enthält keine Daten über von der Visumpflicht befreite Drittstaatsangehörige.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 270
Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33) Für die Bekämpfung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten ist es angesichts der zunehmend global agierenden kriminellen Netze unerlässlich, dass die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden über die

(33) Wenn die Strafverfolgungsbehörden über ein Zugangsrecht zu den aktuellsten Informationen verfügen können, um ihre Aufgaben im Kampf gegen terroristische Straftaten und sonstige schwerwiegende Straftaten zu erfüllen sowie Fortschritte

*erforderlichen Informationen verfügen, um ihre Aufgaben **wirksam wahrnehmen zu können**. Der Zugriff auf die im Visa-Informationssystem (VIS) gespeicherten Daten zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken hat sich bereits insofern als zweckmäßig erwiesen, als er dazu beigetragen hat, dass Ermittler in Fällen im Zusammenhang mit Menschenhandel, Terrorismus oder Drogenhandel **erhebliche** Fortschritte erzielt haben. Das Visa-Informationssystem enthält keine Daten über von der Visumpflicht befreite Drittstaatsangehörige.*

in Fällen im Zusammenhang mit Menschenhandel, Terrorismus oder Drogenhandel **zu erzielen**. *Es ist unerlässlich, dass dieser Zugang unbedingt erforderlich und den Aufgaben angemessen ist.*

Or. fr

Änderungsantrag 271 **Maria Grapini**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 33**

Vorschlag der Kommission

(33) Für die Bekämpfung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten ist es angesichts der zunehmend global agierenden kriminellen Netze unerlässlich, dass die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden über die erforderlichen Informationen verfügen, um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können. Der Zugriff auf die im Visa-Informationssystem (VIS) gespeicherten Daten zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken hat sich bereits insofern als zweckmäßig erwiesen, als er dazu beigetragen hat, dass Ermittler in Fällen im Zusammenhang mit Menschenhandel, Terrorismus oder Drogenhandel erhebliche Fortschritte erzielt haben. Das Visa-Informationssystem enthält keine Daten über von der Visumpflicht befreite Drittstaatsangehörige.

Geänderter Text

(33) Für die Bekämpfung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten ist es angesichts der zunehmend global agierenden kriminellen Netze unerlässlich, dass die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden über die erforderlichen Informationen verfügen, um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können. Der Zugriff auf die im Visa-Informationssystem (VIS) gespeicherten Daten zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken hat sich bereits insofern als zweckmäßig erwiesen, als er dazu beigetragen hat, dass Ermittler in Fällen im Zusammenhang mit Menschenhandel, **Visahandel**, Terrorismus, **Waffenhandel**, oder Drogenhandel erhebliche Fortschritte erzielt haben. Das Visa-Informationssystem enthält keine Daten über von der Visumpflicht befreite Drittstaatsangehörige.

**Änderungsantrag 272
Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34) Der Zugriff auf die im ETIAS gespeicherten Informationen ist für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer Straftaten gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates²⁶ oder sonstiger schwerer Straftaten gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates²⁷ notwendig. Bei konkreten Ermittlungen könnten die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zwecks Erhebung von Beweisen und Informationen in Bezug auf eine Person, die einer Straftat verdächtig oder Opfer einer Straftat ist, auf die vom ETIAS generierten Daten zugreifen müssen. Die im ETIAS gespeicherten Daten könnten auch erforderlich sein, um den Täter einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat identifizieren zu können, insbesondere wenn dringender Handlungsbedarf besteht. Der Zugang zum ETIAS zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten stellt einen Eingriff in die Grundrechte der Personen, deren personenbezogene Daten im ETIAS verarbeitet werden, auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten dar. Daher sollten ETIAS-Daten unter den in dieser Verordnung festgelegten strengen Bedingungen gespeichert und den benannten Behörden der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Polizeiamt

entfällt

(Europol) zur Verfügung gestellt werden, um den Zugang zu diesen Daten insbesondere im Einklang mit den Vorgaben des Gerichtshofs (speziell in der Rechtssache Digital Rights Ireland²⁸) auf das für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

²⁶ **Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 6).**

²⁷ **Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).**

²⁸ **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. April 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594/12 Digital Rights Ireland Ltd, ECLI:EU:C:2014:238.**

Or. en

**Änderungsantrag 273
Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34**

Vorschlag der Kommission

(34) Der Zugriff auf die im ETIAS gespeicherten Informationen ist für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer Straftaten gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/475/JAI des Rates²⁶ oder sonstiger schwerer Straftaten gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI²⁷ des Rates notwendig. Bei konkreten Ermittlungen könnten die

Geänderter Text

(34) Der Zugriff auf die im ETIAS gespeicherten Informationen ist für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer Straftaten gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/475/JAI des Rates²⁶ oder sonstiger schwerer Straftaten gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI²⁷ des Rates notwendig. Bei konkreten Ermittlungen könnten die

Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zwecks Erhebung von Beweisen und Informationen in Bezug auf eine Person, die einer Straftat verdächtig oder Opfer einer Straftat ist, auf die vom ETIAS generierten Daten zugreifen müssen. Die im ETIAS gespeicherten Daten könnten auch erforderlich sein, um den Täter einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat identifizieren zu können, insbesondere wenn dringender Handlungsbedarf besteht. Der Zugang zum ETIAS zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten stellt einen Eingriff in die Grundrechte der Personen, deren personenbezogene Daten im ETIAS verarbeitet werden, auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten dar. Daher sollten ETIAS-Daten unter den in dieser Verordnung festgelegten strengen Bedingungen gespeichert und den benannten Behörden der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) zur Verfügung gestellt werden, um den Zugang zu diesen Daten insbesondere im Einklang mit den Vorgaben des Gerichtshofs (speziell in der Rechtssache Digital Rights Ireland²⁸) auf das für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

²⁶ Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 6).

²⁷ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren

Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zwecks Erhebung von Beweisen und Informationen in Bezug auf eine Person, die einer Straftat verdächtig oder Opfer einer Straftat ist, auf die vom ETIAS generierten Daten zugreifen müssen. Die im ETIAS gespeicherten Daten könnten auch erforderlich sein, um den Täter einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat identifizieren zu können, insbesondere wenn dringender Handlungsbedarf besteht. Der Zugang zum ETIAS zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten stellt einen Eingriff in die Grundrechte der Personen, deren personenbezogene Daten im ETIAS verarbeitet werden, auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten dar. Daher sollten ETIAS-Daten ***unter der Voraussetzung der Notwendigkeit, der Angemessenheit und der Zweckdienlichkeit*** und unter den in dieser Verordnung festgelegten strengen Bedingungen gespeichert und den benannten Behörden der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) zur Verfügung gestellt werden, um den Zugang zu diesen Daten insbesondere im Einklang mit den Vorgaben des Gerichtshofs (speziell in der Rechtssache Digital Rights Ireland²⁸) auf das für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

²⁶ Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 6).

²⁷ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren

zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

²⁸ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. April 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594/12 Digital Rights Ireland Ltd, ECLI:EU:C:2014:238

zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

²⁸ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. April 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594/12 Digital Rights Ireland Ltd, ECLI:EU:C:2014:238.

Or. fr

Änderungsantrag 274 Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Der Zugriff auf die im ETIAS gespeicherten Informationen ist für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer Straftaten gemäß **dem Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates²⁶ oder sonstiger schwerer Straftaten gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates²⁷** notwendig. Bei konkreten Ermittlungen könnten die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zwecks Erhebung von Beweisen und Informationen in Bezug auf eine Person, die einer Straftat verdächtig oder Opfer einer Straftat ist, auf die vom ETIAS generierten Daten zugreifen müssen. Die im ETIAS gespeicherten Daten könnten auch erforderlich sein, um den Täter einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat identifizieren zu können, insbesondere wenn dringender Handlungsbedarf besteht. Der Zugang zum ETIAS zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten stellt einen Eingriff in die Grundrechte der Personen, deren personenbezogene Daten im ETIAS verarbeitet werden, auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz

Geänderter Text

(34) Der Zugriff auf die im ETIAS gespeicherten Informationen ist für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer Straftaten gemäß **der Richtlinie (EU) 2017/541 oder sonstiger schwerer Straftaten gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI²⁷** des Rates notwendig. Bei konkreten Ermittlungen könnten die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zwecks Erhebung von Beweisen und Informationen in Bezug auf eine Person, die einer **schweren** Straftat verdächtig oder Opfer einer Straftat ist, auf die vom ETIAS generierten Daten zugreifen müssen. Die im ETIAS gespeicherten Daten könnten auch erforderlich sein, um den Täter einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat identifizieren zu können, insbesondere wenn dringender Handlungsbedarf besteht. Der Zugang zum ETIAS zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten stellt einen Eingriff in die Grundrechte der Personen, deren personenbezogene Daten im ETIAS verarbeitet werden, auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz

personenbezogener Daten dar. Daher sollten ETIAS-Daten unter den in dieser Verordnung festgelegten strengen Bedingungen gespeichert und den benannten Behörden der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) zur Verfügung gestellt werden, um den Zugang zu diesen Daten insbesondere im Einklang mit den Vorgaben des Gerichtshofs (speziell in der Rechtssache Digital Rights Ireland²⁸) auf das für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

²⁶ **Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 6).**

²⁷ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

²⁸ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. April 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594/12 Digital Rights Ireland Ltd, ECLI:EU:C:2014:238.

personenbezogener Daten dar. Daher sollten ETIAS-Daten unter den in dieser Verordnung festgelegten strengen Bedingungen gespeichert und den benannten Behörden der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) zur Verfügung gestellt werden, um den Zugang zu diesen Daten insbesondere im Einklang mit den Vorgaben des Gerichtshofs (speziell in der Rechtssache Digital Rights Ireland²⁸) auf das für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

²⁷ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

²⁸ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. April 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594/12 Digital Rights Ireland Ltd, ECLI:EU:C:2014:238.

Or. fr

Änderungsantrag 275 **Jan Philipp Albrecht**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 35**

Vorschlag der Kommission

(35) Insbesondere sollte der Zugang zu ETIAS-Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder

Geänderter Text

entfällt

sonstiger schwerer Straftaten nur auf einen mit Gründen versehenen Antrag der zuständigen Behörden unter Angabe der Gründe für die Notwendigkeit des Zugangs gewährt werden. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass ein solcher Antrag auf Zugang zu im ETIAS gespeicherten Daten zuvor von einem Gericht oder von einer Behörde geprüft wird, die Garantien für ihre völlige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bietet und vor jeglicher unmittelbarer oder mittelbarer Einflussnahme von außen sicher ist. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann es jedoch für die zuständigen Behörden von maßgeblicher Bedeutung sein, unverzüglich die personenbezogenen Daten zu erhalten, die zur Verhinderung einer schweren Straftat oder für die Strafverfolgung der Täter einer solchen Straftat erforderlich sind. In solchen Fällen sollte akzeptiert werden, dass die Überprüfung der aus dem ETIAS erhaltenen personenbezogenen Daten so rasch wie möglich erfolgt, nachdem den zuständigen Behörden der Zugang zu diesen Daten gewährt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 276
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Insbesondere **sollte** der Zugang zu ETIAS-Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten nur auf einen mit Gründen versehenen Antrag der zuständigen Behörden unter Angabe der Gründe für die Notwendigkeit des Zugangs gewährt

Geänderter Text

(35) Insbesondere **darf** der Zugang zu ETIAS-Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten nur auf einen mit Gründen versehenen Antrag der zuständigen Behörden unter Angabe der Gründe für die Notwendigkeit des Zugangs gewährt

werden. Die Mitgliedstaaten **sollten** dafür sorgen, dass ein solcher Antrag auf Zugang zu im ETIAS gespeicherten Daten zuvor von einem Gericht oder von einer Behörde geprüft wird, die Garantien für ihre völlige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bietet und vor jeglicher unmittelbarer oder mittelbarer Einflussnahme von außen sicher ist. **In Fällen äußerster Dringlichkeit kann es jedoch für die zuständigen Behörden von maßgeblicher Bedeutung sein, unverzüglich die personenbezogenen Daten zu erhalten, die zur Verhinderung einer schweren Straftat oder für die Strafverfolgung der Täter einer solchen Straftat erforderlich sind. In solchen Fällen sollte akzeptiert werden, dass die Überprüfung der aus dem ETIAS erhaltenen personenbezogenen Daten so rasch wie möglich erfolgt, nachdem den zuständigen Behörden der Zugang zu diesen Daten gewährt wurde.**

werden. Die Mitgliedstaaten **müssen dafür sorgen, dass ein solcher Antrag auf Zugang zu im ETIAS gespeicherten Daten zuvor von einem Gericht oder von einer Behörde geprüft wird, die Garantien für ihre völlige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bietet und vor jeglicher unmittelbarer oder mittelbarer Einflussnahme von außen sicher ist.**

Or. fr

Änderungsantrag 277
Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Insbesondere sollte der Zugang zu ETIAS-Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten nur auf einen mit Gründen versehenen Antrag der zuständigen Behörden unter Angabe der Gründe für die Notwendigkeit des Zugangs gewährt werden. **Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass ein solcher Antrag auf Zugang zu im ETIAS gespeicherten Daten zuvor von einem Gericht oder von einer Behörde geprüft wird, die Garantien für**

Geänderter Text

(35) Insbesondere sollte der Zugang zu ETIAS-Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten nur auf einen mit Gründen versehenen Antrag der zuständigen Behörden unter Angabe der Gründe für die Notwendigkeit des Zugangs gewährt werden. **Sofern es für die zuständigen Behörden unbedingt notwendig ist, unverzüglich die personenbezogenen Daten zu erhalten, die zur Verhinderung einer terroristischen Straftat oder einer**

ihre völlige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bietet und vor jeglicher unmittelbarer oder mittelbarer Einflussnahme von außen sicher ist. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann es jedoch für die zuständigen Behörden **von maßgeblicher Bedeutung sein**, unverzüglich die personenbezogenen Daten zu erhalten, die zur Verhinderung einer schweren Straftat oder für die Strafverfolgung der Täter einer solchen Straftat erforderlich sind. **In solchen Fällen** sollte akzeptiert werden, dass die Überprüfung der aus dem ETIAS erhaltenen personenbezogenen Daten so rasch wie möglich erfolgt, nachdem den zuständigen Behörden der Zugang zu diesen Daten gewährt wurde.

unmittelbar drohenden Gefahr im Zusammenhang mit der Begehung einer schweren Straftat oder für die Strafverfolgung der Täter einer solchen Straftat erforderlich sind, **sollte akzeptiert werden**, dass die Überprüfung der aus dem ETIAS erhaltenen personenbezogenen Daten so rasch wie möglich erfolgt, nachdem den zuständigen Behörden der Zugang zu diesen Daten gewährt wurde.

Or. fr

Änderungsantrag 278
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36) Daher müssen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten zur Beantragung dieses Zugangs berechtigt sind, benannt werden.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 279
Brice Hortefeux

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36) Daher müssen die **zuständigen** Behörden der Mitgliedstaaten, die zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten zur Beantragung dieses Zugangs berechtigt sind, benannt werden.

(36) Daher müssen die Behörden der Mitgliedstaaten, die zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten zur Beantragung dieses Zugangs berechtigt sind, benannt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 280
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37) Die nationalen ETIAS-Stellen sollten als zentrale Anlaufstellen fungieren und prüfen, ob die Bedingungen für die Beantragung des Zugangs zum ETIAS-Zentralsystem im konkreten Einzelfall erfüllt sind.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 281
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38) Europol kommt als Knotenpunkt für den Informationsaustausch in der Union in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bei Ermittlungen im Bereich der grenzüberschreitenden Kriminalität eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung der unionsweiten Verhinderung, Analyse und

entfällt

Untersuchung von Straftaten zu. Daher sollte Europol im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/794²⁹ im Rahmen seiner Aufgaben in bestimmten Fällen ebenfalls Zugang zum ETIAS-Zentralsystem haben, in denen dies erforderlich ist, damit Europol die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten unterstützen und verstärken kann.

²⁹ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132-149.

Or. fr

**Änderungsantrag 282
Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38) Europol kommt als Knotenpunkt für den Informationsaustausch in der Union in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bei Ermittlungen im Bereich der grenzüberschreitenden Kriminalität eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung der unionsweiten Verhinderung, Analyse und Untersuchung von Straftaten zu. Daher sollte Europol im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/794²⁹ im Rahmen seiner Aufgaben in bestimmten Fällen ebenfalls Zugang zum ETIAS-Zentralsystem haben, in denen dies erforderlich ist, damit Europol die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten unterstützen und verstärken kann.

entfällt

Änderungsantrag 283
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Europol kommt **als Knotenpunkt für den Informationsaustausch in der Union** in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bei Ermittlungen im Bereich der grenzüberschreitenden Kriminalität eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung der unionsweiten Verhinderung, Analyse und Untersuchung von Straftaten zu. Daher sollte Europol im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/794²⁹ im Rahmen seiner Aufgaben in bestimmten Fällen ebenfalls Zugang zum ETIAS-Zentralsystem haben, in denen dies erforderlich ist, damit Europol die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten unterstützen und verstärken kann.

²⁹ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132-149 ff.

Geänderter Text

(38) Europol kommt in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten **und** bei Ermittlungen im Bereich der grenzüberschreitenden Kriminalität eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung der unionsweiten Verhinderung, Analyse und Untersuchung von Straftaten zu. Daher sollte Europol im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/794²⁹ **auf einen mit Gründen versehenen Antrag unter Angabe der Gründe für die Notwendigkeit des Zugangs** im Rahmen seiner Aufgaben in bestimmten Fällen ebenfalls Zugang zum ETIAS-Zentralsystem haben, in denen dies erforderlich ist, damit Europol die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten unterstützen und verstärken kann.

²⁹ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132-149 ff.

Änderungsantrag 284
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

(39) Um systematische Abfragen auszuschließen, sollten im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten nur in bestimmten Fällen und nur dann verarbeitet werden, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten erforderlich ist. Die benannten Behörden und Europol sollten den Zugang zum ETIAS nur beantragen, wenn sie hinreichende Gründe zu der Annahme haben, dass dieser Zugang Informationen erbringt, die einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat leisten. Die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden und Europol sollten den Zugang zum ETIAS nur beantragen, wenn vorherige Abfragen aller einschlägigen nationalen Datenbanken des Mitgliedstaats und der Datenbanken von Europol nicht zu den gesuchten Informationen geführt haben.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 285
Brice Hortefeux, Rachida Dati**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39**

(39) Um systematische Abfragen auszuschließen, sollten im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten nur in bestimmten Fällen und nur dann verarbeitet werden, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten erforderlich ist. Die benannten

(39) Um systematische Abfragen auszuschließen, sollten im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten nur in bestimmten Fällen und nur dann verarbeitet werden, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten erforderlich ist. Die benannten

Behörden und Europol sollten den Zugang zum ETIAS nur beantragen, wenn sie hinreichende Gründe zu der Annahme haben, dass dieser Zugang Informationen erbringt, die einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat leisten. **Die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden und Europol sollten den Zugang zum ETIAS nur beantragen, wenn vorherige Abfragen aller einschlägigen nationalen Datenbanken des Mitgliedstaats und der Datenbanken von Europol nicht zu den gesuchten Informationen geführt haben.**

Behörden und Europol sollten den Zugang zum ETIAS nur beantragen, wenn sie hinreichende Gründe zu der Annahme haben, dass dieser Zugang Informationen erbringt, die einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat leisten.

Or. fr

Änderungsantrag 286 Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Um systematische Abfragen auszuschließen, sollten im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten nur in bestimmten Fällen und nur dann verarbeitet werden, wenn dies zur Verhütung, **Aufdeckung oder Untersuchung** terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten erforderlich ist. Die benannten Behörden **und Europol** sollten den Zugang zum ETIAS nur beantragen, wenn sie **hinreichende** Gründe zu der Annahme haben, dass dieser Zugang Informationen erbringt, die einen **wesentlichen** Beitrag zur Verhütung, Aufdeckung **oder Untersuchung** einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat leisten. Die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden **und Europol** sollten den Zugang zum ETIAS nur beantragen, wenn vorherige Abfragen aller

Geänderter Text

(39) Um systematische Abfragen auszuschließen, sollten im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten nur in bestimmten **dringenden** Fällen und nur dann verarbeitet werden, wenn dies zur Verhütung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger **unmittelbar drohender** schwerer Straftaten erforderlich ist. Die benannten Behörden sollten den Zugang zum ETIAS nur beantragen, wenn sie **triftige Gründe zu der Annahme haben, dass dieser Zugang Informationen erbringt, die einen** Beitrag zur Verhütung **oder** Aufdeckung einer terroristischen oder sonstigen schweren **unmittelbar drohenden Straftat leisten. Die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden sollten den Zugang zum ETIAS nur beantragen, wenn vorherige Abfragen aller**

einschlägigen nationalen Datenbanken des Mitgliedstaats und der Datenbanken **von Europol** nicht zu den gesuchten Informationen geführt haben.

einschlägigen nationalen Datenbanken des Mitgliedstaats und der **europäischen** Datenbanken nicht zu den gesuchten Informationen geführt haben.

Or. fr

Änderungsantrag 287

Sylvie Guillaume, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Um systematische Abfragen auszuschließen, sollten im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten nur in bestimmten Fällen und nur dann verarbeitet werden, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten erforderlich ist. Die benannten Behörden und Europol sollten den Zugang zum ETIAS nur beantragen, wenn **sie hinreichende Gründe zu der Annahme haben**, dass dieser Zugang **Informationen erbringt, die einen wesentlichen Beitrag** zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat **leisten**. Die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden und Europol sollten den Zugang zum ETIAS nur beantragen, wenn vorherige Abfragen aller einschlägigen nationalen Datenbanken des Mitgliedstaats und der Datenbanken von Europol nicht zu den gesuchten Informationen geführt haben.

Geänderter Text

(39) Um systematische Abfragen auszuschließen, sollten im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten nur in bestimmten Fällen und nur dann verarbeitet werden, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten erforderlich ist. Die benannten Behörden und Europol sollten den Zugang zum ETIAS nur beantragen, wenn **stichhaltige Belege für die Annahme vorliegen**, dass dieser Zugang **wesentlich** zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat **beiträgt**. Die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden und Europol sollten den Zugang zum ETIAS nur beantragen, wenn vorherige Abfragen aller einschlägigen nationalen Datenbanken des Mitgliedstaats und der Datenbanken von Europol nicht zu den gesuchten Informationen geführt haben.

Or. en

Änderungsantrag 288

Angelika Mlinar

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Die im ETIAS erfassten personenbezogenen Daten sollten nicht länger als für die vorgesehenen Zwecke erforderlich gespeichert werden. Damit das ETIAS funktioniert, müssen die Daten in Bezug auf Antragsteller während der Dauer der Gültigkeit der Reisegenehmigung gespeichert werden. ***Zur Bewertung der Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit und des Risikos der irregulären Migration, die von den Antragstellern ausgehen, müssen die personenbezogenen Daten fünf Jahre ab dem Datum des letzten im EES erfassten Einreisedatensatzes gespeichert werden. Das ETIAS sollte sich – insbesondere auf der Grundlage der Überprüfungsregeln – auf genaue vorläufige Bewertungen der Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit sowie des Risikos der irregulären Migration stützen. Damit die Treffer, die aus den Überprüfungsregeln aufgrund von durch das ETIAS generierten Statistiken resultieren, eine zuverlässige Grundlage für die manuelle Risikobewertung durch die Mitgliedstaaten darstellen und es möglichst selten zu Treffern kommt, die keinen tatsächlichen Risiken entsprechen („falsche positive“ Treffer), müssen die Daten selbst für eine hinreichend breite Population repräsentativ sein. Die Daten der gültigen Reisegenehmigungen reichen dafür allein nicht aus. Die Speicherfrist sollte daher ab dem Datum des letzten im EES erfassten Einreisedatensatzes des Antragstellers beginnen, da die Reisegenehmigung zu diesem Zeitpunkt tatsächlich zuletzt verwendet wurde. Eine fünfjährige Speicherfrist entspricht der Frist für die Speicherung eines EES-Datensatzes mit einer auf der Grundlage einer ETIAS-Reisegenehmigung erteilten Einreisegenehmigung oder einer***

Geänderter Text

(40) Die im ETIAS erfassten personenbezogenen Daten sollten nicht länger als für die vorgesehenen Zwecke erforderlich gespeichert werden. Damit das ETIAS funktioniert, müssen die Daten in Bezug auf Antragsteller während der Dauer der Gültigkeit der Reisegenehmigung gespeichert werden.

Einreiseverweigerung. Diese Übereinstimmung der Speicherfristen gewährleistet, dass der Einreisedatensatz und die entsprechende Reisegenehmigung gleich lange gespeichert werden, und trägt zusätzlich dazu bei, die künftige Interoperabilität zwischen dem ETIAS und dem EES sicherzustellen. Die Übereinstimmung der Fristen für die Speicherung der Daten ist erforderlich, damit die zuständigen Behörden die im Schengener Grenzkodex vorgesehene Risikoanalyse vornehmen können. Die Verweigerung, Aufhebung oder Annullierung einer Reisegenehmigung könnte darauf hindeuten, dass ein höheres Sicherheitsrisiko oder ein höheres Risiko irregulärer Migration vom Antragsteller ausgeht. Wurde eine solche Entscheidung erlassen, so sollte die fünfjährige Speicherfrist für die entsprechenden Daten ab dem Zeitpunkt des Erlasses beginnen, damit das von dem betreffenden Antragsteller ausgehende höhere Risiko angemessen im ETIAS berücksichtigt werden kann. Nach Ablauf dieser Frist sollten die personenbezogenen Daten gelöscht werden.

Or. en

**Änderungsantrag 289
Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40**

Vorschlag der Kommission

(40) Die im ETIAS erfassten personenbezogenen Daten sollten nicht länger als für die vorgesehenen Zwecke erforderlich gespeichert werden. Damit das ETIAS funktioniert, müssen die Daten in Bezug auf Antragsteller während der Dauer der Gültigkeit der Reisegenehmigung

Geänderter Text

(40) Die im ETIAS erfassten personenbezogenen Daten sollten nicht länger als für die vorgesehenen Zwecke erforderlich gespeichert werden. Damit das ETIAS funktioniert, müssen die Daten in Bezug auf Antragsteller während der Dauer der Gültigkeit der Reisegenehmigung

gespeichert werden. Zur Bewertung der Risiken für die Sicherheit **und die öffentliche Gesundheit und des Risikos der irregulären Migration**, die von den Antragstellern ausgehen, müssen die personenbezogenen Daten **fünf** Jahre ab dem Datum des letzten im EES erfassten Einreisedatensatzes gespeichert werden. Das ETIAS sollte sich – insbesondere auf der Grundlage der Überprüfungsregeln – auf genaue vorläufige Bewertungen der Risiken für die Sicherheit **und die öffentliche Gesundheit sowie des Risikos der irregulären Migration** stützen. **Damit die Treffer, die aus den Überprüfungsregeln aufgrund von durch das ETIAS generierten Statistiken resultieren, eine zuverlässige Grundlage für die manuelle Risikobewertung durch die Mitgliedstaaten darstellen und es möglichst selten zu Treffern kommt, die keinen tatsächlichen Risiken entsprechen („falsche positive“ Treffer), müssen die Daten selbst für eine hinreichend breite Population repräsentativ sein. Die Daten der gültigen Reisegenehmigungen reichen dafür allein nicht aus. Die Speicherfrist sollte daher ab dem Datum des letzten im EES erfassten Einreisedatensatzes des Antragstellers beginnen, da die Reisegenehmigung zu diesem Zeitpunkt tatsächlich zuletzt verwendet wurde. Eine fünfjährige Speicherfrist entspricht der Frist für die Speicherung eines EES-Datensatzes mit einer auf der Grundlage einer ETIAS-Reisegenehmigung erteilten Einreisegenehmigung oder einer Einreiseverweigerung. Diese Übereinstimmung der Speicherfristen gewährleistet, dass der Einreisedatensatz und die entsprechende Reisegenehmigung gleich lange gespeichert werden, und trägt zusätzlich dazu bei, die künftige Interoperabilität zwischen dem ETIAS und dem EES sicherzustellen. Die Übereinstimmung der Fristen für die Speicherung der Daten ist erforderlich, damit die zuständigen Behörden die im Schengener Grenzkodex vorgesehene**

gespeichert werden. Zur Bewertung der Risiken für die Sicherheit, die von den Antragstellern ausgehen, müssen die personenbezogenen Daten **zwei** Jahre ab dem Datum des letzten im EES erfassten Einreisedatensatzes **ohne Überschreitung der Dauer der Reisegenehmigung** gespeichert werden. Das ETIAS sollte sich – insbesondere auf der Grundlage der Überprüfungsregeln – auf genaue vorläufige Bewertungen der Risiken für die Sicherheit stützen. Nach Ablauf dieser Frist sollten die personenbezogenen Daten gelöscht werden.

Risikoanalyse vornehmen können. Die Verweigerung, Aufhebung oder Annullierung einer Reisegenehmigung könnte darauf hindeuten, dass ein höheres Sicherheitsrisiko oder ein höheres Risiko irregulärer Migration vom Antragsteller ausgeht. Wurde eine solche Entscheidung erlassen, so sollte die fünfjährige Speicherfrist für die entsprechenden Daten ab dem Zeitpunkt des Erlasses beginnen, damit das von dem betreffenden Antragsteller ausgehende höhere Risiko angemessen im ETIAS berücksichtigt werden kann. Nach Ablauf dieser Frist sollten die personenbezogenen Daten gelöscht werden.

Or. fr

**Änderungsantrag 290
Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40**

Vorschlag der Kommission

(40) Die im ETIAS erfassten personenbezogenen Daten sollten nicht länger als für die vorgesehenen Zwecke erforderlich gespeichert werden. Damit das ETIAS funktioniert, müssen die Daten in Bezug auf Antragsteller während der Dauer der Gültigkeit der Reisegenehmigung gespeichert werden. ***Zur Bewertung der Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit und des Risikos der irregulären Migration, die von den Antragstellern ausgehen, müssen die personenbezogenen Daten fünf Jahre ab dem Datum des letzten im EES erfassten Einreisedatensatzes gespeichert werden. Das ETIAS sollte sich – insbesondere auf der Grundlage der Überprüfungsregeln – auf genaue vorläufige Bewertungen der Risiken für die Sicherheit und die***

Geänderter Text

(40) Die im ETIAS erfassten personenbezogenen Daten sollten nicht länger als für die vorgesehenen Zwecke erforderlich gespeichert werden. Damit das ETIAS funktioniert, müssen die Daten in Bezug auf Antragsteller während der Dauer der Gültigkeit der Reisegenehmigung gespeichert werden. Die Verweigerung, Aufhebung oder Annullierung einer Reisegenehmigung könnte darauf hindeuten, dass ***möglicherweise eine Sicherheitsgefahr*** vom Antragsteller ausgeht. Wurde eine solche Entscheidung erlassen, so sollte die ***einjährige*** Speicherfrist für die entsprechenden Daten ab dem Zeitpunkt des Erlasses beginnen, damit ***die*** von dem betreffenden Antragsteller ***möglicherweise*** ausgehende ***Gefahr*** angemessen im ETIAS

*öffentliche Gesundheit sowie des Risikos der irregulären Migration stützen. Damit die Treffer, die aus den Überprüfungsregeln aufgrund von durch das ETIAS generierten Statistiken resultieren, eine zuverlässige Grundlage für die manuelle Risikobewertung durch die Mitgliedstaaten darstellen und es möglichst selten zu Treffern kommt, die keinen tatsächlichen Risiken entsprechen („falsche positive“ Treffer), müssen die Daten selbst für eine hinreichend breite Population repräsentativ sein. Die Daten der gültigen Reisegenehmigungen reichen dafür allein nicht aus. Die Speicherfrist sollte daher ab dem Datum des letzten im EES erfassten Einreisedatensatzes des Antragstellers beginnen, da die Reisegenehmigung zu diesem Zeitpunkt tatsächlich zuletzt verwendet wurde. Eine fünfjährige Speicherfrist entspricht der Frist für die Speicherung eines EES-Datensatzes mit einer auf der Grundlage einer ETIAS-Reisegenehmigung erteilten Einreisegenehmigung oder einer Einreiseverweigerung. Diese Übereinstimmung der Speicherfristen gewährleistet, dass der Einreisedatensatz und die entsprechende Reisegenehmigung gleich lange gespeichert werden, und trägt zusätzlich dazu bei, die künftige Interoperabilität zwischen dem ETIAS und dem EES sicherzustellen. Die Übereinstimmung der Fristen für die Speicherung der Daten ist erforderlich, damit die zuständigen Behörden die im Schengener Grenzkodex vorgesehene Risikoanalyse vornehmen können. Die Verweigerung, Aufhebung oder Annullierung einer Reisegenehmigung könnte darauf hindeuten, dass **ein höheres Sicherheitsrisiko oder ein höheres Risiko irregulärer Migration** vom Antragsteller ausgeht. Wurde eine solche Entscheidung erlassen, so sollte die **fünfjährige** Speicherfrist für die entsprechenden Daten ab dem Zeitpunkt des Erlasses beginnen, damit **das** von dem betreffenden Antragsteller ausgehende **höhere Risiko***

berücksichtigt werden kann. Nach Ablauf dieser Frist sollten die personenbezogenen Daten gelöscht werden.

angemessen im ETIAS berücksichtigt werden kann. Nach Ablauf dieser Frist sollten die personenbezogenen Daten gelöscht werden.

Or. en

Änderungsantrag 291

Sylvie Guillaume, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Tanja Fajon, Birgit Sippel, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Die im ETIAS erfassten personenbezogenen Daten sollten nicht länger als für die vorgesehenen Zwecke erforderlich gespeichert werden. Damit das ETIAS funktioniert, müssen die Daten in Bezug auf Antragsteller während der Dauer der Gültigkeit der Reisegenehmigung gespeichert werden. ***Zur Bewertung der Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit und des Risikos der irregulären Migration, die von den Antragstellern ausgehen, müssen die personenbezogenen Daten fünf Jahre ab dem Datum des letzten im EES erfassten Einreisedatensatzes gespeichert werden. Das ETIAS sollte sich – insbesondere auf der Grundlage der Überprüfungsregeln – auf genaue vorläufige Bewertungen der Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit sowie des Risikos der irregulären Migration stützen. Damit die Treffer, die aus den Überprüfungsregeln aufgrund von durch das ETIAS generierten Statistiken resultieren, eine zuverlässige Grundlage für die manuelle Risikobewertung durch die Mitgliedstaaten darstellen und es möglichst selten zu Treffern kommt, die keinen tatsächlichen Risiken entsprechen („falsche positive“ Treffer), müssen die Daten selbst für eine hinreichend breite***

Geänderter Text

(40) Die im ETIAS erfassten personenbezogenen Daten sollten nicht länger als für die vorgesehenen Zwecke erforderlich gespeichert werden. Damit das ETIAS funktioniert, müssen die Daten in Bezug auf Antragsteller während der Dauer der Gültigkeit der Reisegenehmigung gespeichert werden. Die Verweigerung, Aufhebung oder Annullierung einer Reisegenehmigung könnte darauf hindeuten, dass ein höheres Sicherheitsrisiko oder ein höheres Risiko irregulärer Migration vom Antragsteller ausgeht. Wurde eine solche Entscheidung erlassen, so sollte die ***zweijährige*** Speicherfrist für die entsprechenden Daten ab dem Zeitpunkt des Erlasses beginnen, damit das von dem betreffenden Antragsteller ausgehende höhere Risiko angemessen im ETIAS berücksichtigt werden kann. Nach Ablauf dieser Frist sollten die personenbezogenen Daten gelöscht werden.

Population repräsentativ sein. Die Daten der gültigen Reisegenehmigungen reichen dafür allein nicht aus. Die Speicherfrist sollte daher ab dem Datum des letzten im EES erfassten Einreisedatensatzes des Antragstellers beginnen, da die Reisegenehmigung zu diesem Zeitpunkt tatsächlich zuletzt verwendet wurde. Eine fünfjährige Speicherfrist entspricht der Frist für die Speicherung eines EES-Datensatzes mit einer auf der Grundlage einer ETIAS-Reisegenehmigung erteilten Einreisegenehmigung oder einer Einreiseverweigerung. Diese Übereinstimmung der Speicherfristen gewährleistet, dass der Einreisedatensatz und die entsprechende Reisegenehmigung gleich lange gespeichert werden, und trägt zusätzlich dazu bei, die künftige Interoperabilität zwischen dem ETIAS und dem EES sicherzustellen. Die Übereinstimmung der Fristen für die Speicherung der Daten ist erforderlich, damit die zuständigen Behörden die im Schengener Grenzkodex vorgesehene Risikoanalyse vornehmen können. Die Verweigerung, Aufhebung oder Annullierung einer Reisegenehmigung könnte darauf hindeuten, dass ein höheres Sicherheitsrisiko oder ein höheres Risiko irregulärer Migration vom Antragsteller ausgeht. Wurde eine solche Entscheidung erlassen, so sollte die **fünfjährige** Speicherfrist für die entsprechenden Daten ab dem Zeitpunkt des Erlasses beginnen, damit das von dem betreffenden Antragsteller ausgehende höhere Risiko angemessen im ETIAS berücksichtigt werden kann. Nach Ablauf dieser Frist sollten die personenbezogenen Daten gelöscht werden.

Or. en

Begründung

Eine fünfjährige Speicherung des gesamten ETIAS-Antrags ab dem letzten Eintrag des Antragstellers ist nicht gerechtfertigt und erscheint weder verhältnismäßig noch erforderlich. Sie ist auch nicht notwendig, um eine Korrespondenz mit dem Einreise-/Ausreisensystem

herzustellen, denn für die Einreise braucht ein Antragsteller nur seine gültige ETIAS-Genehmigung. Die Datenspeicherfrist sollte gemäß den EU-Normen so kurz wie möglich sein.

Änderungsantrag 292
Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Die im ETIAS erfassten personenbezogenen Daten sollten nicht länger als für die vorgesehenen Zwecke erforderlich gespeichert werden. Damit das ETIAS funktioniert, müssen die Daten in Bezug auf Antragsteller während der Dauer der Gültigkeit der Reisegenehmigung gespeichert werden. Zur Bewertung der Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit und des Risikos der irregulären Migration, die von den Antragstellern ausgehen, müssen die personenbezogenen Daten fünf Jahre ab dem Datum des letzten im EES erfassten **Einreisedatensatzes** gespeichert werden. Das ETIAS sollte sich – insbesondere auf der Grundlage der Überprüfungsregeln – auf genaue vorläufige Bewertungen der Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit sowie des Risikos der irregulären Migration stützen. Damit die Treffer, die aus den Überprüfungsregeln aufgrund von durch das ETIAS generierten Statistiken resultieren, eine zuverlässige Grundlage für die manuelle Risikobewertung durch die Mitgliedstaaten darstellen und es möglichst selten zu Treffern kommt, die keinen tatsächlichen Risiken entsprechen („falsche positive“ Treffer), müssen die Daten selbst für eine hinreichend breite Population repräsentativ sein. Die Daten der gültigen Reisegenehmigungen reichen dafür allein nicht aus. Die Speicherfrist sollte daher ab dem Datum des letzten im EES erfassten **Einreisedatensatzes** des Antragstellers

Geänderter Text

(40) Die im ETIAS erfassten personenbezogenen Daten sollten nicht länger als für die vorgesehenen Zwecke erforderlich gespeichert werden. Damit das ETIAS funktioniert, müssen die Daten in Bezug auf Antragsteller während der Dauer der Gültigkeit der Reisegenehmigung gespeichert werden. Zur Bewertung der Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit und des Risikos der irregulären Migration, die von den Antragstellern ausgehen, müssen die personenbezogenen Daten fünf Jahre ab dem Datum des letzten im EES erfassten **Einreise-/Ausreisedatensatzes** gespeichert werden. Das ETIAS sollte sich – insbesondere auf der Grundlage der Überprüfungsregeln – auf genaue vorläufige Bewertungen der Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit sowie des Risikos der irregulären Migration stützen. Damit die Treffer, die aus den Überprüfungsregeln aufgrund von durch das ETIAS generierten Statistiken resultieren, eine zuverlässige Grundlage für die manuelle Risikobewertung durch die Mitgliedstaaten darstellen und es möglichst selten zu Treffern kommt, die keinen tatsächlichen Risiken entsprechen („falsche positive“ Treffer), müssen die Daten selbst für eine hinreichend breite Population repräsentativ sein. Die Daten der gültigen Reisegenehmigungen reichen dafür allein nicht aus. Die Speicherfrist sollte daher ab dem Datum des letzten im EES erfassten **Einreise-/Ausreisedatensatzes** des

beginnen, da die Reisegenehmigung zu diesem Zeitpunkt tatsächlich zuletzt verwendet wurde. Eine fünfjährige Speicherfrist entspricht der Frist für die Speicherung eines EES-Datensatzes mit einer auf der Grundlage einer ETIAS-Reisegenehmigung erteilten Einreisegenehmigung oder einer Einreiseverweigerung. Diese Übereinstimmung der Speicherfristen gewährleistet, dass der **Einreisedatensatz** und die entsprechende Reisegenehmigung gleich lange gespeichert werden, und trägt zusätzlich dazu bei, die künftige Interoperabilität zwischen dem ETIAS und dem EES sicherzustellen. Die Übereinstimmung der Fristen für die Speicherung der Daten ist erforderlich, damit die zuständigen Behörden die im Schengener Grenzkodex vorgesehene Risikoanalyse vornehmen können. Die Verweigerung, Aufhebung oder Annullierung einer Reisegenehmigung könnte darauf hindeuten, dass ein höheres Sicherheitsrisiko **oder** ein höheres Risiko irregulärer Migration vom Antragsteller ausgeht. Wurde eine solche Entscheidung erlassen, so sollte die fünfjährige Speicherfrist für die entsprechenden Daten ab dem Zeitpunkt des Erlasses beginnen, damit das von dem betreffenden Antragsteller ausgehende höhere Risiko angemessen im ETIAS berücksichtigt werden kann. Nach Ablauf dieser Frist sollten die personenbezogenen Daten gelöscht werden.

Antragstellers beginnen, da die Reisegenehmigung zu diesem Zeitpunkt tatsächlich zuletzt verwendet wurde. Eine fünfjährige Speicherfrist entspricht der Frist für die Speicherung eines EES-Datensatzes mit einer auf der Grundlage einer ETIAS-Reisegenehmigung erteilten Einreisegenehmigung oder einer Einreiseverweigerung. Diese Übereinstimmung der Speicherfristen gewährleistet, dass der **Einreise-/Ausreisedatensatz** und die entsprechende Reisegenehmigung gleich lange gespeichert werden, und trägt zusätzlich dazu bei, die künftige Interoperabilität zwischen dem ETIAS und dem EES sicherzustellen. Die Übereinstimmung der Fristen für die Speicherung der Daten ist erforderlich, damit die zuständigen Behörden die im Schengener Grenzkodex vorgesehene Risikoanalyse vornehmen können. Die Verweigerung, Aufhebung oder Annullierung einer Reisegenehmigung könnte darauf hindeuten, dass ein höheres Sicherheitsrisiko, ein höheres Risiko irregulärer Migration oder ein **höheres Risiko für die öffentliche Gesundheit** vom Antragsteller ausgeht. Wurde eine solche Entscheidung erlassen, so sollte die fünfjährige Speicherfrist für die entsprechenden Daten ab dem Zeitpunkt des Erlasses beginnen, damit das von dem betreffenden Antragsteller ausgehende höhere Risiko angemessen im ETIAS berücksichtigt werden kann. Nach Ablauf dieser Frist sollten die personenbezogenen Daten gelöscht werden.

Or. fr

Änderungsantrag 293 **Sergei Stanishev**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 40**

(40) Die im ETIAS erfassten personenbezogenen Daten sollten nicht länger als für die vorgesehenen Zwecke erforderlich gespeichert werden. Damit das ETIAS funktioniert, müssen die Daten in Bezug auf Antragsteller während der Dauer der Gültigkeit der Reisegenehmigung gespeichert werden. Zur Bewertung der Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit **und des Risikos der irregulären Migration**, die von den Antragstellern ausgehen, müssen die personenbezogenen Daten fünf Jahre ab dem Datum des letzten im EES erfassten Einreisedatensatzes gespeichert werden. Das ETIAS sollte sich – insbesondere auf der Grundlage der Überprüfungsregeln – auf genaue vorläufige Bewertungen der Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit **sowie des Risikos der irregulären Migration** stützen. Damit die Treffer, die aus den Überprüfungsregeln aufgrund von durch das ETIAS generierten Statistiken resultieren, eine zuverlässige Grundlage für die manuelle Risikobewertung durch die Mitgliedstaaten darstellen und es möglichst selten zu Treffern kommt, die keinen tatsächlichen Risiken entsprechen („falsche positive“ Treffer), müssen die Daten selbst für eine hinreichend breite Population repräsentativ sein. Die Daten der gültigen Reisegenehmigungen reichen dafür allein nicht aus. Die Speicherfrist sollte daher ab dem Datum des letzten im EES erfassten Einreisedatensatzes des Antragstellers beginnen, da die Reisegenehmigung zu diesem Zeitpunkt tatsächlich zuletzt verwendet wurde. Eine fünfjährige Speicherfrist entspricht der Frist für die Speicherung eines EES-Datensatzes mit einer auf der Grundlage einer ETIAS-Reisegenehmigung erteilten Einreisegenehmigung oder einer Einreiseverweigerung. Diese Übereinstimmung der Speicherfristen gewährleistet, dass der Einreisedatensatz

(40) Die im ETIAS erfassten personenbezogenen Daten sollten nicht länger als für die vorgesehenen Zwecke erforderlich gespeichert werden. Damit das ETIAS funktioniert, müssen die Daten in Bezug auf Antragsteller während der Dauer der Gültigkeit der Reisegenehmigung gespeichert werden. Zur Bewertung der Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit, die von den Antragstellern ausgehen, müssen die personenbezogenen Daten fünf Jahre ab dem Datum des letzten im EES erfassten Einreisedatensatzes gespeichert werden. Das ETIAS sollte sich – insbesondere auf der Grundlage der Überprüfungsregeln – auf genaue vorläufige Bewertungen der Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit stützen. Damit die Treffer, die aus den Überprüfungsregeln aufgrund von durch das ETIAS generierten Statistiken resultieren, eine zuverlässige Grundlage für die manuelle Risikobewertung durch die Mitgliedstaaten darstellen und es möglichst selten zu Treffern kommt, die keinen tatsächlichen Risiken entsprechen („falsche positive“ Treffer), müssen die Daten selbst für eine hinreichend breite Population repräsentativ sein. Die Daten der gültigen Reisegenehmigungen reichen dafür allein nicht aus. Die Speicherfrist sollte daher ab dem Datum des letzten im EES erfassten Einreisedatensatzes des Antragstellers beginnen, da die Reisegenehmigung zu diesem Zeitpunkt tatsächlich zuletzt verwendet wurde. Eine fünfjährige Speicherfrist entspricht der Frist für die Speicherung eines EES-Datensatzes mit einer auf der Grundlage einer ETIAS-Reisegenehmigung erteilten Einreisegenehmigung oder einer Einreiseverweigerung. Diese Übereinstimmung der Speicherfristen gewährleistet, dass der Einreisedatensatz und die entsprechende Reisegenehmigung gleich lange gespeichert werden, und trägt

und die entsprechende Reisegenehmigung gleich lange gespeichert werden, und trägt zusätzlich dazu bei, die künftige Interoperabilität zwischen dem ETIAS und dem EES sicherzustellen. Die Übereinstimmung der Fristen für die Speicherung der Daten ist erforderlich, damit die zuständigen Behörden die im Schengener Grenzkodex vorgesehene Risikoanalyse vornehmen können. Die Verweigerung, Aufhebung oder Annullierung einer Reisegenehmigung könnte darauf hindeuten, dass ein höheres Sicherheitsrisiko *oder ein höheres Risiko irregulärer Migration* vom Antragsteller ausgeht. Wurde eine solche Entscheidung erlassen, so sollte die fünfjährige Speicherfrist für die entsprechenden Daten ab dem Zeitpunkt des Erlasses beginnen, damit das von dem betreffenden Antragsteller ausgehende höhere Risiko angemessen im ETIAS berücksichtigt werden kann. Nach Ablauf dieser Frist sollten die personenbezogenen Daten gelöscht werden.

zusätzlich dazu bei, die künftige Interoperabilität zwischen dem ETIAS und dem EES sicherzustellen. Die Übereinstimmung der Fristen für die Speicherung der Daten ist erforderlich, damit die zuständigen Behörden die im Schengener Grenzkodex vorgesehene Risikoanalyse vornehmen können. Die Verweigerung, Aufhebung oder Annullierung einer Reisegenehmigung könnte darauf hindeuten, dass ein höheres Sicherheitsrisiko vom Antragsteller ausgeht. Wurde eine solche Entscheidung erlassen, so sollte die fünfjährige Speicherfrist für die entsprechenden Daten ab dem Zeitpunkt des Erlasses beginnen, damit das von dem betreffenden Antragsteller ausgehende höhere Risiko angemessen im ETIAS berücksichtigt werden kann. Nach Ablauf dieser Frist sollten die personenbezogenen Daten gelöscht werden.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit vorhergehenden Änderungsanträgen, um die Verhinderung irregulärer Migration als eines der Hauptziele dieser Verordnung zu entfernen.

Änderungsantrag 294 **Artis Pabriks**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 40**

Vorschlag der Kommission

(40) Die im ETIAS erfassten personenbezogenen Daten sollten nicht länger als für die vorgesehenen Zwecke erforderlich gespeichert werden. Damit das ETIAS funktioniert, müssen die Daten in Bezug auf Antragsteller während der Dauer

Geänderter Text

(40) Die im ETIAS erfassten personenbezogenen Daten sollten nicht länger als für die vorgesehenen Zwecke erforderlich gespeichert werden. Damit das ETIAS funktioniert, müssen die Daten in Bezug auf Antragsteller während der Dauer

der Gültigkeit der Reisegenehmigung gespeichert werden. Zur Bewertung der Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit und des Risikos der *irregulären* Migration, die von den Antragstellern ausgehen, müssen die personenbezogenen Daten fünf Jahre ab dem Datum des letzten im EES erfassten Einreisedatensatzes gespeichert werden. Das ETIAS sollte sich – insbesondere auf der Grundlage der Überprüfungsregeln – auf genaue vorläufige Bewertungen der Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit sowie des Risikos der *irregulären* Migration stützen. Damit die Treffer, die aus den Überprüfungsregeln aufgrund von durch das ETIAS generierten Statistiken resultieren, eine zuverlässige Grundlage für die manuelle Risikobewertung durch die Mitgliedstaaten darstellen und es möglichst selten zu Treffern kommt, die keinen tatsächlichen Risiken entsprechen („falsche positive“ Treffer), müssen die Daten selbst für eine hinreichend breite Population repräsentativ sein. Die Daten der gültigen Reisegenehmigungen reichen dafür allein nicht aus. Die Speicherfrist sollte daher ab dem Datum des letzten im EES erfassten Einreisedatensatzes des Antragstellers beginnen, da die Reisegenehmigung zu diesem Zeitpunkt tatsächlich zuletzt verwendet wurde. Eine fünfjährige Speicherfrist entspricht der Frist für die Speicherung eines EES-Datensatzes mit einer auf der Grundlage einer ETIAS-Reisegenehmigung erteilten Einreisegenehmigung oder einer Einreiseverweigerung. Diese Übereinstimmung der Speicherfristen gewährleistet, dass der Einreisedatensatz und die entsprechende Reisegenehmigung gleich lange gespeichert werden, und trägt zusätzlich dazu bei, die künftige Interoperabilität zwischen dem ETIAS und dem EES sicherzustellen. Die Übereinstimmung der Fristen für die Speicherung der Daten ist erforderlich, damit die zuständigen Behörden die im

der Gültigkeit der Reisegenehmigung gespeichert werden. Zur Bewertung der Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit und des Risikos der *illegalen* Migration, die von den Antragstellern ausgehen, müssen die personenbezogenen Daten fünf Jahre ab dem Datum des letzten im EES erfassten Einreisedatensatzes gespeichert werden. Das ETIAS sollte sich – insbesondere auf der Grundlage der Überprüfungsregeln – auf genaue vorläufige Bewertungen der Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit sowie des Risikos der *illegalen* Migration stützen. Damit die Treffer, die aus den Überprüfungsregeln aufgrund von durch das ETIAS generierten Statistiken resultieren, eine zuverlässige Grundlage für die manuelle Risikobewertung durch die Mitgliedstaaten darstellen und es möglichst selten zu Treffern kommt, die keinen tatsächlichen Risiken entsprechen („falsche positive“ Treffer), müssen die Daten selbst für eine hinreichend breite Population repräsentativ sein. Die Daten der gültigen Reisegenehmigungen reichen dafür allein nicht aus. Die Speicherfrist sollte daher ab dem Datum des letzten im EES erfassten Einreisedatensatzes des Antragstellers beginnen, da die Reisegenehmigung zu diesem Zeitpunkt tatsächlich zuletzt verwendet wurde. Eine fünfjährige Speicherfrist entspricht der Frist für die Speicherung eines EES-Datensatzes mit einer auf der Grundlage einer ETIAS-Reisegenehmigung erteilten Einreisegenehmigung oder einer Einreiseverweigerung. Diese Übereinstimmung der Speicherfristen gewährleistet, dass der Einreisedatensatz und die entsprechende Reisegenehmigung gleich lange gespeichert werden, und trägt zusätzlich dazu bei, die künftige Interoperabilität zwischen dem ETIAS und dem EES sicherzustellen. Die Übereinstimmung der Fristen für die Speicherung der Daten ist erforderlich, damit die zuständigen Behörden die im

Schengener Grenzkodex vorgesehene Risikoanalyse vornehmen können. Die Verweigerung, Aufhebung oder Annullierung einer Reisegenehmigung könnte darauf hindeuten, dass ein höheres Sicherheitsrisiko oder ein höheres Risiko **irregulärer** Migration vom Antragsteller ausgeht. Wurde eine solche Entscheidung erlassen, so sollte die fünfjährige Speicherfrist für die entsprechenden Daten ab dem Zeitpunkt des Erlasses beginnen, damit das von dem betreffenden Antragsteller ausgehende höhere Risiko angemessen im ETIAS berücksichtigt werden kann. Nach Ablauf dieser Frist sollten die personenbezogenen Daten gelöscht werden.

Schengener Grenzkodex vorgesehene Risikoanalyse vornehmen können. Die Verweigerung, Aufhebung oder Annullierung einer Reisegenehmigung könnte darauf hindeuten, dass ein höheres Sicherheitsrisiko oder ein höheres Risiko **illegaler** Migration vom Antragsteller ausgeht. Wurde eine solche Entscheidung erlassen, so sollte die fünfjährige Speicherfrist für die entsprechenden Daten ab dem Zeitpunkt des Erlasses beginnen, damit das von dem betreffenden Antragsteller ausgehende höhere Risiko angemessen im ETIAS berücksichtigt werden kann. Nach Ablauf dieser Frist sollten die personenbezogenen Daten gelöscht werden.

Or. en

Änderungsantrag 295 Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41a) Beim Entwurf, beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung der Systemarchitektur, einschließlich ihrer Kommunikationsinfrastruktur sowie der technischen Spezifikationen und ihrer Weiterentwicklung in Bezug auf das Zentralsystem, die einheitlichen Schnittstellen, den sicheren Kommunikationskanal zwischen dem Zentralsystem des EES und dem Zentralsystem des VIS und die Kommunikationsinfrastruktur muss sich eu-LISA auf die Grundsätze der Zweckbindung und des eingebauten Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten stützen. Sie muss überdies sicherstellen, dass alle Nutzer das ETIAS im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen verwenden.

Änderungsantrag 296
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ findet Anwendung auf die Tätigkeiten von eu-LISA und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Ausübung der ihnen in der vorliegenden Verordnung übertragenen Aufgaben.

³⁰ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Geänderter Text

(42) Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ findet Anwendung auf die Tätigkeiten von eu-LISA, **Europol** und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Ausübung der ihnen in der vorliegenden Verordnung übertragenen Aufgaben.

³⁰ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 297
Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) [Die Verordnung (EU) 2016/679]³¹ findet Anwendung auf die **nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung** durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten durch **die Mitgliedstaaten, es sei denn, diese**

Geänderter Text

(43) [Die Verordnung (EU) 2016/679]³¹ findet Anwendung auf die **im Rahmen des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/680** durchgeführte Verarbeitung

Verarbeitung erfolgt zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten durch die benannten Behörden oder Prüfstellen der Mitgliedstaaten.

³¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

personenbezogener Daten durch die Behörden der Mitgliedstaaten.

³¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Or. fr

Änderungsantrag 298 **Jan Philipp Albrecht**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 43**

Vorschlag der Kommission

(43) [Die Verordnung (EU) 2016/679]³¹ findet Anwendung auf die nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten, es sei denn, diese Verarbeitung erfolgt zum Zwecke der Verhütung, **Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten** durch die **benannten Behörden oder Prüfstellen der Mitgliedstaaten**.

³¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

Geänderter Text

(43) [Die Verordnung (EU) 2016/679]³¹ findet Anwendung auf die nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten, es sei denn, diese Verarbeitung erfolgt zum Zwecke der Verhütung **von Gefahren für die öffentliche Sicherheit** durch die **nationalen ETIAS-Stellen**.

³¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

Änderungsantrag 299
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die **Behörden der Mitgliedstaaten** zum Zwecke der Verhütung, **Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten** nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung sollte den Standards für den Schutz personenbezogener Daten gemäß dem jeweiligen nationalen Recht entsprechen, die in Einklang mit [der Richtlinie (EU) 2016/680]³² stehen.

³² Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

Geänderter Text

(44) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die **nationalen ETIAS-Stellen** zum Zwecke der Verhütung **von Gefahren für die öffentliche Sicherheit** nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung sollte den Standards für den Schutz personenbezogener Daten gemäß dem jeweiligen nationalen Recht entsprechen, die in Einklang mit [der Richtlinie (EU) 2016/680]³² stehen.

³² Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

Änderungsantrag 300
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48) Um das Risiko für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit oder das Risiko der irregulären Migration, das möglicherweise von einem Reisenden ausgeht, bewerten zu können, muss Interoperabilität zwischen dem ETIAS-Informationssystem und anderen vom ETIAS abgefragten Informationssystemen wie dem Einreise-/Ausreisesystem (EES), dem Visa-Informationssystem (VIS), den Europol-Daten, dem Schengener Informationssystem (SIS), Eurodac und dem Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) hergestellt werden. Diese Interoperabilität kann jedoch erst dann in vollem Umfang gewährleistet werden, wenn die Vorschläge über das EES³³ und das ECRIS³⁴ sowie der Vorschlag für eine Neufassung der Eurodac-Verordnung³⁵ angenommen wurden.

entfällt

³³ **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (COM(2016) 194 final).**

³⁴ **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische**

***Strafregisterinformationssystem (ECRIS)
und zur Ersetzung des Beschlusses
2009/316/JI des Rates.***

³⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung) (COM(2016) 272 final).

Or. fr

**Änderungsantrag 301
Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48**

Vorschlag der Kommission

(48) Um **das Risiko** für die Sicherheit **oder die öffentliche Gesundheit oder das Risiko der irregulären Migration, das** möglicherweise von einem Reisenden ausgeht, bewerten zu können, muss Interoperabilität zwischen dem ETIAS-Informationssystem und anderen vom ETIAS abgefragten Informationssystemen wie dem Einreise-/Ausreisensystem (EES), **dem Visa-Informationssystem (VIS)**, den Europol-Daten, dem Schengener Informationssystem (SIS), **Eurodac und**

Geänderter Text

(48) Um **die Gefahr** für die Sicherheit, **die** möglicherweise von einem Reisenden ausgeht, bewerten zu können, muss Interoperabilität zwischen dem ETIAS-Informationssystem und anderen vom ETIAS abgefragten Informationssystemen wie dem Einreise-/Ausreisensystem (EES), den Europol-Daten **und** dem Schengener Informationssystem (SIS) hergestellt werden. Diese Interoperabilität kann jedoch erst dann in vollem Umfang

*dem Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) hergestellt werden. Diese Interoperabilität kann jedoch erst dann in vollem Umfang gewährleistet werden, wenn **die Vorschläge** über das EES³³ **und das ECRIS**³⁴ **sowie der Vorschlag für eine Neufassung der Eurodac-Verordnung**³⁵ angenommen **wurden**.*

³³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (COM(2016) 194 final).

³⁴ *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates.*

³⁵ *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal*

gewährleistet werden, wenn **der Vorschlag** über das EES³³ angenommen **wurde**.

³³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (COM(2016) 194 final).

aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung) (COM(2016) 272 final).

Or. en

**Änderungsantrag 302
Brice Hortefeux, Rachida Dati**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48**

Vorschlag der Kommission

(48) Um das Risiko für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit oder das Risiko der irregulären Migration, das möglicherweise von einem Reisenden ausgeht, bewerten zu können, muss Interoperabilität zwischen dem ETIAS-Informationssystem und anderen vom ETIAS abgefragten Informationssystemen wie dem Einreise-/Ausreisensystem (EES), dem Visa-Informationssystem (VIS), den Europol-Daten, dem Schengener Informationssystem (SIS), Eurodac und dem Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) hergestellt werden. Diese Interoperabilität kann jedoch erst dann in vollem Umfang gewährleistet werden, wenn die Vorschläge über das EES³³ und das ECRIS³⁴ sowie der Vorschlag für eine Neufassung der Eurodac-Verordnung³⁵ angenommen wurden.

³³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten

Geänderter Text

(48) Um das Risiko für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit oder das Risiko der irregulären Migration, das möglicherweise von einem Reisenden ausgeht, bewerten zu können, muss Interoperabilität zwischen dem ETIAS-Informationssystem und anderen vom ETIAS abgefragten **europäischen** Informationssystemen wie dem Einreise-/Ausreisensystem (EES), dem Visa-Informationssystem (VIS), den Europol-Daten, dem Schengener Informationssystem (SIS), Eurodac und dem Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) hergestellt werden. Diese Interoperabilität kann jedoch erst dann in vollem Umfang gewährleistet werden, wenn die Vorschläge über das EES³³ und das ECRIS³⁴ sowie der Vorschlag für eine Neufassung der Eurodac-Verordnung³⁵ angenommen wurden.

³³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten

sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (COM(2016) 194 final).

³⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates.

³⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung) (COM(2016) 272 final).

sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (COM(2016) 194 final).

³⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates.

³⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung) (COM(2016) 272 final).

Or. fr

Änderungsantrag 303 **Angelika Mlinar**

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Um das Risiko für die Sicherheit **oder die öffentliche Gesundheit oder das Risiko der irregulären Migration**, das möglicherweise von einem Reisenden ausgeht, bewerten zu können, muss Interoperabilität zwischen dem ETIAS-Informationssystem und anderen vom ETIAS abgefragten Informationssystemen wie dem Einreise-/Ausreisensystem (EES), dem Visa-Informationssystem (VIS), den Europol-Daten, dem Schengener Informationssystem (SIS), Eurodac und dem Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) hergestellt werden. Diese Interoperabilität kann jedoch erst dann in vollem Umfang gewährleistet werden, wenn die Vorschläge über das EES³³ und das ECRIS³⁴ sowie der Vorschlag für eine Neufassung der Eurodac-Verordnung³⁵ angenommen wurden.

³³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (COM(2016) 194 final).

³⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische

Geänderter Text

(48) Um das Risiko für die Sicherheit, das möglicherweise von einem Reisenden ausgeht, bewerten zu können, muss Interoperabilität zwischen dem ETIAS-Informationssystem und anderen vom ETIAS abgefragten Informationssystemen wie dem Einreise-/Ausreisensystem (EES), dem Visa-Informationssystem (VIS), den Europol-Daten, dem Schengener Informationssystem (SIS), Eurodac und dem Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) hergestellt werden. Diese Interoperabilität kann jedoch erst dann in vollem Umfang gewährleistet werden, wenn die Vorschläge über das EES³³ und das ECRIS³⁴ sowie der Vorschlag für eine Neufassung der Eurodac-Verordnung³⁵ angenommen wurden.

³³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (COM(2016) 194 final).

³⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische

Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates.

³⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung) (COM(2016) 272 final).

Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates.

³⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung) (COM(2016) 272 final).

Or. en

Änderungsantrag 304 **Artis Pabriks**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 48**

Vorschlag der Kommission

(48) Um das Risiko für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit oder das Risiko der **irregulären** Migration, das möglicherweise von einem Reisenden ausgeht, bewerten zu können, muss Interoperabilität zwischen dem ETIAS-Informationssystem und anderen vom ETIAS abgefragten Informationssystemen wie dem Einreise-/Ausreisensystem (EES), dem Visa-Informationssystem (VIS), den Europol-Daten, dem Schengener Informationssystem (SIS), Eurodac und

Geänderter Text

(48) Um das Risiko für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit oder das Risiko der **illegalen** Migration, das möglicherweise von einem Reisenden ausgeht, bewerten zu können, muss Interoperabilität zwischen dem ETIAS-Informationssystem und anderen vom ETIAS abgefragten Informationssystemen wie dem Einreise-/Ausreisensystem (EES), dem Visa-Informationssystem (VIS), den Europol-Daten, dem Schengener Informationssystem (SIS), Eurodac und

dem Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) hergestellt werden. Diese Interoperabilität kann jedoch erst dann in vollem Umfang gewährleistet werden, wenn die Vorschläge über das EES³³ und das ECRIS³⁴ sowie der Vorschlag für eine Neufassung der Eurodac-Verordnung³⁵ angenommen wurden.

³³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (COM(2016) 194 final).

³⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates.

³⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal

dem Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) hergestellt werden. Diese Interoperabilität kann jedoch erst dann in vollem Umfang gewährleistet werden, wenn die Vorschläge über das EES³³ und das ECRIS³⁴ sowie der Vorschlag für eine Neufassung der Eurodac-Verordnung³⁵ angenommen wurden.

³³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (COM(2016) 194 final).

³⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates.

³⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal

aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung) (COM(2016) 272 final).

aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung) (COM(2016) 272 final).

Or. en

Änderungsantrag 305 **Sergei Stanishev**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 48**

Vorschlag der Kommission

(48) Um das Risiko für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit **oder das Risiko der irregulären Migration**, das möglicherweise von einem Reisenden ausgeht, bewerten zu können, muss Interoperabilität zwischen dem ETIAS-Informationssystem und anderen vom ETIAS abgefragten Informationssystemen wie dem Einreise-/Ausreisensystem (EES), dem Visa-Informationssystem (VIS), den Europol-Daten, dem Schengener Informationssystem (SIS), Eurodac und dem Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) hergestellt werden. Diese Interoperabilität kann jedoch erst dann in vollem Umfang gewährleistet werden, wenn die Vorschläge über das EES³³ und das ECRIS³⁴ sowie der Vorschlag für eine Neufassung der Eurodac-Verordnung³⁵ angenommen wurden.

³³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von

Geänderter Text

(48) Um das Risiko für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit, das möglicherweise von einem Reisenden ausgeht, bewerten zu können, muss Interoperabilität zwischen dem ETIAS-Informationssystem und anderen vom ETIAS abgefragten Informationssystemen wie dem Einreise-/Ausreisensystem (EES), dem Visa-Informationssystem (VIS), den Europol-Daten, dem Schengener Informationssystem (SIS), Eurodac und dem Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) hergestellt werden. Diese Interoperabilität kann jedoch erst dann in vollem Umfang gewährleistet werden, wenn die Vorschläge über das EES³³ und das ECRIS³⁴ sowie der Vorschlag für eine Neufassung der Eurodac-Verordnung³⁵ angenommen wurden.

³³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von

Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (COM(2016) 194 final).

³⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates.

³⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung) (COM(2016) 272 final).

Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (COM(2016) 194 final).

³⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates.

³⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung) (COM(2016) 272 final).

Or. en

Begründung

Im Einklang mit vorhergehenden Änderungsanträgen, um die Verhinderung irregulärer Migration als eines der Hauptziele dieser Verordnung zu entfernen.

Änderungsantrag 306

Sylvie Guillaume, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Tanja Fajon, Birgit Sippel, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Um das Risiko für die Sicherheit **oder die öffentliche Gesundheit** oder das Risiko der irregulären Migration, das möglicherweise von einem Reisenden ausgeht, bewerten zu können, muss Interoperabilität zwischen dem ETIAS-Informationssystem und anderen vom ETIAS abgefragten Informationssystemen wie dem Einreise-/Ausreisesystem (EES), dem Visa-Informationssystem (VIS), den Europol-Daten, dem Schengener Informationssystem (SIS), Eurodac und dem Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) hergestellt werden. Diese Interoperabilität kann jedoch erst dann in vollem Umfang gewährleistet werden, wenn die Vorschläge über das EES³³ und das ECRIS³⁴ sowie der Vorschlag für eine Neufassung der Eurodac-Verordnung³⁵ angenommen wurden.

³³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (COM(2016) 194 final).

Geänderter Text

(48) Um das Risiko für die Sicherheit oder das Risiko der irregulären Migration, das möglicherweise von einem Reisenden ausgeht, bewerten zu können, muss Interoperabilität zwischen dem ETIAS-Informationssystem und anderen vom ETIAS abgefragten Informationssystemen wie dem Einreise-/Ausreisesystem (EES), dem Visa-Informationssystem (VIS), den Europol-Daten, dem Schengener Informationssystem (SIS), Eurodac und dem Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) hergestellt werden. Diese Interoperabilität kann jedoch erst dann in vollem Umfang gewährleistet werden, wenn die Vorschläge über das EES³³ und das ECRIS³⁴ sowie der Vorschlag für eine Neufassung der Eurodac-Verordnung³⁵ angenommen wurden.

³³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (COM(2016) 194 final).

³⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates.

³⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung) (COM(2016) 272 final).

³⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates.

³⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung) (COM(2016) 272 final).

Or. en

Änderungsantrag 307 Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) Um die Anwendung dieser Verordnung wirksam überwachen zu können, muss in regelmäßigen Abständen eine Bewertung vorgenommen werden. Die Mitgliedstaaten sollten Regeln für die

Geänderter Text

(49) Um die Anwendung dieser Verordnung wirksam überwachen zu können, muss in regelmäßigen Abständen eine Bewertung vorgenommen werden. Die Mitgliedstaaten sollten **unabhängige**

Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung festlegen und ihre Durchsetzung sicherstellen.

nationale Behörden bestimmen, die für die Kontrolle des Betriebs des gesamten ETIAS-Systems zuständig sind, sowie Regeln für Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung festlegen und ihre Durchsetzung sicherstellen.

Or. fr

Änderungsantrag 308
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– *eine vorab festgelegte Liste von im Antrag auf Erteilung einer Reisegenehmigung anzugebenden Antworten zu den Fragen über das Bildungsniveau, den Bildungsbereich, die derzeitige berufliche Tätigkeit und die Berufsbezeichnung anzunehmen,*

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 309
Sylvie Guillaume, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Tanja Fajon, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– *eine vorab festgelegte Liste von im Antrag auf Erteilung einer Reisegenehmigung anzugebenden Antworten zu den Fragen über das Bildungsniveau, den Bildungsbereich, die derzeitige berufliche Tätigkeit und die Berufsbezeichnung anzunehmen,*

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 310
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **eine vorab festgelegte Liste von im Antrag auf Erteilung einer Reisegenehmigung anzugebenden Antworten zu den Fragen über das Bildungsniveau, den Bildungsbereich, die derzeitige berufliche Tätigkeit und die Berufsbezeichnung anzunehmen,**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 311
Gérard Deprez, Louis Michel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– eine vorab festgelegte Liste von im Antrag auf Erteilung einer Reisegenehmigung anzugebenden Antworten zu den Fragen über das Bildungsniveau, den Bildungsbereich, die derzeitige berufliche Tätigkeit und die Berufsbezeichnung anzunehmen,

– eine vorab festgelegte Liste von im Antrag auf Erteilung einer Reisegenehmigung anzugebenden Antworten zu den Fragen über das Bildungsniveau, den Bildungsbereich, die derzeitige berufliche Tätigkeit und die Berufsbezeichnung **sowie die von der Gebühr für den Antrag auf Reisegenehmigung befreiten Kategorien** anzunehmen,

Or. fr

Änderungsantrag 312
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 50 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ***die Zahlungsmethoden und das Gebührenabwicklungsverfahren für die Reisegenehmigung unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklungen und ihrer Verfügbarkeit festzulegen und etwaige Gebührenanpassungen vorzunehmen,*** ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 313 Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50 – Spiegelstrich 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ***die Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit sowie das Risiko der irregulären Migration im Hinblick auf die Festlegung der Risikoindikatoren näher zu spezifizieren.*** ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 314 Angelika Mlinar

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50 – Spiegelstrich 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ***die Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit sowie das Risiko der irregulären Migration im Hinblick auf die Festlegung der Risikoindikatoren näher zu spezifizieren.*** ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 315
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Ziffer 50 – Spiegelstrich 5

Vorschlag der Kommission

- die Risiken für die Sicherheit **und die öffentliche Gesundheit sowie das Risiko der irregulären Migration** im Hinblick auf die Festlegung der Risikoindikatoren näher zu spezifizieren.

Geänderter Text

- die Risiken für die Sicherheit im Hinblick auf die Festlegung der Risikoindikatoren näher zu spezifizieren.

Or. fr

Änderungsantrag 316
Artis Pabriks

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50 – Spiegelstrich 5

Vorschlag der Kommission

- die Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit sowie das Risiko der **irregulären** Migration im Hinblick auf die Festlegung der Risikoindikatoren näher zu spezifizieren.

Geänderter Text

- die Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit sowie das Risiko der **illegalen** Migration im Hinblick auf die Festlegung der Risikoindikatoren näher zu spezifizieren.

Or. en

Änderungsantrag 317
Sergei Stanishev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50 – Spiegelstrich 5

Vorschlag der Kommission

- die Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit **sowie das Risiko der irregulären Migration** im

Geänderter Text

- die Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit im Hinblick auf

Hinblick auf die Festlegung der Risikoindikatoren näher zu spezifizieren.

die Festlegung der Risikoindikatoren näher zu spezifizieren.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit vorhergehenden Änderungsanträgen, um die Verhinderung irregulärer Migration als eines der Hauptziele dieser Verordnung zu entfernen.

Änderungsantrag 318

Sylvie Guillaume, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Tanja Fajon, Birgit Sippel, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50 – Spiegelstrich 5

Vorschlag der Kommission

- **die Risiken** für die Sicherheit **und die öffentliche Gesundheit** sowie das Risiko der irregulären Migration im Hinblick auf die Festlegung der Risikoindikatoren näher zu spezifizieren.

Geänderter Text

- **das Risiko** für die Sicherheit sowie das Risiko der irregulären Migration im Hinblick auf die Festlegung der Risikoindikatoren näher zu spezifizieren.

Or. en

Änderungsantrag 319

Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um **insbesondere** eine gleichberechtigte Beteiligung an der

Geänderter Text

(51) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. **Insbesondere sollte die Kommission eine vollständige**

Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befassten Sachverständigengruppen der Kommission.

Folgenabschätzung – unter anderem zu den Menschenrechten und zum Datenschutz – vornehmen, die bei Vorarbeiten aller Art berücksichtigt wird. Um ***außerdem*** eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befassten Sachverständigengruppen der Kommission. ***Angesichts des Inhalts der betreffenden Vorschriften sollten die delegierten Rechtsakte der CEDP sowie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zur Konsultation und Stellungnahme vorgelegt werden.***

Or. fr

Änderungsantrag 320 **Maria Grapini**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 52**

Vorschlag der Kommission

(52) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um detaillierte Bestimmungen über die Voraussetzungen für den Betrieb der öffentlichen Website und der mobilen App für Mobilgeräte sowie die für die öffentliche Website und die mobile App für Mobilgeräte geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften zu erlassen, ein Authentifizierungssystem zu beschließen, das ausschließlich Beförderungsunternehmern vorbehalten ist, und die Modalitäten der

Geänderter Text

(52) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um detaillierte Bestimmungen über die Voraussetzungen für den Betrieb der öffentlichen Website und der mobilen App für Mobilgeräte sowie die für die öffentliche Website und die mobile App für Mobilgeräte geltenden Datenschutz-, ***Datenverarbeitungs-*** und Sicherheitsvorschriften zu erlassen, ein Authentifizierungssystem zu beschließen, das ausschließlich Beförderungsunternehmern vorbehalten ist,

Ausweichverfahren für den Fall, dass der Zugang zum ETIAS technisch nicht möglich ist, festzulegen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ ausgeübt werden.³⁶

36. Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).“

und die Modalitäten der Ausweichverfahren für den Fall, dass der Zugang zum ETIAS technisch nicht möglich ist, festzulegen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ ausgeübt werden.³⁶

36. Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).“

Or. ro

Änderungsantrag 321 Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

(54) Die voraussichtlichen Kosten für die Entwicklung des ETIAS-Informationssystems und für die Einrichtung der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen sind geringer als der Restbetrag der Mittel, die nach der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ für intelligente Grenzen vorgesehen sind.

Daher sollte mit der vorliegenden Verordnung gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 der derzeit für die Entwicklung von IT-Systemen zur Unterstützung der Steuerung von Migrationsströmen über die Außengrenzen zugewiesene Betrag neu zugewiesen werden.

³⁷ Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines

Geänderter Text

(54) Die voraussichtlichen Kosten für die Entwicklung des ETIAS-Informationssystems und für die Einrichtung der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen sind geringer als der Restbetrag der Mittel, die nach der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ für intelligente Grenzen vorgesehen sind.

³⁷ Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines

Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Or. fr

Änderungsantrag 322 **Angelika Mlinar**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 54**

Vorschlag der Kommission

(54) Die voraussichtlichen Kosten für die Entwicklung des ETIAS-Informationssystems und für die Einrichtung der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen sind geringer als der Restbetrag der Mittel, die nach der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ für intelligente Grenzen vorgesehen sind. Daher sollte mit der vorliegenden Verordnung gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 der derzeit für die Entwicklung von IT-Systemen zur Unterstützung **der Steuerung von Migrationsströmen über die Außengrenzen** zugewiesene Betrag neu zugewiesen werden.

³⁷ Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Geänderter Text

(54) Die voraussichtlichen Kosten für die Entwicklung des ETIAS-Informationssystems und für die Einrichtung der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen sind geringer als der Restbetrag der Mittel, die nach der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ für intelligente Grenzen vorgesehen sind. Daher sollte mit der vorliegenden Verordnung gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 der derzeit für die Entwicklung von IT-Systemen zur Unterstützung **des Außengrenzenmanagements** zugewiesene Betrag neu zugewiesen werden.

³⁷ Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Änderungsantrag 323
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(55) Die Einnahmen aus den für die Reise genehmigungen entrichteten Gebühren sollten dafür vorgesehen werden, die laufenden Betriebs- und Wartungskosten des ETIAS-Informationssystems, der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen zu decken. Angesichts der besonderen Merkmale des Systems sollten die Einnahmen als externe zweckgebundene Einnahmen behandelt werden. **entfällt**

Or. fr

Änderungsantrag 324
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(55) Die Einnahmen aus den für die Reise genehmigungen entrichteten Gebühren sollten dafür vorgesehen werden, die laufenden Betriebs- und Wartungskosten des ETIAS-Informationssystems, der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen zu decken. Angesichts der besonderen Merkmale des Systems sollten die Einnahmen als externe zweckgebundene Einnahmen behandelt werden. **entfällt**

Änderungsantrag 325
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

(55) Die Einnahmen aus den für die Reisegenehmigungen entrichteten Gebühren sollten dafür vorgesehen werden, die laufenden Betriebs- und Wartungskosten des ETIAS-Informationssystems, der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen zu decken. Angesichts der besonderen Merkmale des Systems sollten die Einnahmen als externe zweckgebundene Einnahmen behandelt werden.

Geänderter Text

(55) Die Einnahmen aus den für die Reisegenehmigungen entrichteten Gebühren sollten dafür vorgesehen werden, die laufenden Betriebs- und Wartungskosten des ETIAS-Informationssystems, der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen zu decken. Angesichts der besonderen Merkmale des Systems sollten die Einnahmen als externe zweckgebundene Einnahmen behandelt werden. ***Überschreiten die Einnahmen aus den für die Reisegenehmigungen entrichteten Gebühren die Kosten des ETIAS-Informationssystems, der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen, sollte der Betrag mit der vorliegenden Verordnung in einen Fonds für den Schutz kritischer Infrastruktur umverteilt werden. Der Fonds sollte genutzt werden, um den Schutz der Infrastrukturen zu erhöhen, die gemäß der Richtlinie 2008/114/EG des Rates über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern, als europäische kritische Infrastrukturen ermittelt bzw. ausgewiesen wurden.***

Änderungsantrag 326
Gérard Deprez, Louis Michel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

(55) **Die** Einnahmen aus den für die Reise genehmigungen entrichteten Gebühren sollten dafür vorgesehen werden, die **laufenden Betriebs- und Wartungskosten des ETIAS-Informationssystems, der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen** zu decken. Angesichts der besonderen Merkmale des Systems sollten die Einnahmen als externe zweckgebundene Einnahmen behandelt werden.

Geänderter Text

(55) **Die laufenden Betriebs- und Wartungskosten des ETIAS-Informationssystems, der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen sollten durch die** Einnahmen aus den für die Reise genehmigungen entrichteten Gebühren **gedeckt werden. Die nach Verrechnung dieser Kosten verbleibenden Beträge** sollten dafür vorgesehen werden, die **Ausgaben im Zusammenhang mit Programmen und Maßnahmen im Rahmen Kapitel 18 02 (innere Sicherheit) des Haushaltsplans der Union oder – ab dem Jahr 2021 – für Ausgaben im Rahmen der nachfolgenden Programme oder Maßnahmen** zu decken. Angesichts der besonderen Merkmale des Systems sollten die Einnahmen als externe zweckgebundene Einnahmen behandelt werden.

Or. fr

Begründung

Es sollte präzisiert werden, dass es vorrangig ist, die Kosten des ETIAS zu decken, dass aber etwaige Mehreinnahmen für Ausgaben im Zusammenhang mit Programmen und Maßnahmen im Rahmen Kapitel 18 02 (innere Sicherheit) des Haushaltsplans der Union verwendet werden dürfen.

Änderungsantrag 327
Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

(55) Die Einnahmen aus den für die Reise genehmigungen entrichteten Gebühren sollten dafür vorgesehen werden, die laufenden Betriebs- und Wartungskosten des ETIAS-

Geänderter Text

(55) Die Einnahmen aus den für die Reise genehmigungen entrichteten Gebühren sollten dafür vorgesehen werden, die laufenden Betriebs- und Wartungskosten des ETIAS-

Informationssystem, der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen zu decken. Angesichts der besonderen Merkmale des Systems sollten die Einnahmen als *externe* zweckgebundene Einnahmen behandelt werden.

Informationssystem, der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen zu decken. Angesichts der besonderen Merkmale des Systems sollten die Einnahmen als *interne* zweckgebundene Einnahmen behandelt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 328 Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1

entfällt

Gegenstand

1. Mit dieser Verordnung wird ein „Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem“ (ETIAS) für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingerichtet, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko der irregulären Migration bzw. für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit verbunden ist. Zu diesem Zweck wird eine Reisegenehmigung eingeführt, und die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung oder Verweigerung dieser Genehmigung werden festgelegt.

2. In dieser Verordnung werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und das Europäische Polizeiamt (Europol) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten, die in ihre

Zuständigkeit fallen, im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten abfragen können.

Or. fr

Änderungsantrag 329
Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mit dieser Verordnung wird ein „Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem“ (ETIAS) für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingerichtet, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko der irregulären Migration bzw. für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit verbunden ist. Zu diesem Zweck wird eine Reisegenehmigung eingeführt, und die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung oder Verweigerung dieser Genehmigung werden festgelegt.

Geänderter Text

1. Mit dieser Verordnung wird ein „Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem“ (ETIAS) für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen **oder für den Transit auf Flughäfen** im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), oder , eingerichtet, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko irregulären Migration, für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit verbunden ist. Zu diesem Zweck wird eine Reisegenehmigung eingeführt, und die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung oder Verweigerung dieser Genehmigung werden festgelegt.

Or. fr

Änderungsantrag 330
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mit dieser Verordnung wird ein „Europäisches Reiseinformations- und -

Geänderter Text

1. Mit dieser Verordnung wird ein „Europäisches Reiseinformations- und -

genehmigungssystem“ (ETIAS) für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingerichtet, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko **der irregulären Migration**, für die Sicherheit **oder die öffentliche Gesundheit** verbunden ist. Zu diesem Zweck wird eine Reisegenehmigung eingeführt, und die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung oder Verweigerung dieser Genehmigung werden festgelegt.

genehmigungssystem“ (ETIAS) für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingerichtet, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko für die Sicherheit verbunden ist. Zu diesem Zweck wird eine Reisegenehmigung eingeführt, und die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung oder Verweigerung dieser Genehmigung werden festgelegt.

Or. fr

Änderungsantrag 331 **Angelika Mlinar**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 1 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Mit dieser Verordnung wird ein „Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem“ (ETIAS) für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingerichtet, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko **irregulärer Migration oder ein Risiko** für die Sicherheit **oder die öffentliche Gesundheit** verbunden ist. Zu diesem Zweck wird eine Reisegenehmigung eingeführt, und die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung oder Verweigerung dieser Genehmigung werden festgelegt.

Geänderter Text

1. Mit dieser Verordnung wird ein „Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem“ (ETIAS) für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingerichtet, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko für die Sicherheit verbunden ist. Zu diesem Zweck wird eine Reisegenehmigung eingeführt, und die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung oder Verweigerung dieser Genehmigung werden festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 332
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mit dieser Verordnung wird ein „Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem“ (ETIAS) für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingerichtet, damit **festgestellt** werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten **ein Risiko irregulärer Migration oder ein Risiko** für die Sicherheit **oder die öffentliche Gesundheit** verbunden ist. Zu diesem Zweck wird eine Reisegenehmigung eingeführt, und die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung oder Verweigerung dieser Genehmigung werden festgelegt.

Geänderter Text

1. Mit dieser Verordnung wird ein „Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem“ (ETIAS) für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingerichtet, damit **geprüft** werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten **eine Gefahr** für die Sicherheit verbunden ist. Zu diesem Zweck wird eine Reisegenehmigung eingeführt, und die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung oder Verweigerung dieser Genehmigung werden festgelegt.

Or. en

Begründung

Fakten, die auf eine „Gefahr“ hinweisen, müssen viel eindeutiger sein als Fakten, die auf ein „Risiko“ hinweisen – siehe Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e des Schengener Grenzkodex.

Änderungsantrag 333
Artis Pabriks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mit dieser Verordnung wird ein „Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem“ (ETIAS) für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingerichtet, damit

Geänderter Text

1. Mit dieser Verordnung wird ein „Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem“ (ETIAS) für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingerichtet, damit

festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko **irregulärer** Migration oder ein Risiko für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit verbunden ist. Zu diesem Zweck wird eine Reisegenehmigung eingeführt, und die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung oder Verweigerung dieser Genehmigung werden festgelegt.

festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko **illegaler** Migration oder ein Risiko für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit verbunden ist. Zu diesem Zweck wird eine Reisegenehmigung eingeführt, und die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung oder Verweigerung dieser Genehmigung werden festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 334 **Sergei Stanishev**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 1 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Mit dieser Verordnung wird ein „Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem“ (ETIAS) für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingerichtet, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko **irregulärer Migration oder ein Risiko** für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit verbunden ist. Zu diesem Zweck wird eine Reisegenehmigung eingeführt, und die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung oder Verweigerung dieser Genehmigung werden festgelegt.

Geänderter Text

1. Mit dieser Verordnung wird ein „Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem“ (ETIAS) für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingerichtet, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit verbunden ist. Zu diesem Zweck wird eine Reisegenehmigung eingeführt, und die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung oder Verweigerung dieser Genehmigung werden festgelegt.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit vorhergehenden Änderungsanträgen, um die Verhinderung irregulärer Migration als eines der Hauptziele dieser Verordnung zu entfernen.

Änderungsantrag 335

Sylvie Guillaume, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Tanja Fajon, Birgit Sippel, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mit dieser Verordnung wird ein „Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem“ (ETIAS) für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingerichtet, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko irregulärer Migration oder ein Risiko für die Sicherheit **oder die öffentliche Gesundheit** verbunden ist. Zu diesem Zweck wird eine Reisegenehmigung eingeführt, und die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung oder Verweigerung dieser Genehmigung werden festgelegt.

Geänderter Text

1. Mit dieser Verordnung wird ein „Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem“ (ETIAS) für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingerichtet, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko irregulärer Migration oder ein Risiko für die Sicherheit verbunden ist. Zu diesem Zweck wird eine Reisegenehmigung eingeführt, und die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung oder Verweigerung dieser Genehmigung werden festgelegt.

Or. en

Begründung

In Übereinstimmung mit der Begründung von Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a.

Änderungsantrag 336

Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. ***In dieser Verordnung werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und das Europäische Polizeiamt (Europol) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und***

Geänderter Text

entfällt

Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten, die in ihre Zuständigkeit fallen, im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten abfragen können.

Or. en

Begründung

Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden sollten keinen automatischen Zugang zu Daten völlig unverdächtigter Bona-Fide-Reisender erhalten.

Änderungsantrag 337
Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Einführung

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Verordnung gilt für die folgenden Gruppen von Drittstaatsangehörigen, ***die von der Visumpflicht befreit sind:***

Geänderter Text

(1) Diese Verordnung gilt für die folgenden Gruppen von Drittstaatsangehörigen:

Or. fr

Änderungsantrag 338
Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Staatsangehörige eines der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates⁴⁸ aufgeführten Drittlands, die für ***den Transit auf Flughäfen*** oder einen geplanten Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von höchstens 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen von der Visumpflicht befreit sind,

Geänderter Text

a) Staatsangehörige eines der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates⁴⁸ aufgeführten Drittlands, die für einen geplanten Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von höchstens 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen von der Visumpflicht befreit sind,

⁴⁸ ABl. L 81 vom 12.1.2001, S. 1.

⁴⁸ ABl. L 81 vom 12.1.2001, S. 1.

Or. fr

Änderungsantrag 339
Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Staatsangehörige eines Drittlands, die für die Durchreise durch die Transitzone der im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelegenen Flughäfen nicht im Besitz eines Visums für den Flughafentransit sein müssen;

Or. fr

Änderungsantrag 340
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Flüchtlinge und Staatenlose, wenn das Drittland, in dem sie ihren Wohnsitz haben und das ihnen ihr Reisedokument ausgestellt hat, in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführt ist und sie von der Visumpflicht gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der genannten Verordnung befreit sind,

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 341

Helga Stevens

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) Flüchtlinge und Staatenlose, wenn das Drittland, in dem sie ihren Wohnsitz haben und das ihnen ihr Reisedokument ausgestellt hat, in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführt ist und sie von der Visumpflicht gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der genannten Verordnung befreit sind,

Geänderter Text

b) Flüchtlinge und Staatenlose, wenn das Drittland, in dem sie ihren Wohnsitz haben und das ihnen ihr Reisedokument ausgestellt hat, in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführt ist und sie von der Visumpflicht gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der genannten Verordnung **für einen geplanten Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen** befreit sind,

Or. nl

**Änderungsantrag 342
Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) ***Drittstaatsangehörige, die die folgenden Bedingungen erfüllen:***

i) Sie sind Familienangehörige von Unionsbürgern, die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen, oder Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen, und

ii) sie sind nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG.

Geänderter Text

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 343
Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c – Einführung

Vorschlag der Kommission

c) Drittstaatsangehörige, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

Geänderter Text

c) Drittstaatsangehörige, die **von der Visumpflicht befreit sind und die folgenden Bedingungen erfüllen:**

Or. fr

Änderungsantrag 344
Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) sie sind nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG.

Geänderter Text

ii) sie sind nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG oder eines Aufenthaltstitels gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002.

Or. fr

Änderungsantrag 345
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Unionsbürgern, die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen, sind **und im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß dieser Richtlinie sind,**

Geänderter Text

b) Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Unionsbürgern, die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen, sind,

Or. fr

Änderungsantrag 346
Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen, sind und im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG sind,

Geänderter Text

c) Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen, in Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG **oder im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002** sind,

Or. fr

Änderungsantrag 347
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen, sind und im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG sind,

Geänderter Text

c) Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen, sind,

Or. fr

Änderungsantrag 348
Brice Hortefeux

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Inhaber eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt,

e) Inhaber eines **nationalen** Visums für den längerfristigen Aufenthalt,

Or. fr

Änderungsantrag 349

Sergei Stanishev, Tonino Picula

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Staatsangehörige von Andorra, Monaco und San Marino **sowie** Inhaber eines vom Staat Vatikanstadt ausgestellten Reisepasses,

f) Staatsangehörige von Andorra, Monaco und San Marino, Inhaber eines vom Staat Vatikanstadt ausgestellten Reisepasses **sowie Staatsangehörige der Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländer für eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein.**

Or. en

Begründung

The lack of impact assessment leaves unclear the possible impact on the traffic on external land borders, especially in cases where third country nationals arrive at border crossing points without having applied for travel authorisation. Recent experience with systematic checks on external borders has shown the potential risks of introducing additional pre-conditions for entry in the EU. Such approach might also act as a discouragement for EU candidate and potential candidate countries in regards to their effort towards membership. Exempting these countries from the scope of this Regulation would send a positive signal for their EU perspective and alleviate burden from Member States on external borders.

Änderungsantrag 350

Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) „Reisegenehmigung“ eine gemäß der vorliegenden Verordnung erlassene Entscheidung, der zufolge keine faktischen Anhaltspunkte oder triftigen Gründe für die Annahme vorliegen, dass **mit der** Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten **ein Risiko** irregulärer Migration oder **ein Risiko** für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit **verbunden ist**, und die die in Artikel 2 genannten Drittstaatsangehörigen benötigen, um die Einreisevoraussetzung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 zu erfüllen;

Geänderter Text

d) „Reisegenehmigung“ eine gemäß der vorliegenden Verordnung erlassene Entscheidung, der zufolge keine faktischen Anhaltspunkte oder triftigen Gründe für die Annahme vorliegen, dass **die** Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten **dem erforderlichen Ansatz zur Bewältigung des Risikos** irregulärer Migration oder **des Risikos** für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit **zuwiderläuft**, und die die in Artikel 2 genannten Drittstaatsangehörigen benötigen, um die Einreisevoraussetzung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 zu erfüllen;

Or. en

Änderungsantrag 351
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) „Reisegenehmigung“ eine gemäß der vorliegenden Verordnung erlassene Entscheidung, der zufolge keine faktischen Anhaltspunkte oder triftigen Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko **irregulärer Migration oder ein Risiko** für die Sicherheit **oder die öffentliche Gesundheit** verbunden ist, und die die in Artikel 2 genannten Drittstaatsangehörigen benötigen, um die Einreisevoraussetzung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 zu erfüllen;

Geänderter Text

d) „Reisegenehmigung“ eine gemäß der vorliegenden Verordnung erlassene Entscheidung, der zufolge keine faktischen Anhaltspunkte oder triftigen Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko für die Sicherheit verbunden ist, und die die in Artikel 2 genannten Drittstaatsangehörigen benötigen, um die Einreisevoraussetzung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 zu erfüllen;

Or. fr

Änderungsantrag 352

Artis Pabriks

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) „Reisegenehmigung“ eine gemäß der vorliegenden Verordnung erlassene Entscheidung, der zufolge keine faktischen Anhaltspunkte oder triftigen Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko **irregulärer** Migration oder ein Risiko für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit verbunden ist, und die die in Artikel 2 genannten Drittstaatsangehörigen benötigen, um die Einreisevoraussetzung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 zu erfüllen;

Geänderter Text

d) „Reisegenehmigung“ eine gemäß der vorliegenden Verordnung erlassene Entscheidung, der zufolge keine faktischen Anhaltspunkte oder triftigen Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko **illegaler** Migration oder ein Risiko für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit verbunden ist, und die die in Artikel 2 genannten Drittstaatsangehörigen benötigen, um die Einreisevoraussetzung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 zu erfüllen;

Or. en

Änderungsantrag 353

Brice Hortefeux

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) „Reisegenehmigung“ eine gemäß der vorliegenden Verordnung erlassene Entscheidung, der zufolge keine faktischen Anhaltspunkte oder triftigen Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko irregulärer Migration oder ein Risiko für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit verbunden ist, und die die in Artikel 2 genannten Drittstaatsangehörigen benötigen, um die Einreisevoraussetzung nach Artikel 6

Geänderter Text

d) „Reisegenehmigung“ eine gemäß der vorliegenden Verordnung erlassene Entscheidung, der zufolge keine faktischen Anhaltspunkte oder triftigen Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko irregulärer Migration oder ein Risiko für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit verbunden ist **bzw. verbunden sein wird**, und die die in Artikel 2 genannten Drittstaatsangehörigen benötigen, um die Einreisevoraussetzung

Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 zu erfüllen;

nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 zu erfüllen;

Or. fr

Änderungsantrag 354
Sergei Stanishev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) „Reisegenehmigung“ eine gemäß der vorliegenden Verordnung erlassene Entscheidung, der zufolge keine faktischen Anhaltspunkte oder triftigen Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko *irregulärer Migration oder ein Risiko* für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit verbunden ist, und die die in Artikel 2 genannten Drittstaatsangehörigen benötigen, um die Einreisevoraussetzung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 zu erfüllen;

Geänderter Text

d) „Reisegenehmigung“ eine gemäß der vorliegenden Verordnung erlassene Entscheidung, der zufolge keine faktischen Anhaltspunkte oder triftigen Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit verbunden ist, und die die in Artikel 2 genannten Drittstaatsangehörigen benötigen, um die Einreisevoraussetzung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 zu erfüllen;

Or. en

Begründung

Im Einklang mit vorhergehenden Änderungsanträgen, um die Verhinderung irregulärer Migration als eines der Hauptziele dieser Verordnung zu entfernen.

Änderungsantrag 355
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) „Reisegenehmigung“ eine gemäß der vorliegenden Verordnung erlassene

Geänderter Text

d) „Reisegenehmigung“ eine gemäß der vorliegenden Verordnung erlassene

Entscheidung, der zufolge keine **faktischen Anhaltspunkte oder triftigen Gründe** für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten **ein Risiko irregulärer Migration oder ein Risiko** für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit verbunden ist, und die die in Artikel 2 genannten Drittstaatsangehörigen benötigen, um die Einreisevoraussetzung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 zu erfüllen;

Entscheidung, der zufolge keine **triftigen Gründe auf der Grundlage faktischer Anhaltspunkte** für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten **eine Gefahr** für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit verbunden ist, und die die in Artikel 2 genannten Drittstaatsangehörigen benötigen, um die Einreisevoraussetzung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 zu erfüllen;

Or. en

Begründung

„Triftige Gründe“, die sich nicht auf faktische Anhaltspunkte stützen, sind reine Mutmaßungen.

Änderungsantrag 356 **Angelika Mlinar**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) „Reisegenehmigung“ eine gemäß der vorliegenden Verordnung erlassene Entscheidung, der zufolge keine faktischen Anhaltspunkte oder triftigen Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko irregulärer Migration oder ein Risiko für die Sicherheit **oder die öffentliche Gesundheit** verbunden ist, und die die in Artikel 2 genannten Drittstaatsangehörigen benötigen, um die Einreisevoraussetzung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 zu erfüllen;

Geänderter Text

d) „Reisegenehmigung“ eine gemäß der vorliegenden Verordnung erlassene Entscheidung, der zufolge keine faktischen Anhaltspunkte oder triftigen Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko irregulärer Migration oder ein Risiko für die Sicherheit verbunden ist, und die die in Artikel 2 genannten Drittstaatsangehörigen benötigen, um die Einreisevoraussetzung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 zu erfüllen;

Or. en

Änderungsantrag 357
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) „Risiko für die öffentliche Gesundheit“ eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit im Sinne des Artikels 2 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2016/399;

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 358
Sylvie Guillaume, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Tanja Fajon, Birgit Sippel, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) „Risiko für die öffentliche Gesundheit“ eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit im Sinne des Artikels 2 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2016/399;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 359
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) „Risiko für die öffentliche Gesundheit“ eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit im Sinne des

entfällt

**Änderungsantrag 360
Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) „Gefahr für die Sicherheit“ eine eindeutige und unmittelbare Bedrohung auf der Grundlage faktischer Nachweise, dass der Drittstaatsangehörige eine terroristische oder sonstige schwere Straftat begehen wird, während er sich in der Union aufhält;

Or. en

Begründung

„Gefahr“ entsprechend der Formulierung „Gefahr für die öffentliche Gesundheit“ im Schengener Grenzkodex. Die Erklärung, dass es sich um eine tatsächliche Bedrohung, nicht nur ein vages statistisches Risiko auf der Grundlage unklarer algorithmischer Mutmaßungen handeln muss, steht im Einklang mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2017 zu den Folgen von Massendaten für die Grundrechte (P8_TA(2017)0076).

**Änderungsantrag 361
Gérard Deprez, Louis Michel**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) „Beförderungsunternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die gewerblich die Beförderung von Personen auf dem Land,- Luft- oder Seeweg durchführt;

Begründung

Definition des Artikels 1 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen.

Änderungsantrag 362
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) „Beförderungsunternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die gewerblich die Beförderung von Personen auf dem Luftweg durchführt;

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz sollte klar sein, welche Beförderungsunternehmer die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen müssen. Die Anforderungen dieser Verordnung sollten nur für Beförderungsunternehmer gelten, die im Luftverkehr tätig sind. Beförderungsunternehmer, die Personen auf dem Landweg in Zügen oder in Autobussen oder auf dem Wasserweg in Fähren befördern, sollten von den Bestimmungen der Verordnung ausgenommen werden, angesichts der hohen Belastung, mit der diese Beförderungsunternehmer konfrontiert wären, die oft nur gelegentlich Reisen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten anbieten.

Änderungsantrag 363
Gérard Deprez, Louis Michel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) „zum Zwecke der Einreiseverweigerung ausgeschriebene Person“ im Schengener Informationssystem (SIS) gemäß den Artikeln 24 und 26 der Verordnung (EG)

Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und Rates und für die Zwecke der vorliegenden Artikel ausgeschriebene Drittstaatsangehörige;

Or. fr

Begründung

Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)

**Änderungsantrag 364
Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe k**

Vorschlag der Kommission

k) „Treffer“ eine Übereinstimmung, die anhand eines Abgleichs der in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems erfassten personenbezogenen Daten mit den personenbezogenen Daten, die in einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung in einem vom ETIAS-Zentralsystem abgefragten Informationssystem **oder in der ETIAS-Überwachungsliste** gespeichert sind, **oder mit den spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28** festgestellt wird;

Geänderter Text

k) „Treffer“ eine Übereinstimmung, die anhand eines Abgleichs der in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems erfassten personenbezogenen Daten mit den personenbezogenen Daten, die in einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung in einem vom ETIAS-Zentralsystem abgefragten Informationssystem gespeichert sind, festgestellt wird;

Or. fr

**Änderungsantrag 365
Gérard Deprez, Louis Michel**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe k**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

k) „Treffer“ eine Übereinstimmung, die anhand eines Abgleichs der in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems erfassten personenbezogenen Daten mit den personenbezogenen Daten, die in einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung in einem vom ETIAS-Zentralsystem abgefragten Informationssystem oder in der ETIAS-Überwachungsliste gespeichert sind, oder mit den spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 festgestellt wird;

k) „Treffer“ eine Übereinstimmung, die anhand eines Abgleichs der in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems erfassten personenbezogenen Daten mit den personenbezogenen Daten, die in einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung **im ETIAS-Zentralsystem, in einer Datenbank oder** in einem vom ETIAS-Zentralsystem abgefragten Informationssystem oder in der ETIAS-Überwachungsliste **gemäß Artikel 29, oder mit den spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28** festgestellt wird;

Or. fr

Änderungsantrag 366 **Jan Philipp Albrecht**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe k**

Vorschlag der Kommission

k) „Treffer“ eine Übereinstimmung, die anhand eines Abgleichs der in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems erfassten personenbezogenen Daten mit den personenbezogenen Daten, die in einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung in einem vom ETIAS-Zentralsystem abgefragten Informationssystem **oder in der ETIAS-Überwachungsliste** gespeichert sind, **oder mit den spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28** festgestellt wird;

Geänderter Text

k) „Treffer“ eine Übereinstimmung, die anhand eines Abgleichs der in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems erfassten personenbezogenen Daten mit den personenbezogenen Daten, die in einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung in einem vom ETIAS-Zentralsystem abgefragten Informationssystem gespeichert sind, festgestellt wird;

Or. en

Änderungsantrag 367 **Angelika Mlinar**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) „Treffer“ eine Übereinstimmung, die anhand eines Abgleichs der in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems erfassten personenbezogenen Daten mit den personenbezogenen Daten, die in einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung in einem vom ETIAS-Zentralsystem abgefragten Informationssystem oder in der ETIAS-Überwachungsliste gespeichert sind, **oder mit den spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28** festgestellt wird;

Geänderter Text

k) „Treffer“ eine Übereinstimmung, die anhand eines Abgleichs der in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems erfassten personenbezogenen Daten mit den personenbezogenen Daten, die in einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung in einem vom ETIAS-Zentralsystem abgefragten Informationssystem oder in der ETIAS-Überwachungsliste gespeichert sind, festgestellt wird;

Or. en

Änderungsantrag 368

Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

l) „terroristische Straftaten“ Straftaten, die den **in den Artikeln 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates** aufgeführten Straftaten entsprechen oder gleichwertig sind;

Geänderter Text

l) „terroristische Straftaten“ Straftaten, die den **in der Richtlinie (EU) 2017/541** aufgeführten Straftaten entsprechen oder gleichwertig sind;

Or. fr

Änderungsantrag 369

Helga Stevens

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

l) „terroristische Straftaten“ Straftaten, die den in den Artikeln 1 bis 4

Geänderter Text

l) „terroristische Straftaten“ Straftaten, die den in den Artikeln 1 bis 4

des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates aufgeführten Straftaten entsprechen oder gleichwertig sind;

der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführten Straftaten entsprechen oder gleichwertig sind;

Or. nl

Änderungsantrag 370
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

m) „schwere Straftaten“ Straftaten, die den in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten Straftaten entsprechen oder gleichwertig sind, wenn die Straftaten mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Sicherungsmaßnahme für eine Höchstdauer von mindestens **drei** Jahren nach dem nationalen Recht geahndet werden können;

Geänderter Text

m) „schwere Straftaten“ Straftaten, die den in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten Straftaten entsprechen oder gleichwertig sind, wenn die Straftaten mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Sicherungsmaßnahme für eine Höchstdauer von mindestens **fünf** Jahren nach dem nationalen Recht geahndet werden können;

Or. fr

Änderungsantrag 371
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

n) „Europol-Daten“ personenbezogene Daten, die Europol zu dem in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Zweck übermittelt werden.

Geänderter Text

n) „Europol-Daten“ personenbezogene Daten, die Europol zu dem in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a **Ziffer i** der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Zweck übermittelt werden.

Or. en

Begründung

Es sollten nur die Daten von Personen, die verdächtigt werden, eine Straftat begangen zu haben, oder die wegen einer Straftat verurteilt wurden, abgeglichen werden.

Änderungsantrag 372

Gérard Deprez, Louis Michel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

n) „Europol-Daten“ personenbezogene Daten, die Europol zu dem in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Zweck **übermittelt werden.**

Geänderter Text

n) „Europol-Daten“ personenbezogene Daten, die Europol zu dem in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Zweck **zur Verfügung stehen.**

Or. fr

Begründung

Europol verfügt sowohl über Daten, die übermittelt wurden, als auch über Daten aus seinen eigenen Analysedatensätzen(Focal point).

Änderungsantrag 373

Helga Stevens

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

na) „irreguläre Migration“ das Risiko, dass Staatenlose in einem der Mitgliedstaaten Asyl beantragen, während das Drittland, in dem sie sich aufhalten und das ihre Reisedokumente ausgestellt hat, nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 38 der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU als sicherer Drittstaat betrachtet werden kann.

Or. nl

Änderungsantrag 374
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gelten, soweit personenbezogene Daten von **der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und** der Agentur eu-LISA verarbeitet werden.

Geänderter Text

(2) Die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EU) 45/2001 gelten, soweit personenbezogene Daten von der Agentur eu-LISA verarbeitet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 375
Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der [Richtlinie (EU) 2016/680] gelten, soweit personenbezogene Daten von den Behörden der Mitgliedstaaten **zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken** verarbeitet werden.

Geänderter Text

(4) Die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der [Richtlinie (EU) 2016/680] gelten, soweit personenbezogene Daten von den Behörden der Mitgliedstaaten **zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer Straftaten oder sonstiger schwerer Straftaten** verarbeitet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 376
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) zu einem hohen Maß an Sicherheit, indem es eine gründliche Bewertung **des** von einem Antragsteller ausgehenden **Sicherheitsrisikos** vor seiner Ankunft an den Außengrenzübergangsstellen ermöglicht, sodass ermittelt werden kann, ob **faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe** für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten **ein Sicherheitsrisiko** verbunden ist;

Geänderter Text

a) zu einem hohen Maß an Sicherheit, indem es eine gründliche Bewertung **der** von einem Antragsteller ausgehenden **Sicherheitsgefahr** vor seiner Ankunft an den Außengrenzübergangsstellen ermöglicht, sodass ermittelt werden kann, ob **triftige Gründe auf der Grundlage faktischer Anhaltspunkte** für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten **eine Sicherheitsgefahr** verbunden ist;

Or. en

Begründung

„Triftige Gründe“, die sich nicht auf faktische Anhaltspunkte stützen, sind reine Mutmaßungen.

Änderungsantrag 377
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) zu einem hohen Maß an Sicherheit, indem es eine gründliche Bewertung des von einem Antragsteller ausgehenden Sicherheitsrisikos vor seiner Ankunft an den Außengrenzübergangsstellen ermöglicht, sodass ermittelt werden kann, ob **faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe** für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Sicherheitsrisiko verbunden ist;

Geänderter Text

a) zu einem hohen Maß an Sicherheit, indem es eine gründliche Bewertung des von einem Antragsteller **möglicherweise** ausgehenden Sicherheitsrisikos vor seiner Ankunft an den Außengrenzübergangsstellen ermöglicht, sodass ermittelt werden kann, ob **Beweise** für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Sicherheitsrisiko verbunden ist;

Or. fr

Änderungsantrag 378
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) zur Verhinderung irregulärer Migration, indem es die Bewertung des von einem Antragsteller ausgehenden Risikos der irregulären Migration vor seiner Ankunft an den Außengrenzübergangsstellen ermöglicht; **entfällt**

Or. fr

Änderungsantrag 379
Sergei Stanishev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) zur Verhinderung irregulärer Migration, indem es die Bewertung des von einem Antragsteller ausgehenden Risikos der irregulären Migration vor seiner Ankunft an den Außengrenzübergangsstellen ermöglicht; **entfällt**

Or. en

Begründung

According to data from Eurostat, in 2015 and 2016 the vast majority of non-EU citizens who have irregularly arrived on the territory of the European Union are not nationals of visa-exempt countries. Including prevention of irregular migration among one of the three main objectives of this Regulation is therefore misleading, as additional pre-conditions for visa-exempt third country nationals cannot serve as a tool for migration management. Additionally, such provisions and wording would leave the possibility for Member States to subjectively refuse entry solely on the basis of a hypothetical crime which is not committed at time of refusal.

Änderungsantrag 380

Angelika Mlinar

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) zur Verhinderung irregulärer Migration, indem es die Bewertung des von einem Antragsteller ausgehenden Risikos der irregulären Migration vor seiner Ankunft an den Außengrenzübergangsstellen ermöglicht;

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 381
Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) zur Verhinderung irregulärer Migration, indem es die Bewertung des von einem Antragsteller ausgehenden Risikos der irregulären Migration vor seiner Ankunft an den Außengrenzübergangsstellen ermöglicht;

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 382
Artis Pabriks**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) zur Verhinderung **irregulärer** Migration, indem es die Bewertung des von einem Antragsteller ausgehenden Risikos der **irregulären** Migration vor

b) zur Verhinderung **illegaler** Migration, indem es die Bewertung des von einem Antragsteller ausgehenden Risikos der **illegalen** Migration vor seiner

seiner Ankunft an den
Außengrenzübergangsstellen ermöglicht;

Ankunft an den
Außengrenzübergangsstellen ermöglicht;

Or. en

Änderungsantrag 383
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**c) zum Schutz der öffentlichen
Gesundheit, indem es vor der Ankunft
eines Antragstellers an den
Außengrenzübergangsstellen die
Bewertung ermöglicht, ob von diesem ein
Risiko für die öffentliche Gesundheit im
Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe e
ausgeht;**

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 384
**Sylvie Guillaume, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Tanja Fajon, Birgit Sippel,
Péter Niedermüller**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**c) zum Schutz der öffentlichen
Gesundheit, indem es vor der Ankunft
eines Antragstellers an den
Außengrenzübergangsstellen die
Bewertung ermöglicht, ob von diesem ein
Risiko für die öffentliche Gesundheit im
Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe e
ausgeht;**

entfällt

Or. en

Begründung

An den Außengrenzen gelten die Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2016/399: Die Grenzkontrollen haben bereits zum Ziel, zu überprüfen, ob der betreffende Drittstaatsangehörige, sein Fortbewegungsmittel und die mitgeführten Sachen eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen.

Änderungsantrag 385

Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, indem es vor der Ankunft eines Antragstellers an den Außengrenzübergangsstellen die Bewertung ermöglicht, ob von diesem ein Risiko für die öffentliche Gesundheit im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe e ausgeht;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 386

Gérard Deprez, Louis Michel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) zur Verwirklichung der Ziele des Schengener Informationssystems (SIS) im Zusammenhang mit den Ausschreibungen von Personen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft, Ausschreibungen von Vermissten, Ausschreibungen von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, und Personenausschreibungen zum Zwecke der

e) zur Verwirklichung der Ziele des Schengener Informationssystems (SIS) im Zusammenhang mit den Ausschreibungen von *Drittstaatsangehörigen*, gegen die ein *Einreiseverbot* vorliegt, Personen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft, Ausschreibungen von Vermissten, Ausschreibungen von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, und Personenausschreibungen zum Zwecke

verdeckten Kontrolle *oder* der gezielten Kontrolle.

der verdeckten Kontrolle, der gezielten Kontrolle *oder Untersuchungskontrolle*;

Or. fr

Änderungsantrag 387
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. [Soweit technisch möglich werden die Hardware- und Softwarekomponenten des EES-Zentralsystems, der einheitlichen nationalen Schnittstellen des EES, des Web-Dienstes des EES, des Carrier Gateways des EES und der Kommunikationsinfrastruktur des EES vom Zentralsystem, den einheitlichen nationalen Schnittstellen, dem Web-Dienst, dem Carrier Gateway und der Kommunikationsinfrastruktur des ETIAS gemeinsam genutzt und wiederverwendet.]

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 388
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. [Soweit technisch möglich werden die *Hardware- und* Softwarekomponenten des EES-Zentralsystems, der einheitlichen nationalen Schnittstellen des EES, des Web-Dienstes des EES, des Carrier Gateways des EES und der Kommunikationsinfrastruktur des EES vom Zentralsystem, den einheitlichen

3. [Soweit technisch möglich werden die Softwarekomponenten des EES-Zentralsystems, der einheitlichen nationalen Schnittstellen des EES, des Web-Dienstes des EES, des Carrier Gateways des EES und der Kommunikationsinfrastruktur des EES vom Zentralsystem, den einheitlichen

nationalen Schnittstellen, dem Web-Dienst, dem Carrier Gateway und der Kommunikationsinfrastruktur des ETIAS **gemeinsam genutzt und** wiederverwendet.]

nationalen Schnittstellen, dem Web-Dienst, dem Carrier Gateway und der Kommunikationsinfrastruktur des ETIAS wiederverwendet.]

Or. en

Begründung

Die Wiederverwendung von Software ist akzeptabel, das ETIAS sollte jedoch auf dedizierter Hardware laufen.

Änderungsantrag 389 Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die gemeinsame Nutzung und Wiederverwendung von Daten muss strengen Anforderungen sowie einem spezifischen Ad-hoc-Rahmen unterliegen.

Or. fr

Änderungsantrag 390 Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die ETIAS-Zentralstelle wird in der Europäischen Agentur für die **Grenz- und Küstenwache** eingerichtet.

1. Die ETIAS-Zentralstelle wird in der Europäischen Agentur für **das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)** eingerichtet.

Or. fr

Änderungsantrag 391
Gérard Deprez, Louis Michel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die bei der automatisierten Bearbeitung **abgelehnten Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung** zu überprüfen, um festzustellen, ob die personenbezogenen Daten des Antragstellers den personenbezogenen Daten der Person entsprechen, die einen Treffer in einem der abgefragten Informationssysteme beziehungsweise in einer der abgefragten Datenbanken oder in Bezug auf die spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 ergeben haben;

Geänderter Text

b) die **Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung, die** bei der automatisierten Bearbeitung **einen oder mehrere Treffer ergeben haben,** zu überprüfen, um festzustellen, ob die personenbezogenen Daten des Antragstellers den personenbezogenen Daten der Person entsprechen, die einen Treffer **im ETIAS-Zentralsystem**, in einem der abgefragten Informationssysteme beziehungsweise in einer der abgefragten Datenbanken oder in Bezug auf die spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 **oder in der ETIAS-Überwachungsliste gemäß Artikel 29** ergeben haben;

Or. fr

Änderungsantrag 392
Helga Stevens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die bei der automatisierten Bearbeitung abgelehnten Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu überprüfen, um festzustellen, ob die personenbezogenen Daten des Antragstellers den personenbezogenen Daten der Person entsprechen, die einen Treffer in einem der abgefragten Informationssysteme beziehungsweise in einer der abgefragten Datenbanken oder in

Geänderter Text

b) die bei der automatisierten Bearbeitung abgelehnten Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu überprüfen, um festzustellen, ob die personenbezogenen Daten des Antragstellers den personenbezogenen Daten der Person entsprechen, die einen Treffer in einem der abgefragten Informationssysteme beziehungsweise in einer der abgefragten Datenbanken oder in

Bezug auf die spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 ergeben haben;

Bezug auf die spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 ergeben haben, **und erforderlichenfalls das manuelle Verfahren nach Artikel 22 einzuleiten**;

Or. nl

Änderungsantrag 393
Angelika Mlinar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die bei der automatisierten Bearbeitung abgelehnten Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu überprüfen, um festzustellen, ob die personenbezogenen Daten des Antragstellers den personenbezogenen Daten der Person entsprechen, die einen Treffer in einem der abgefragten Informationssysteme beziehungsweise in einer der abgefragten Datenbanken **oder in Bezug auf die spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28** ergeben haben;

Geänderter Text

b) die bei der automatisierten Bearbeitung abgelehnten Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu überprüfen, um festzustellen, ob die personenbezogenen Daten des Antragstellers den personenbezogenen Daten der Person entsprechen, die einen Treffer in einem der abgefragten Informationssysteme beziehungsweise in einer der abgefragten Datenbanken ergeben haben;

Or. en

Änderungsantrag 394
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die bei der automatisierten Bearbeitung abgelehnten Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu überprüfen, um festzustellen, ob die personenbezogenen Daten des Antragstellers den personenbezogenen Daten der Person entsprechen, die einen

Geänderter Text

b) die bei der automatisierten Bearbeitung abgelehnten Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu überprüfen, um festzustellen, ob die personenbezogenen Daten des Antragstellers den personenbezogenen Daten der Person entsprechen, die einen

Treffer in einem der abgefragten Informationssysteme beziehungsweise in einer der abgefragten Datenbanken **oder in Bezug auf die spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28** ergeben haben;

Treffer in einem der abgefragten Informationssysteme beziehungsweise in einer der abgefragten Datenbanken ergeben haben;

Or. en

Begründung

Artikel 28 wird gestrichen.

Änderungsantrag 395
Angelika Mlinar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 nach Anhörung des ETIAS-Überprüfungsausschusses festzulegen, zu erproben, anzuwenden, zu bewerten und zu überarbeiten;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 396
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 nach Anhörung des ETIAS-Überprüfungsausschusses festzulegen, zu erproben, anzuwenden, zu bewerten und zu überarbeiten;

entfällt

Or. en

Begründung

Artikel 28 wird gestrichen.

Änderungsantrag 397
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) *die spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 nach Anhörung des ETIAS-Überprüfungsausschusses festzulegen, zu erproben, anzuwenden, zu bewerten und zu überarbeiten;* **entfällt**

Or. fr

Änderungsantrag 398
Gérard Deprez, Louis Michel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 nach Anhörung des ETIAS-Überprüfungsausschusses festzulegen, zu erproben, anzuwenden, zu bewerten und zu überarbeiten;

c) die spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 nach Anhörung des ETIAS-Überprüfungsausschusses **auf der Grundlage der von der Kommission festgelegten Risiken** festzulegen, zu erproben, anzuwenden, zu bewerten und zu überarbeiten;

Or. fr

Begründung

Risikoindikatoren dürfen durch die ETIAS-Zentraleinheit nur auf Grundlage der Risiken, die von der Kommission durch einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 28 Absatz 3 definiert wurden, festgelegt werden.

Änderungsantrag 399

Sylvie Guillaume, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Tanja Fajon, Birgit Sippel, Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 nach Anhörung des ETIAS-Überprüfungsausschusses festzulegen, zu erproben, anzuwenden, zu bewerten und zu überarbeiten;

Geänderter Text

c) die spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 nach Anhörung des ETIAS-Überprüfungsausschusses **und des *ETIAS-Ethikgremiums*** festzulegen, zu erproben, anzuwenden, zu bewerten und zu überarbeiten;

Or. en

Begründung

Die Festlegung, Erprobung, Anwendung, Bewertung und Überarbeitung der Risikoindikatoren erfordern die Anhörung des ETIAS-Ethikgremiums (siehe Artikel 9 Buchstabe a), um etwaige Auswirkungen der Risikoindikatoren auf die Grundrechte und die Privatsphäre zu verhindern.

Änderungsantrag 400

Kinga Gál

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 nach Anhörung des ETIAS-Überprüfungsausschusses festzulegen, **zu erproben, anzuwenden**, zu bewerten und zu überarbeiten;

Geänderter Text

c) die spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 nach Anhörung des ETIAS-Überprüfungsausschusses festzulegen, zu bewerten und zu überarbeiten;

Or. en

Begründung

The Screening board shall mainly focus on business related aspects of the screening rules resulting from the actual implementation of the specific risk indicators while eu-LISA is entrusted with the technical management of the system. The translation and implementation of the risk indicators into specific technical means for the ETIAS shall be adequately controlled, tested, implemented and monitored as to efficiently support the proper implementation of the

risk indicators while ensuring the proper operations of the systems (controlling the potential technical side effects thereof). This requires specific and appropriate technical means and competences that, according to Article 64, eu-LISA is entrusted with.

Änderungsantrag 401
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) regelmäßige Prüfungen **entfällt**
hinsichtlich der Antragsbearbeitung und
der Anwendung der Bestimmungen des
Artikels 28 durchzuführen und dabei
auch ihre Auswirkungen auf die
Grundrechte, insbesondere auf das Recht
auf Schutz des Privatlebens und das
Recht auf Schutz personenbezogener
Daten, regelmäßig zu beurteilen.

Or. en

Begründung

Siehe den neuen Absatz 3.

Änderungsantrag 402
Sylvie Guillaume, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Tanja Fajon, Birgit Sippel,
Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) regelmäßige Prüfungen **entfällt**
hinsichtlich der Antragsbearbeitung und
der Anwendung der Bestimmungen des
Artikels 28 durchzuführen und dabei
auch ihre Auswirkungen auf die
Grundrechte, insbesondere auf das Recht
auf Schutz des Privatlebens und das

Recht auf Schutz personenbezogener Daten, regelmäßig zu beurteilen.

Or. en

Begründung

In Übereinstimmung mit Artikel 9 Buchstabe a und den Aufgaben des ETIAS-Ethikgremiums.

**Änderungsantrag 403
Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) regelmäßige Prüfungen hinsichtlich der Antragsbearbeitung und der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 28 durchzuführen und dabei auch ihre Auswirkungen auf die Grundrechte, insbesondere auf das Recht auf Schutz des Privatlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, regelmäßig zu beurteilen.

gelöscht

Or. fr

**Änderungsantrag 404
Angelika Mlinar**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) regelmäßige Prüfungen hinsichtlich der Antragsbearbeitung **und der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 28** durchzuführen und dabei auch ihre Auswirkungen auf die Grundrechte, insbesondere auf das Recht auf Schutz des Privatlebens und das Recht auf Schutz

d) regelmäßige Prüfungen hinsichtlich der Antragsbearbeitung durchzuführen und dabei auch ihre Auswirkungen auf die Grundrechte, insbesondere auf das Recht auf Schutz des Privatlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, regelmäßig zu beurteilen.

personenbezogener Daten, regelmäßig zu beurteilen.

Or. en

Änderungsantrag 405
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Agentur eu-LISA ist ebenfalls zuständig für:

a) Risikoeinschätzungen in Bezug auf Profiling;

b) die Einrichtung regelmäßiger und unabhängiger Prüfungen der Antragsbearbeitung und der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 28, einschließlich regelmäßiger Bewertungen ihrer Auswirkungen auf die Grundrechte, insbesondere auf das Recht auf Schutz des Privatlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten durch europäische und nationale, unabhängige und zuständige Behörden, insbesondere den EDSB und die Europäische Agentur für Grundrechte.

Or. fr

Änderungsantrag 406
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der Grundrechtsbeauftragte der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache hat die Aufgabe, regelmäßige Prüfungen hinsichtlich der Antragsbearbeitung durchzuführen und

dabei auch ihre Auswirkungen auf die Grundrechte regelmäßig zu beurteilen, insbesondere im Hinblick auf die Nichtdiskriminierung. Der Datenschutzbeauftragte der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache hat die Aufgabe, regelmäßige Prüfungen hinsichtlich der Antragsbearbeitung durchzuführen und dabei auch ihre Auswirkungen auf das Recht auf Schutz des Privatlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten regelmäßig zu beurteilen.

Or. en

Begründung

Auf der Grundlage der Empfehlung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

Änderungsantrag 407
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die ETIAS-Zentralstelle veröffentlicht einen jährlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht muss Auskunft geben über:

a) Statistiken zu:

i) der Anzahl der durch das ETIAS-Zentralsystem automatisch ausgestellten Reisegenehmigungen;

ii) der Anzahl der von der Zentralstelle geprüften Anträge;

iii) der Anzahl der von den einzelnen Mitgliedstaaten manuell bearbeiteten Anträge und der Anzahl der Anträge, die abgelehnt wurden, nach Land, Art des Reisenden und Grund für die Ablehnung;

iv) dem Ausmaß, in dem die in Artikel 20 Absatz 6, Artikel 23, 26 und 27 genannten

*Fristen eingehalten werden,
einschließlich Statistiken zu den Gründen,
weshalb sie nicht eingehalten wurden;*

*v) der Anzahl der Anträge, die an
Grenzübergangsstellen gestellt werden,
und wie viele von ihnen genehmigt bzw.
abgelehnt wurden; und*

*b) allgemeine Informationen über die
Tätigkeit der ETIAS-Zentralstelle.*

*Der jährliche Tätigkeitsbericht wird dem
Europäischen Parlament, dem Rat und
der Kommission spätestens zum 31. März
des darauffolgenden Jahres übermittelt.*

Or. en